

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



Managementplan

**für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher
Bedeutung) DE 2345-304**

Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall

Dokumentation Stellungnahmen (**anonymisiert**)



**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

Europäische Union Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395-380-60 • Fax: 0395-380-69 160
[http:// www.stalu-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.stalu-mecklenburgische-seenplatte.de)
E-Mail: Poststelle@stalums.mv-regierung.de

Auftragnehmer:

ILN Greifswald
Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz GmbH
Am St. Georgfeld 12, 17489 Greifswald
fon (0) 38 34-89 19-0
fax (0) 38 34-89 19 65
<http://www.iln-greifswald.de>
E-Mail: post@iln-greifswald.de

Bearbeiter:

Friedrich Hacker

Neubrandenburg, im Oktober 2019

Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

– anonymisierte öffentliche Fassung –

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan DE 2345-304 erfolgte im Rahmen:

- der Information der Amtsverwaltung sowie relevanter Behörden und Institutionen über den Beginn der Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 2345-304 im Januar/ Februar 2017,
- der Informationen zum FFH-Gebiet und zum Stand der FFH-Managementplanung auf der Homepage des StALU MS; Veröffentlichung von Grundlagenteil (Teil I) und Entwurfsfassung (Teil I und Teil II) des Managementplanes.

Die Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes für das Gebiet DE 2345-304 „Hohenmin und Podewall“ ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 16: Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und Bürgern - Managementplan DE 2345-304

Datum	Behörde/Institution/Öffentlichkeit	Beteiligung
28.01.2017	Kreisanzeiger Mecklenburgische Seenplatte Ausgabe 01/2017 (ortsübliche Bekanntmachung)	Information über Beginn der Managementplanung
06.02.2017	Amt Neverin Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern NABU Mecklenburg-Vorpommern BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern IHK Neubrandenburg Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern	Information über Beginn der Managementplanung

Datum	Behörde/Institution/Öffentlichkeit	Beteiligung
	Bergamt Stralsund Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern Landesverband der Binnenfischer Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern Straßenbauamt Neustrelitz	
21.02.2017	Amtsblatt „Neverin Info“ Ausgabe 01/2017 (ortsübliche Bekanntmachung)	Information über Beginn der Managementplanung
27.03.2018	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern	Übergabe Entwurfsfassung Grundlagen (Teil I) zur Prüfung
11.04.2018	Öffentlichkeit (Internetseite des StALU MS)	Veröffentlichung der Entwurfsfassung Grundlagen (Teil I) und der Fachkarten auf der Internetseite mit Möglichkeit zur Bereitstellung weitergehender Informationen
19.10.2018	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern	Übergabe Entwurfsfassung des Managementplanes (Teil I und Teil II) zur Prüfung
06.11.2018	Öffentlichkeit (Internetseite des StALU MS)	Information über Vorliegen der Entwurfsfassung des Managementplanes (Teil I und Teil II) und der Fachkarten mit Möglichkeit zur Stellungnahme
08.11.2018	Amt Neverin Forstamt Neubrandenburg Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ Landnutzer und Landeigentümer im GGB Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte NABU Mecklenburg-Vorpommern	Information über Vorliegen der Entwurfsfassung des Managementplanes (Teil I und Teil II) und der Fachkarten mit Möglichkeit zur Stellungnahme

Datum	Behörde/Institution/Öffentlichkeit	Beteiligung
	BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern IHK Neubrandenburg Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern Kreisjagdverband Mecklenburg-Strelitz Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern Bauernverband Mecklenburg-Strelitz Straßenbauamt Neustrelitz Arbeitskreis Fischotterschutz	

Folgende Hinweise und Stellungnahmen sind zum Managementplan für das Gebiet DE 2345-304 eingegangen:

- Hinweise des Straßenbauamtes Neustrelitz, vom 07.05.2018,
- Stellungnahme Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e. V., vom 14.05.2018,
- Hinweise des Bergamtes Stralsund, vom 16.05.2018,
- Stellungnahmen **im Auftrag der Landnutzer und Landeigentümer**, vom 18.05.2018 und 25.05.2018,
- Stellungnahme **im Auftrag der Landnutzer und Landeigentümer**, vom 18.05.2018,
- Stellungnahme Arbeitskreis Fischotterschutz, vom 09.11.2018,
- Stellungnahme Straßenbauamt Neustrelitz, vom 16.11.2018,
- Stellungnahmen **im Auftrag der Landnutzer und Landeigentümer**, vom 19.11.2018 und 23.11.2018,
- Stellungnahmen **im Auftrag der Landnutzer und Landeigentümer**, vom 05.12.2018, 13.12.2018 und vom 20.03.2019,
- Stellungnahme Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e. V., vom 07.12.2018.

Die Ergebnisse und Begründungen der Abwägung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - FFH-Managementplan DE 2345-304.

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Grundlagenteil – Entwurf (Veröffentlichung am 11.04.2018)				
Straßenbauamt Neustrelitz, 07.05.2018	Grundlagenteil	<p>„mit der Aufstellung des Management- planes werden für besondere Schutzge- biete erforderliche Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Schutz- gebietes berührt keine Anlagen des Bundes- bzw. des Landes berührt, die durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet werden, so dass die Zustän- digkeit nicht berührt wird.</p> <p>Hinweisen möchte ich jedoch in diesem Zusammenhang auf das Ausbaukonzept des dreispurigen Ausbaus der L 35. Derzeitig können diesbezüglich noch keine konkreten Aussagen getätigt wer- den, da erst ein Variantenvergleich Auf- schluss über konkrete Ausbauabsichten liefern kann. Es kann nicht ausge- schlossen werden, dass ein rechtsseiti- ger Ausbau erfolgt, wobei das FFH- Gebiet durch zusätzliche Inanspruch- nahme von Grund- und Boden zwar weit genug entfernt erscheint, aber dennoch sowohl Auswirkungen auf das FFH- Gebiet als auch Beeinträchtigungen der Planung mit Folgen für Ausgleich und Ersatz haben wird.</p> <p>Seitens des Straßenbauamtes Neustre-</p>	keine Änderung	Die Planung zum Ausbau der L35 ist noch nicht ausreichend konkretisiert, um in die Karte 1a und in den Textteil über- nommen zu werden bzw. um eine tatsächliche Betroffenheit des GGBs festzustellen.

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		litz bestehen bei Beachtung des vg. Sachverhaltes keine Bedenken zum Entwurf des Managementplanes mit dem Stand März 2018.“		
Stellungnahme des Bauernverbands Neubrandenburg, 14.05.2018	I.1.2.1 Landwirtschaft, S. 10	<p>„Im Gebiet der „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ bewirtschaften einige unserer Landwirte Acker- sowie Grünlandflächen, welche zentral durch die Ausweisung eines FFH-Gebiets betroffen wären.</p> <p>Bei den Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I wird angestrebt, die Wasserstände zu halten, Pufferstreifen anzulegen und Nährstoff- und Schadstoffeinträge sowie eine Entwässerung durch Rückbau oder Deaktivierung von Drainagen zu vermeiden.</p> <p>Der festgestellte Verlust von 4 der 27 Vorkommensflächen bei den LRTen wird auf die durchgeführten Eingriffe in den Wasserhaushalt über Entwässerungseinrichtungen zurückgeführt. Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass ein Verschwinden der Vorkommensflächen durch Entwässerung, aufgrund von fehlenden Vegetationsdaten, nicht gesichert werden kann und keine zwingende Pflicht der Wiederherstellung besteht. Es kann daher nur von einer Behauptung ausgegangen werden.</p> <p>Zudem kann es sich um temporäre Gewässer handeln, deren Wasserstände</p>	keine inhaltliche Änderung, Erläuterung der Einbeziehung der Flächeneigentümer bei wünschenswerten Maßnahme Machbarkeitsstudie zur Anhebung des Wasserstandes im Nordteil des GGB	<p>Das Fehlen von belastbaren Daten zur Vegetation der Kleingewässer aus der Zeit vor der ersten Kartierung im Rahmen der Managementplanung ist bereits im Managementplan berücksichtigt.</p> <p>Der im Managementplan vermutete Verlust von vier Kleingewässern in Folge von Entwässerungsmaßnahmen hatte daher auch keine Auswirkung auf die Bewertung des EHZ der noch vorhandenen Schutzgüter. Es wurden auch keine Wiederherstellungsziele – bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen – festgelegt.</p> <p>Die Begründung der wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen (Machbarkeitsstudie) sind allein die zu niedrigen Wasserstände in einigen der noch vorhandenen Kleingewässer mit LRT Status im Nordteil des GGB. Ob der niedrige Wasserstand im Zusammenhang mit den Drainagen steht und ob eine Ver-</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>durch natürliche Witterungsverhältnissen, wie zum Beispiel durch Verdunstung oder Niederschlag beeinflusst werden.“</p> <p>(...)</p> <p>„In Anbetracht dessen wird auch die Maßnahme der Anhebung des Wasserstandes als wünschenswertes Erhaltungsziel abgelehnt. Eine Anhebung des Wasserstandes würde gegebenenfalls zu einem weiteren Verlust von wertvollen Ackerland führen.“</p>		<p>besserung der Wasserstände in den Kleingewässern möglich ist, ohne die Nutzung der Ackerflächen einzuschränken, soll in einer Machbarkeitsstudie unter Einbeziehung der Flächeneigentümer geklärt werden.</p>
	I.1.2.1 Landwirtschaft, S. 10	<p>„Die Nachfrage beim zuständigem Wasser- und Bodenverband hat ergeben, dass keine Pläne von alten Drainageanlagen vorhanden sind. Dies wurde mir von den Bewirtschaftern der Flächen bestätigt.</p> <p>Wir lehnen daher ein Anwendungsverbot von Entwässerungseinrichtungen strikt ab.</p> <p>Bei dem LRT 3150 handelt es sich um geschützte Biotope, welche teilweise als Landschaftselemente im Agrarantrag angeführt werden. Diese müssen laut Fachrecht sowie einzuhaltender Cross Compliance -Vorschriften in ihrer Art und Größe bestehen bleiben. Ein Verbot der Verfüllung muss daher nicht als Erhaltungsziel aufgeführt werden.</p> <p>Die hohen Niederschlagsmengen der Jahre 2017 sowie 2018 bedingten eine</p>	präzisere Beschreibung der Maßnahmen	<p>Der Erhalt der bestehenden Entwässerungseinrichtungen ist weiterhin zulässig. Ein weiterer Ausbau des Drainagesystems oder ein Austausch bestehender Rohre gegen neue Rohre mit einer höheren Leistungsfähigkeit, würde die Entwässerungswirkung verstärken. Dies wäre daher in jedem Fall ein anzeigepflichtiger Eingriff, der zu einer Gefährdung führen kann und daher einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Unter Wiederinbetriebnahme ist die Ertüchtigung oder der Neubau einer Entwässerungseinrichtung zu verstehen, die seit dem Zeitpunkt der Erstmeldung des GGB im Jahr 2004</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		hohe Anzahl an temporären Wasserflächen auf den landwirtschaftlichen Flächen, was zu hohen Ausfällen führte. Eine Erneuerung sowie eine Nutzung von Drainagen sind für den Erhalt der Wirtschaftlichkeit der Betriebe auf den Flächen notwendig. Landwirte sind an einer Regulierung des Wasserhaushaltes interessiert (Be- und Entwässerung).“		nicht mehr funktionstüchtig waren. Dies wäre ebenfalls nicht ohne eine Verträglichkeitsprüfung zulässig.
	I.5.2 Funktions- bezogene Er- haltungsziele, S. 51 ff.	„Weitere Erhaltungsziele der LRTs 3150/6510 sind die Einrichtung von Pufferstreifen sowie der Erhalt von Grünland zur Minimierung der Nährstoffeinträge. Teilweise sind bereits Kleingewässer von Randstreifen umgeben, welche im Rahmen der Greening-Maßnahmen von den Landwirten angelegt wurden. Aufgrund der Dauergrünlandregelung müssen die Landwirte diese Pufferstreifen sowie Grünlandflächen alle 5 Jahre umbrechen und mit einer Hauptkultur bestellen. Aufgrund des Verlustes des Status als Ackerland ver-	keine Änderung	Die Formulierung der Schutzziele hat sich allein an fachlichen Erfordernissen zu orientieren. Derzeit reichen die vorhandenen Schutzstreifen nicht aus bzw. sie fehlen meist gänzlich. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der sogenannten guten fachlichen Praxis (DVO etc.) schützt weder die LRT nach die Habitate der Arten vor Nährstoff- noch vor Pestizideinträgen wirksam ¹ .

¹ : HANSEN B., REICH P., SAM P. & T. CAVAGNARO (2010): Lake Minimum width requirements for riparian zones to protect flowing waters and to conserve biodiversity: a review and recommendations. School of Biological Sciences Monash University 151 S.:

http://www.ccmaknowledgebase.vic.gov.au/resources/RiparianBuffers_Report_Hansenetal2010.pdf

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg Anforderungen und praktische Umsetzung. 66 S.

LISS M., SCHÄFER R., SCHRIEVER C. (2008): The footprint of pesticide stress in communities - species traits reveal community effects of toxicants. – Science of the Total Environment 406: 484-490.

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>lieren die Flächen wirtschaftlich an Wert, was mit hohen monetären Verlusten für die Landwirte verbunden wäre.</p> <p>Eine dauerhafte Anlage von Pufferstreifen sowie Grünland wird daher abgelehnt.“</p> <p>(...)</p> <p>„Die gegebenen Rechtsvorlagen sichern zudem den Schutz der permanenten sowie temporären Kleingewässer (siehe Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutz-Sachkunde-VO, Pflanzenschutz-Anwendungs-VO, Pflanzenschutz-Geräte-VO sowie die entsprechenden Verpflichtungen im Rahmen der Cross Compliance gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).“</p>		<p>Auch reicht die Einhaltung der gesetzlichen Einzelgrenzwerte für Pestizide nicht aus, um die Organismengemeinschaften der Gewässer vor Schäden durch Kumulations- und Kombinationswirkungen unterschiedlicher Pestizide und durch deren Abbauprodukte zu schützen².</p> <p>Zudem können sich diese Verordnungen ändern. Daher sind alle erforderlichen Schutzziele (und Maßnahmen) auch im FFH-Managementplan festzulegen.</p>

MALAJ E., VON DER OHE P. C., GROTE M., KÜHNE R., MONDY C. P., USSEGLIO-POLATERA P., BRACK W., SCHÄFER R. B. (2014): Organical chemicals jeopardize the health of freshwater ecosystems on the continental scale. – Proceedings of the National Academy of Sciences: <http://www.pnas.org/cgi/doi/10.1073/pnas.1321082111>

SCHÄFER R., VD OHE P., RASMUSSEN J., KEFFORD B., BEKETOV M., SCHULZ R., LIESS M. (2012): Thresholds for the effects of pesticides on invertebrate communities and leaf breakdown in stream ecosystems. – Environmental Science and Technology 46: 5134–5142.

STEHLE S., SCHULZ R. (2015): Agricultural insecticides threaten surface waters at the global scale. – Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America: <http://www.pnas.org/content/112/18/5750.full>

² : Carvalho R. N., Arukwe A., Ait-Aissa S., Bado-Nilles A., Balzamo S., Baun A., Belkin S., Blaha L., Brion F., Conti D., Creusot N., Essig Y., Ferrero V. E. V., Flander-Putrle V., Fürhacker M., Grillari-Voglauer R., Hogstrand C., Jonáš A., Loos R., Lundebye A., Modig C., Olsson P., Pillai S., Polak N., Potalivo M., Sanchez W., Schifferli A., Schirmer K., Sforzini S., Stürzenbaum S. R., Søfteland L., Turk V., Viarengo A., Werner| I., Yagur-Kroll S., Zouneková R. (2014): Mixtures of Chemical Pollutants at European Legislation Safety Concentrations: How Safe are They? – Toxicol. Science: <http://toxsci.oxfordjournals.org/content/early/2014/06/23/toxsci.kfu118.full.pdf+html>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.5.2 Funktionsbe- zogene Erhaltungs- ziele, S. 51 ff.	„Im Weiteren werden Erhaltungsziele der LRT des Anhangs II Kammmolch sowie die Rotbauchunke im Abschnitt I.5.Z in Tabelle 13 aufgeführt. Diese Ziele entsprechen größtenteils denen der LRT des Anhangs I. Wir verweisen daher auf die vorgenannten Einwände. In Resümee der angemerkten Punkte können und werden wir daher einer weiteren Beauftragung der landwirtschaftlichen Flächen nicht zustimmen.“	keine Änderung, bzw. siehe Erläuterungen der Maßnahmen	siehe Begründungen oben zum LRT 3150
	I.5.2 Funktionsbe- zogene Erhaltungs- ziele, S. 51 ff.	„Eine Beseitigung beziehungsweise Auslichtung von Gehölzen kann jedoch in Rahmen der Pflegemaßnahmen gegen eine entsprechende Entschädigung erfolgen.“	keine Änderung	Eine Übernahme der Kosten von Pflegemaßnahmen ist vorgesehen.
	I.5.2 Funktionsbe- zogene Erhaltungs- ziele, S. 51 ff.	„In Betrachtung der bestehenden Erhaltungsziele ergeben sich folgende Fragestellungen: Um welchen Grenzwert handelt es sich bei der Düngergabe im extensiven Grünland? Wie ist die Entschädigung bei einem Eingriff auf Eigentumsflächen geregelt? Darunter wird die Anlegung von Pufferstreifen bzw. Dauergrünland, der Ausfall von Erträgen sowie der Rückbau der Drainagen verstanden. Welche Entschädigungsleistungen kön-	zulässige Düngergabe im extensiven Grünland ergänzt	Für die Düngergabe von Festmist im extensiv genutzten Grünland sind für Glatthäferwiesen alle 2 bis 3 Jahre bis zu 200 dt/ha Festmist verträglich ³ . Festmist fördert die Insektenvielfalt und damit auch die Nahrungsgrundlage für Amphibienarten. Bei in Anspruch genommen Förderprogrammen können sich weitere Vorgaben ergeben. Für die Anlage von Pufferstreifen bzw. den Ausfall von

³ : BRIEMLE, G. (2007): Empfehlungen zu Erhalt und Management von Extensiv- und BIOTOPGRÜNLAND. LANDINFO 2, 16-22.

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		nen die betroffenen Landwirte erwarten?“		Erträgen soll nach Möglichkeit auf bestehende Fördermöglichkeiten zurückgegriffen werden. Wo es derzeit noch Lücken in den Fördermöglichkeiten gibt, wurde das LM auf diese hingewiesen. Wie die Fördermöglichkeiten in der nächsten Förderperiode ausgestaltet sein werden, steht derzeit noch nicht fest.
	Grundlagenteil	„Bitte berücksichtigen Sie unsere Bedenken und Anmerkungen für den endgültigen Entwurf des Managementplans. Eine Unterredung mit den betroffenen Landwirten sehen wir als unausweichlich und wünschenswert.“	Gespräch im StALU am 01.04.2019	Zur Klärung offener Fragen war ein Treffen erforderlich.
Bergamt Stralsund, vom 16.05.2018	Grundlagenteil	„Nördlich des FFH-Gebietes befinden sich zurzeit zwei Bergbauberechtigungen. Das Bergwerkseigentum (BWE) „Hohenmin“ wurde unbefristet verliehen. Inhaber der Bergbauberechtigung ist das Unternehmen Mecklenburg-Strelitzer Kieswerke GmbH, An der B 193, 17235 Neustrelitz. Die Bewilligung „Hohenmin/Anschlußfeld“ ist bis zum 31.12.2030 zugelassen und Inhaber ist die CEMEX Kies Rogätz GmbH, Sandkrug, 39326 Rogätz.“	Aufnahme des Abschnitts I.1.2.8 Rohstoffgewinnung auf S. 12 in den Managementplan, Hinweis auf erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Änderungen an den Bergbauberechtigungen	Bei Änderungen der bestehenden Genehmigungen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 erforderlich, da negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des unterhalb liegenden GGB über Fernwirkungen durch Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden können.

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan mit Planfeststellungsbeschluss bis 30.05.2030 zugelassen. Die Gewinnungsarbeiten erfolgen durch den Hauptbetriebsplan Gewinnung bis 30.09.2018.“</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>		
<p>Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag der Land- nutzer und Landei- gentümer, 18.05.2018</p>	<p>I.1.2.1 Landwirt- schaft, S. 10</p>	<p>„Unser Mandant ist Eigentümer einer Vielzahl von landwirtschaftlichen Flächen in dem o. a. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Mit seinem Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet er diese Flächen. Einen Teil davon verpachtet oder tauscht unser Mandant für eine Fremdbewirtschaftung. Zu den Eigentumsflächen kommt eine Vielzahl von Pacht- und Tauschflächen, die unser Mandant in dem GGB von Dritten für eine landwirtschaftliche Nutzung erhält.</p> <p>Insgesamt sind in dem GGB 181,4405 ha landwirtschaftliche Nutzfläche auf den folgenden landwirtschaftlichen Feldblöcken vorhanden; ein Teil dieser Flächen ist sein Eigentum: [...]</p> <p>Die aktiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche umfasst mehr als 70 % der als GGB ausgewiesenen Fläche (ca.</p>	<p>keine Änderung</p>	<p>Die im Managementplan angegebene Ackerfläche von 155,9 ha innerhalb des FFH-Gebietes (GGB) ist aus den GIS-Daten der Biotop- und Nutzungstypen (BNTK) berechnet und wurde noch mal überprüft, sie ist korrekt.</p> <p>Im Luftbild gibt es randlich nur wenige und flächenmäßig unbedeutende Abweichungen der Umrisse der BNTK-Flächen zu einigen angrenzenden Biotoptypen. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Feldblockgrößen und der für das GGB im GIS aus der BNTK berechneten Ackerfläche resultiert vermutlich aus einem Norden des GGB angeschnittenem</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>255 ha). Die landwirtschaftliche Fläche in dem GGB (181,4405 ha) wird zu einem wesentlichen Teil von unserem Mandanten bewirtschaftet. [...]</p> <p>Die Ausführungen zum Eigentum und zur landwirtschaftlichen Flächennutzung verdeutlichen, dass die vorgelegte Managementplanung zu einem Großteil unseren Mandanten betreffen wird. Letztlich wirken sich sämtliche Maßnahmen, die der Managementplan für eine Verbesserung der Erhaltungsziele der wesentlichen Gebietsbestandteile enthält, ausschließlich auf ihn aus. Diese außergewöhnliche Situation ist bei der Festsetzung der Maßnahmen und bei ihrer Umsetzung zu berücksichtigen. Es ist ausgeschlossen, dass unser Mandant die wesentlichen Lasten für eine Realisierung der europarechtlichen Verpflichtungen im Gebietschutz mit seinem Privateigentum und mit seinem Landwirtschaftsbetrieb tragen muss.</p> <p>Dies vorausgeschickt nehmen wir nachfolgend namens und in Vollmacht unseres Mandanten zu dem vorgelegten Managementplan Stellung:</p> <p>A. Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben für einen Managementplan.</p> <p>Die vorgelegte Managementplanung, insbesondere die ausgewiesenen Maßnahmen werden bereits den naturschutzrechtlichen Vorgaben nicht ge-</p>		<p>Feldblock, der teilweise außerhalb des GGB liegt (vgl. Karte 1). Die außerhalb liegenden Bereiche des Feldblocks werden im Managementplan für die Ackerfläche innerhalb des GGBs nicht eingerechnet.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>recht.</p> <p>Die Auswertung der Feldblock-Verzeichnisse beim StALU Mecklenburgische Seenplatte zeigt, dass der Managementplan die vorhandene ackerbauliche Fläche unzutreffend erfasst. Sie umfasst mehr als 165 ha, während der Managementplan nur 155,9 ha ausweist (vgl. Managementplan, S. 10).“</p>		
<p>Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag von Landnutzer und Landeigentümer, 25.05.2018</p>	<p>I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele, S. 52 ff.</p>	<p>„Die rechtlichen Grundlagen der Managementplanung enthalten § 32 Abs. 5 BNatSchG, § 21 Abs. 1 und 3 NatSchAG M-V sowie § 9 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V). § 9 S. 1 Natura 2000-LVO M-V zeigt auf, welchen Inhalt ein Managementplan haben darf: „Die zuständige Naturschutzbehörde stellt [...] nach Maßgabe von § 7 Absatz 3 einen Managementplan auf, der unter anderem die in § 6 genannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert und in dem die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.“ § 7 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V konkretisiert den Rahmen, den die Maßnahmen eines Managementplans nicht überschreiten dürfen, wie folgt: „[Die] Festsetzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [zielt] darauf ab, einen günstigen Erhaltungszu-</p>	<p>Der Hinweis wird zum Teil berücksichtigt (siehe nachfolgende Ergebnisse zur Berücksichtigung konkreter Interessenlagen der vertretenen Mandanten).</p>	<p>Die Hinweise wurden durch das StALU MS an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM) mit der Bitte um rechtliche Klärung weitergeleitet.</p> <p>Das StALU MS als Fachbehörde für Naturschutz ist gemäß § 5 NatSchAG M-V zuständig für die Aufstellung gebietsspezifischer Managementpläne in seinem Amtsbereich. Dazu ist laut Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.12.2011 der Fachleitfaden (FLF) „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in M-V“ zu nutzen. Dieser macht Vorgaben zum Ablauf, zum Inhalt und zur Form der Bearbeitung von Managementplänen (MaP). Hiernach besteht ein Ma-</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>stand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die zu treffenden Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“ Bereits eine erste Durchsicht der Maßnahmen in der vorgelegten Managementplanung zeigt, dass der geltende rechtliche Rahmen nicht eingehalten wurde. Im Einzelnen: Unzulässigkeit wünschenswerter Entwicklungsmaßnahmen. Der Managementplan sieht eine Vielzahl von sog. wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen (WE) vor, die u. a. auf die Anhebung des Wasserstandes (LRT 3150, Kammmolch und Rotbauchunke) gerichtet sind. An keiner Stelle erteilen die rechtlichen Vorgaben dem StALU eine Berechtigung, dass in einem Managementplan wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen ausgewiesen werden dürfen. Es ist allein zulässig, Maßnahmen in einen Managementplan aufzunehmen, die auf die Erhaltung oder die Wiederherstellung der maßgeblichen Erhaltungsziele gerichtet sind (vgl. § 9 S. 1 Natura 2000-LVO M-V). Es ist ersichtlich nicht die Aufgabe der Managementplanung die naturschutzfachlich wünschenswerten Maßnahmen zu benennen. Zulässig ist es allein, die Maßnahmen aufzunehmen, die zwin-</p>		<p>nagementplan aus zwei wesentlichen Teilen: 1. Erhebung der Grundlagen und Bewertung des aktuellen Erhaltungszustands der Schutzobjekte mit Ableitung von Erhaltungszielen; 2. Maßnahmenplanung einschließlich Beteiligung von Behörden, Interessenvertretern, betroffenen Nutzern und Einzelpersonen mit Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung abweichender Interessen.</p> <p>Grundlage der im zweiten Teil des Managementplans räumlich verorteten Maßnahmen sind die naturschutzfachlich erforderlichen Erhaltungsziele. Die Maßnahmen in den GGB müssen die Anforderungen, die sich aus der Gebietsmeldung und der aktuellen Bewertung ergeben, erfüllen und dabei gemäß § 7 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V den sozioökonomischen Anforderungen sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Die Instrumente zur Umsetzung von Maßnahmen sind möglichst im Einvernehmen abzustimmen (passive Erhaltungsmaßnah-</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>gend für den Erhaltung oder die Wiederherstellung der Erhaltungsziele erforderlich sind. Ein darüberhinausgehender Gestaltungsspielraum enthält die Natura 2000-LVO M-V nicht. Weil der Managementplan mit den wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen den verbindlichen Rechtsrahmen überschreitet, sind sie rechtswidrig. Es ist damit ausgeschlossen, auf der Basis der vorgelegten Managementplanung zu versuchen, diese Maßnahmen umzusetzen. Die erforderliche Bindungswirkung besteht weder für die Naturschutzbehörden noch für die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen.</p> <p>- Darüber hinaus weisen wir zu den wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen vorsorglich auch auf Folgendes hin: Es ist verfehlt wenn behauptete werden sollte,</p> <p>diese Maßnahmen würden allein auf einer freiwilligen Basis umgesetzt. Es ist tatsächlich davon auszugehen, dass die Europäische Kommission für die Erreichung der Erhaltungsziele die Umsetzung dieser Maßnahmen einfordert - unabhängig davon, dass die Landesregierung oder das StALU ihre Realisierung als „freiwillig“ benennt.</p> <p>Der Rechtstext der Natura 2000-LVO M-V enthält keinen Hinweis auf ihre freiwillige Umsetzung von Maßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt wer-</p>		<p>men ausgenommen).</p> <p>Der Lebensraumtyp (LRT) 3150 und die Habitate der Arten Rotbauchunke und Kammolch befinden sich aktuell europaweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2345-304 wurde mit dem Ziel des Erhalts einer Kleingewässerlandschaft mit repräsentativem Vorkommen des LRT 3150 und Schwerpunkt-vorkommen der beiden Arten Rotbauchunke und Kammolch nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ausgewiesen.</p> <p>Für die wünschenswerten Entwicklungsziele zum LRT 6510 ist das Folgende anzumerken:</p> <p>Erhaltungsziele (ES) – im hier betrachteten Grundlagenteil werden zunächst nur Erhaltungsziele für die Schutzgüter definiert, erst im Teil II werden diesen Maßnahmen zugeordnet – werden nach Vorgabe des LM bis zur Übernahme des Vorkommens in die Natura 2000 LVO rechtlich als „wünschenswerte Entwick-</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>den. Eine Einschränkung, aus der sich ergibt, dass ihre Realisierung nicht zwingend ist, weil der Managementplan die naturschutzfachlich erforderliche Maßnahme als wünschenswert bezeichnet, enthält die Natura 2000-LVO M-V ebenfalls nicht. Das Gegenteil ist der Fall: Für sämtliche festgelegte Maßnahmen erklärt der Landesgesetzgeber, dass sie ggf. im Wege einer behördlichen Anordnung durchgesetzt werden sollen:</p> <p>„Bei der Umsetzung ist einvernehmlichen Lösungen mit den Landnutzern und anderen Betroffenen der Vorzug zu geben. Wenn dies nicht zum Erfolg führt, kann es erforderlich sein, gegenüber dem Eigentümer oder Landnutzer Bewirtschaftungseinschränkungen auch hoheitlich anzuordnen. In diesen Fällen ist die öffentliche Hand gegebenenfalls verpflichtet, für derartige Einschränkungen dem Betroffenen einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Dabei kann es sich je nach Grad und Intensität der Einschränkung und je nach Qualität des betroffenen Nutzungsrechts entweder um Entschädigungspflichten nach § 68 Absatz 1 BNatSchG oder um einen Härteausgleich nach § 36 Absatz 4 NatSchAG M-V handeln.“ (Verordnungsbegründung, S. 4).</p> <p>Aus alledem folgt: Für unseren Mandanten ist es bereits aus rechtlichen Grün-</p>		<p>lungsziele“ (wE) eingestuft, sofern das Schutzgut nach der Erstmeldung an die EU Kommission im GgB festgestellt wurde. Naturschutzfachlich betrachtet handelt es sich hierbei aber um Erhaltungsziele, die für den Schutz des bestehenden Vorkommens nach Art. 6 FFH-Richtlinie zwingend erforderlich sind und nicht auf eine Entwicklung des Erhaltungszustandes abzielen.</p> <p>Im Fall des LRT 6510 ist das Erhaltungsziel „Erhalt von Grünland – kein Umbruch und keine umbruchslose Zwischen- oder Wechselnutzung“ nach der Auffassung der Bearbeiter des Managementplans von ILN Greifswald eigentlich ein fachlich zwingend erforderliches Erhaltungsziel nach Art. 6 FFH-Richtlinie, welches über eine Erhaltungsmaßnahme (ES) festzuschreiben wäre. Dass im Managementplan dieses Ziel nur als wünschenswertes Entwicklungsziel (wE) formuliert ist, geht auf Anweisung der Bearbeiter durch das StALU MS unter Bezug auf die oben</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>den ausgeschlossen, auf der Basis der Managementplanung wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen umzusetzen oder für eine Durchführung mit der Naturschutzbehörde zu kooperieren. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen nicht einfach in Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen umdeklariert werden können. Dafür fehlt bereits die fachliche Rechtfertigung:</p> <p>Das Umweltbüro, das den Managementplan für das StALU erstellt hat, kommt an keiner Stelle zu dem Ergebnis, dass die als wünschenswert vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind, um die naturschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen, damit die für den Schutzzweck des GGB maßgeblichen Bestandteile einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.</p> <p>Wir beantragen daher, sämtliche wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan zu streichen.“</p>		aufgeführte Rechtspraxis des LM zurück.
	I.5.2 Funktions- bezogene Erhal- tungsziele, S. 52 ff.	<p>„II. Keine Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur</p> <p>Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass es sich bei den Managementplänen allein um eine naturschutzfachliche Planung handelt. Die einzuhaltenden recht-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorbehaltlich der Klärung durch das zuständige Ministerium werden die wünschenswerten Entwicklungsziele bei-</p>	Das StALU Mecklenburgische Seenplatte ist den Anforderungen insofern nachgekommen, als dass der notwendige Umfang für die Beteiligung der relevanten Adressaten nach den Vorgaben des FLF ermit-

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>lichen Vorgaben zeigen auf, dass daneben weitere Anforderungen erfüllt sein müssen, damit eine Maßnahme rechtmäßig in einen Managementplan aufgenommen werden kann (siehe § 7Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V):</p> <p>„Die zu treffenden Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“</p> <p>Der Gesetzgeber fordert, dass vor einer Maßnahmenfestlegung geprüft wird, ob und wenn ja, inwieweit sie mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur vereinbar ist.</p> <p>Diese verbindliche Prüfung enthält der Managementplan aber nicht. An keiner Stelle werden die sich aufdrängenden Anforderungen der Landwirtschaft, z. B. an einer geordneten Entwässerung der Nutzflächen in dem GGB, für die Entscheidung berücksichtigt, ob und wenn ja, in welchem Umfang weitere Entwässerungsmaßnahmen unzulässig sein sollen.</p> <p>Die fehlende Abwägung ist beachtlich. Eine Maßnahme, bei deren Festlegung die gesetzlich geforderte Abwägung nicht durchgeführt und dokumentiert wurde, ist rechtswidrig. Sie verstößt gegen die rechtlichen Anforderungen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern für</p>	<p>behalten.</p>	<p>telt wurde und der Planungsprozess sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme öffentlich bekannt gemacht worden ist. Argumente und Hinweise wurden durch Stellungnahmen eingebracht.</p> <p>Nach Abschluss des Managementplans soll u.a. im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Erreichung eines wünschenswerten Entwicklungsziels eine weitere Abstimmung zu Maßnahmen und deren Umsetzungsmöglichkeiten erfolgen. Bestehende Vorbehalte können dann nochmals einzelfallbezogen diskutiert und möglichst aufgelöst werden.</p> <p>Bei der Maßnahmenentwicklung wird zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele eine Abwägung zwischen zwingender Schutzanforderung für den Erhalt der LRT und Arten und wirtschaftlichem Interesse der Landnutzer vorgenommen (vgl. Hinweis in der Endfassung des Maßnahmenplans S. 50). Diese ergibt sich daraus, dass die Ziele und daraus abzuleitende Maßnahmen i.d.R. nur auf die</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>die Aufstellung von Managementplänen gelten. Es ist damit ausgeschlossen, auf der Basis der vorgelegten Managementplanung die Maßnahmen umzusetzen. Die erforderliche Bindungswirkung besteht weder für die Naturschutzbehörden noch für die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen.</p> <p>Die Forderung des Gesetzgebers nach einer Abwägung erfüllt ersichtlich keinen Selbstzweck. Sie ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots.</p> <p>Die Abwägung soll dazu beitragen, dass die verschiedenen Interessen hinsichtlich der betroffenen Flächen in einem GGB in einen Ausgleich gebracht werden. Sie insbesondere vermeiden, dass Maßnahmen festgelegt werden, die u. a. im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse an eine landwirtschaftliche Flächennutzung unverhältnismäßig sind. Wir haben aufgezeigt, dass unser Mandant mit seiner landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung wesentlich von der Managementplanung betroffen ist. Daher ist es gerade im Hinblick auf sein Flächeneigentum und seine Flächennutzung rechtlich zwingend, bei der Festlegung der Maßnahmen, die gesetzlich festgeschriebene Abwägung vorzunehmen und seine Belange angemessen zu berücksichtigen.</p>		<p>unbedingt notwendigen Flächen beschränkt wurden (Habitatflächen, Pufferflächen, Wanderkorridore). Nur bei Eingriffen, von denen auch eine räumlich weitere Wirkung ausgehen kann, wie Entwässerungsmaßnahmen, ergeben sich räumlich weiterreichende Prüfpflichten.</p> <p>Es handelt sich zudem um Erhaltungs- und Entwicklungsziele, für deren Erfordernis Fachkonsens besteht und die Teile einschlägiger Fachliteratur und der Handlungsleitfäden von Bundes- und Länderbehörden sind.</p> <p>Die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die Erhaltungsziele – bzw. Erhaltungsmaßnahmen im Teil II – zudem weder in Frage gestellt, noch unzumutbar eingeschränkt.</p> <p>Die Formulierung der Erhaltungsziele hat sich allein an fachlichen Erfordernissen zu orientieren. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der sogenannten guten fachlichen Praxis (DVO etc.) schützt weder die LRT nach die Habitate der Arten vor Nährstoff- noch</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Die fehlende Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen wird geradezu deutlich, weil sich der Managementplan überhaupt nicht mit den gesetzlichen Vorgaben für die Flächennutzung, z. B. zum Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz befasst. Es wäre für eine Abwägung herauszuarbeiten, welche gesetzlichen Anforderungen an eine landwirtschaftliche Flächennutzung bestehen, und ob diese ausreichen. Um die Ziele für das GGB konkret zu erreichen. Ohne diese Prüfung erweckt der		vor Pestizideinträgen wirksam ⁴ . Auch reicht die Einhaltung der gesetzlichen Einzelgrenzwerte für Pestizide nicht aus, um die Organismengemeinschaften der Gewässer vor Schäden durch Kumulations- und Kombinationswirkungen unterschiedlicher Pestizide und durch deren Abbauprodukte zu schützen ⁵ . Das Bundesamt für Natur-

⁴ : HANSEN B., REICH P., SAM P. & T. CAVAGNARO (2010): Lake Minimum width requirements for riparian zones to protect flowing waters and to conserve biodiversity: a review and recommendations. School of Biological Sciences Monash University 151 S.:

http://www.ccmaknowledgebase.vic.gov.au/resources/RiparianBuffers_Report_Hansenetal2010.pdf

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg Anforderungen und praktische Umsetzung. 66 S.

LISS M., SCHÄFER R., SCHRIEVER C. (2008): The footprint of pesticide stress in communities - species traits reveal community effects of toxicants. – Science of the Total Environment 406: 484-490.

MALAJ E., VON DER OHE P. C., GROTE M., KÜHNE R., MONDY C. P., USSEGLIO-POLATERA P., BRACK W., SCHÄFER R. B. (2014): Organical chemicals jeopardize the health of freshwater ecosystems on the continental scale. – Proceedings of the National Academy of Sciences:

<http://www.pnas.org/cgi/doi/10.1073/pnas.1321082111>

SCHÄFER R., VD OHE P., RASMUSSEN J., KEFFORD B., BEKETOV M., SCHULZ R., LISS M. (2012): Thresholds for the effects of pesticides on invertebrate communities and leaf breakdown in stream ecosystems. – Environmental Science and Technology 46: 5134–5142.

STEHLE S., SCHULZ R. (2015): Agricultural insecticides threaten surface waters at the global scale. – Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America: <http://www.pnas.org/content/112/18/5750.full>

⁵ : Carvalho R. N., Arukwe A., Ait-Aissa S., Bado-Nilles A., Balzamo S., Baun A., Belkin S., Blaha L., Brion F., Conti D., Creusot N., Essig Y., Ferrero V. E. V., Flander-Putrlle V., Fürhacker M., Grillari-Voglauer R., Hogstrand C., Jonáš A., Loos R., Lundebye A., Modig C., Olsson P., Pillai S., Polak N., Potalivo M., Sanchez W., Schifferli A., Schirmer K., Sforzini S., Stürzenbaum S. R., Søfteland L., Turk V., Viarengo A., Werner| I., Yagur-Kroll S., Zouneková R. (2014): Mixtures of Chemical Pollutants at European Legislation Safety Concentrations: How Safe are They? – Toxicol. Science:

<http://toxsci.oxfordjournals.org/content/early/2014/06/23/toxsci.kfu118.full.pdf+html>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Plan den Eindruck, als wäre der aktuelle Zustand der Lebensraumtypen (LRT) und Arten auf eine Landwirtschaft zurückzuführen, die die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen außer Acht gelassen hat. Gegen diese Unterstellung verwehrt sich unser Mandant ausdrücklich.</p> <p>Für die Abwägung ist es ferner erforderlich, zu identifizieren und zu bewerten, wie sich die geplanten Maßnahmen auf die Erfordernisse und Anforderungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung auswirken. Im Rahmen der Abwägung ist auch die Entwicklung des als GGB geschützten Bereichs zu berücksichtigen. Dieser Bereich ist seit mehreren Jahrzehnten maßgeblich durch eine ackerbauliche Nutzung geprägt. Gleichwohl haben sich die geschützten Lebensraumtypen und Arten etablieren können. Bei der Maßnahmenerstellung so zu tun, als müsse ein landwirtschaftlich unberührter Zustand hergestellt werden, ist lebensfremd und schießt weit über den gesetzlichen Rahmen für zulässige Maßnahmen in einem Managementplan hinaus.</p> <p>Wir beantragen somit, für eine Überarbeitung der Maßnahmen die gesetzliche geforderte Abwägung durchzuführen</p>		<p>schutz (BfN) empfiehlt beispielsweise ein generelles Anwendungsverbot von Glyphosat in Schutzgebieten⁶. Der vorliegende Managementplan bleibt in Folge der ausgeführten Abwägung hinter dieser Position deutlich zurück, in dem lediglich ein zeitlich eingeschränkter freiwilliger Verzicht bei der Applikation von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen wird.</p>

⁶ https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/20180131_BfN-Papier_Glyphosat.pdf

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		und dafür die berechtigten Interessen der Landwirtschaft zu ermitteln und in eine Entscheidung einzustellen.“		
	I.5.1 Defizitana- lyse / schutzob- jektbezogene Erhaltungsziele, S. 49	<p>„B. Naturschutzfachliche Defizite der Maßnahmenplanung</p> <p>Neben dem Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben weist der vorgelegte Managementplan und die festgelegten Maßnahmen auch erhebliche fachliche Defizite auf. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird der Managementplan den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Im Einzelnen:</p> <p>I. Keine Verbesserung der LRT-Zustände</p> <p>Bereits die Zusammenfassung wirft Zweifel an der naturschutzfachlichen Qualität des Managementplans auf. Zur Entwicklung der Erhaltungszustände wird ausgeführt (S. 7):</p> <p>„Die LRT 3150, 6510 und 9130 befinden sich nach dem Bewertungsschema der LRT-Steckbriefe (Systembewertung) in einem „guten“ Erhaltungszustand. [...] Die scheinbare Verbesserung des Erhaltungszustandes in 2017 im Vergleich zu den Angaben im SDB von 2004 für die LRT 3150 und 9130 von „durchschnittlich oder beschränkt“ (C) auf „gut“ (B) kann wegen der unzureichenden Datengrundlage zum Zeitpunkt der Gebiets-</p>	keine Änderung	<p>Die Kartierung und Bewertung der LRT und Habitate der Anhang II-Arten im Rahmen Managementplanung im Jahr 2017 war die erste Erfassung nach dem Fachleitfaden und den Bewertungsschemata zur FFH-Managementplanung in M-V im GGB. Damit wurden auch deren Erhaltungszustände (EHZ) 2017 erstmals im Rahmen einer behördlichen Fachplanung belastbar eingestuft.</p> <p>Die Einstufung der Erhaltungszustände in den Standarddatenbögen (SDB) im Jahr 2004 der Erstmeldung erfolgte weitgehend rein gutachtlich anhand von Luftbildern und sonstigen Informationen (Biotopkartierung, sonstige Kartierungen und Gutachten). Informationen zu tatsächlich besiedelten Vorkommen der potenziellen Habitate der Anhang II-Arten lagen 2004 nur lückenhaft vor.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>meldung nicht als tatsächliche Verbesserung des Erhaltungszustandes gewertet werden.“</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass die fachgutachterliche Bewertung der Entwicklung der Erhaltungszustände eine Verbesserung ergibt, jedoch in einem zweiten Schritt korrigiert wird. Es stellt sich unweigerlich die Frage, welcher fachliche Maßstab dieser Einschätzung zugrunde liegt: Warum ist diese Feststellung plausibel, obwohl eigentlich eine Verbesserung festgestellt wird? Zudem wurden die Flächen bereits bei der Erstellung des Standard-Datenbogens landwirtschaftlich genutzt. Warum gerade die Nutzung seit 2004 den Erhaltungszustand (C) verfestigt haben soll, erschließt sich nicht. Der Managementplan enthält dazu nichts.</p> <p>Hinzu kommt: Die Standard-Datenbögen sind regelmäßig der Ausgangspunkt für die Bewertung von Erhaltungszuständen in GGB. Für ein privates Projekt würde es nie in Frage kommen, dass eine Naturschutzbehörde die Feststellungen eines Standard-Datenbogens mit dem Argument korrigiert, die Datengrundlage bei der Erstellung sei unzureichend.</p>		<p>In der Metadatendokumentation⁷ zu den LRT aus 2004 steht ausdrücklich: Bei der „Vorläufigen Binnendifferenzierung“ handelt es sich nicht um eine systematische Vor-Ort-Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, sondern um eine Zusammenstellung von Fachinformationen aus verschiedenen Quellen.“ (...) „Daher ist vor jeder Verwendung der „Vorläufigen Binnendifferenzierung“ zu prüfen, ob sie im konkreten Gebiet und für die konkrete Fragestellung ausreichend genau ist.“</p> <p>Da belastbare Daten zum Zeitpunkt der Erstmeldung in 2004 fehlen, sind Diskrepanzen zwischen den EZ nach SDB und nach den Ergebnissen der Kartierung 2017 gutachtlich zu bewerten. Hierbei wurden die im Gelände sichtbaren Prozesse und bestehenden Beeinträchtigungen berücksichtigt. Für diese lässt</p>

⁷ UMWELTMINISTERIUM M-V (2005): Vorläufige FFH-Gebieten: ffh_Irt Binnendifferenzierung der FFH-Lebensraumtypen in und Bewertungen gemäß StDB [„Multi-Part-Polygone“] zur Shape ffhIrt04w.shp. Quelle: Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz (I.L.N. Greifswald) (2004): Erarbeitung der LRT-Binnendifferenzierung in den FFH-Gebieten Mecklenburg- Vorpommerns. – Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums M-V.

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Dem Umweltbüro, das den Managementplan erstellt hat, wird dies offensichtlich gestattet, obwohl es keine Hinweise dafür gibt, warum das Vorgehen fachlich valide ist. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass umweltfachliche Einschätzungen nachvollziehbar, schlüssig und fachlich unteretzt sein müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2/15, juris Rn. 502). Dem können die korrigierenden Einschätzungen des Umweltbüros im Hinblick auf die Zustandsentwicklung der LRT nicht gerecht werden. Der Managementplan nicht einmal einen Nachweis für die angeblich schlechte Datengrundlage bei der Ausweisung des GGB. Wir müssen im Ergebnis davon ausgehen, dass diese Einschätzung den naturschutzfachlichen Anforderungen an eine Bewertung der Entwicklung von Erhaltungszuständen nicht genügt. Insofern ist hinsichtlich der LRT von einer Verbesserung ihres Erhaltungszustands auszugehen. Die festgelegten Maßnahmen für den LRT 3150 beruhen daher auf einer unzutreffenden Zustandsermittlung.</p> <p>Wir beantragen nach alledem, für eine Überarbeitung der Maßnahmen davon auszugehen, dass sich der Zustand der LRT 3150 seit dem Jahr 2004 verbessert hat.“</p>		<p>sich zeitlich rückblickend einschätzen, dass in deren Folge eher eine Verschlechterung der EHZ seit 2004 anzunehmen ist und für die Zukunft ohne Erhaltungsmaßnahmen mit einer weiteren Verschlechterung zu rechnen wäre.</p> <p>Da das den Managementplan erarbeitende Büro die gutachtliche Bewertung der EHZ im Auftrag des LUNG 2004 erarbeitet hatte und der Bearbeiter in diese eingebunden war, ist die erforderliche Fachkompetenz für die Korrektur der EHZ der Erstmeldung und deren Einstufung als wissenschaftlicher Fehler in besonderer Hinsicht gegeben. Diese gutachtliche Bewertung ist zudem eine regulär vorgesehene Korrektur, die nach den europarechtlichen Vorgaben und nach dem Fachleitfaden für M-V zulässig und ausdrücklich vorgesehen ist.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile, S. 14 ff.	<p>„II. Unzureichende Beeinträchtigungsermittlung</p> <p>Die Maßnahmen für die LRT basieren ersichtlich auf den ermittelten Beeinträchtigungen. Der Managementplan ermittelt für die LRT die folgenden Beeinträchtigungen:</p> <p>„Die Intensität der Beeinträchtigungen ist insgesamt hoch und die Ursachen vielfältig: So sind an einer Reihe von Gewässern als Folge abgesenkter Grundwasserstände deutliche Verlandungstendenzen erkennbar. Gewässereutrophierung als Folge der industriellen Landnutzung bzw. wegen der Bewirtschaftung bis unmittelbar an den Biotoprand, sind ebenfalls häufige Defizite. Einzelne Gewässer erfahren einen Zulauf und Nährstoffeintrag durch Drainagen, weisen eine Grabenentwässerung auf oder sind durch frühere Einleitungen von Nährstoffen, die aktuell nicht mehr erkennbar sind, vorgeschädigt. Ferner führte die konventionelle Bewirtschaftung dazu, dass die Böden stellenweise so verdichtet sind, dass einige der Ackermulden, in denen Kleingewässer lagen, zeitweise geflutet werden. In der Folge gelangen so sämtliche auf dem Acker ausgebrachten Stoffe (Düngemittel und Pestizide) direkt in diese Gewässer (s. Abbildung 18 S. 36, Nachweis von Pestiziden im Gewässer</p>	Hinweise wurden aufgenommen und im Grundlagenteil ergänzt, keine Änderungen zur Bewertung des EHZ auf Gebietsebene	<p>Nachgereichte Informationen zur früheren Ausbaggerung von Kleingewässern lagen bei Erarbeitung des Grundlagen-teils nicht vor. Die Informationen wurden eingearbeitet, die Ergebnisse in den Luftbildern analysiert (Veränderung der Wasserfläche) und bei der Defizitanalyse berücksichtigt.</p> <p>Bei der Bewertung des Erhaltungszustands (EHZ) liegt ein Missverständnis vor: Aus der Studie von MÜLLER (2015) wurden nur Messwerte von Pestiziden zu einem Kleingewässer im GGB herangezogen, um zu belegen, dass der beobachtbare Prozesse der Einspülung von Stoffen aus den direkt angrenzenden Ackerflächen auch messbar stattfindet. Da sich die Kleingewässer teilweise hinsichtlich Boden, umgebendem Relief und fehlenden Pufferstreifen gleichen, kann dieser Beleg auch für die anderen Kleingewässer als repräsentativ angesehen werden.</p> <p>Die Einschätzung, dass der Parameter „Beeinträchtigung“ für die Bewertung des Erhaltungszustandes mit C</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>in MÜLLER 2015).“</p> <p>Es ist bereits fachlich zweifelhaft, für den wesentlichen Bestandteil der Zustandsanalyse [Anm.: Fußnote bei Zustandsanalyse: „[Der] Parameter „Beeinträchtigungen“ [ist] das wichtigste Argument im Hinblick auf den Gewässerzustand“ (Managementplan, S. 18)] auf eine Publikation eines Autors, Hr. Müller, zurückzugreifen, der bei ihrer Erstellung als Referent der Landtagsfraktion der Partei Bündnis90 / Die Grünen tätig war). Es dürfte unzweifelhaft sein, dass die Publikation primär politischen Zielen diene als den Versuch widerspiegelt, neutral naturschutzfachlich fundierte Bewertungskriterien für den Zustand von LRT 3150 herauszuarbeiten. Es ist deshalb davon ausgehen, dass die Ausführungen aus dieser Publikation, die in den Managementplan eingeflossen sind, sich nicht an naturschutzfachlichen Kriterien orientieren und daher für die Analyse der Beeinträchtigungen ungeeignet sind.</p> <p>Unabhängig davon ist ein ganz wesentlicher Einwand die Pauschalität und Oberflächlichkeit, mit der die Beeinträchtigungen behauptet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für eine valide Maßnahmenplanung ist es erforderlich, die Gewässer zu benennen, die deutliche Verlandungstendenzen aufweisen. Die Verlandungstendenzen sind quantitativ zu bestimmen. Zu- 		<p>„schlecht“ ausschlaggebend ist, kommt vom Bearbeiter des Fachbeitrags zum LRT 3150 und zu den Anhang II-Arten (MATHIAK 2017) und wird vom Bearbeiters des Managementplans geteilt. Sie stammt aber nicht aus MÜLLER (2015). Eine Änderung des aggregierten EHZ B „gut“ für den LRT 3150 auf Gebietsebene hat sich durch diese gutachtliche abweichende Bewertung einzelner Vorkommen des LRT mit EHZ C zudem gar nicht ergeben. Auch hat sie keinen Einfluss auf die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen. Daher hat diese abweichende gutachtliche Einschätzung keinerlei materielle Wirkung.</p> <p>Zum Inhalt der Untersuchungen im Rahmen der Managementplanung gehört es nicht, vertiefende Analysen der einzelnen Parameter durchzuführen, die zur Bewertung der Beeinträchtigungen von LRT / Habitaten beurteilt werden. Die Bewertungsanleitungen für Lebensraumtypen und Habitate stellen landesweit einheitlich genutzte Merkmale zur Beurteilung der Parameter</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>dem ist eine Auseinandersetzung erforderlich, welchen konkreten Einfluss abgesenkte Grundwasserstände auf die jeweils identifizierte Verlandung haben. Auch sind die Bereiche und Maßnahmen konkret herauszuarbeiten und zu benennen, die den Grundwasserstand beeinflussen mit der behaupteten Folge seiner Absenkung und Verlandung der betroffenen Gewässer. Eine quantitative Bestimmung ihres Einflusses ist unerlässlich.</p> <p>- Für die Behauptung einer Beeinträchtigung durch Nährstoffe muss herausgearbeitet werden, ab welchem Nährstoffgehalt Gewässer des LRT 3150 als so belastet gelten, dass dieser Bewertungsparameter mit (C) zu bewerten ist. Eine quantitative Bestimmung der Grenze zwischen dem günstigen und ungünstigen Erhaltungszustand ist erforderlich und die vor Ort ermittelten Tatsachen für die Bewertung sind nachvollziehbar darzustellen. Zudem müssen die Gewässer eindeutig identifiziert werden, die „[...] einen Zu/auf und Nährstoffeintrag durch Drainagen [aufweisen].“</p> <p>Die Defizitanalyse, die der Maßnahmenplanung zugrunde liegt, ist teilweise ebenso pauschal und oberflächlich wie die Darstellung der Beeinträchtigungen. Ein Beispiel:</p> <p>„Wiederherstellungsziele und -maßnahmen sind auch dann erforder-</p>		<p>bereit. Bei der Bewertung von LRT / Habitaten werden z.B. das Fehlen von Pufferstrukturen oder ungenutzten bzw. extensiv genutzten Randstreifen sowie das Vorhandensein künstlicher Zu- und Abflüsse mit Funktion als Beeinträchtigungen gewertet. (vgl. Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen, LUNG 2012, und Anlage 9 zum FLF „Anleitung zur Kartierung und Bewertung der Rotbauchunke und des Kammmolches).</p> <p>Einspülungen von Boden und Nährstoffen in Kleingewässer finden im natürlichen Zustand aufgrund der ganzjährig weitgehend geschlossenen Vegetationsdecke und der höheren Versickerungsrate in Grünland und unter Wald nur in sehr geringem Umfang statt. Offener Boden mit stark reduzierter Versickerungsrate auf Ackerflächen führt in Hanglagen unweigerlich zu stark erhöhten Einspülungen von Boden, Nährstoffen und bei konventioneller Bewirtschaftung der auch zur Einspülung von toxischen Pflanzenschutzmitteln.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>lich, wenn ein LRT vollständig verschwunden ist oder sich die Fläche eines LRT reduziert hat. Ein wahrscheinlicher Flächenverlust von ca. 0,2118 Hektar gegenüber der Erstmeldung in 2004 ergab sich bei 4 verschwundenen Vorkommen des LRT 3150, s. Tabelle 10. Ursache sind sehr wahrscheinlich die seit 2004 im Gebiet durchgeführten Eingriffe in den Wasserhaushalt über Entwässerungseinrichtungen. Es kann aber aufgrund fehlender Daten zur Vegetation der Kleingewässer aus den Jahren vor 2004 nicht sicher entschieden werden, ob diese Kleingewässer im Jahr 2004 als LRT 3150 einzustufen gewesen wären.“</p> <p>Es ist eine Spekulation zu behaupten, dass die vier Vorkommen des LRT 3150 verschwunden sind und dies auf Entwässerungsmaßnahmen zurückzuführen ist, die seit dem Jahr 2004 durchgeführt wurden. Die plausibelste Erklärung wird in dem Managementplan nicht diskutiert: Die natürliche Verlandung der Gewässer. Es kommt in Betracht, dass die Verlandung durch Entwässerungseinrichtungen hervorgerufen wurde, die bereits im Jahr 2004 und früher vorhanden waren und genutzt wurden. Diese Entwässerungseinrichtungen wurden ordnungsgemäß betrieben. Ihre Anlage und Nutzung war rechtlich einwandfrei. Die Verlandung wäre dann eine Folge</p>		<p>Die sehr stark beschleunigte Verlandung ergibt sich aus der Auffüllung der Kleingewässer mit eingespültem Boden und aus einer sehr stark erhöhten Biomasseproduktion der Wasser- und Sumpfpflanzen. Dieses ist bei allen Gewässern des LRT mit direkt angrenzenden Ackerflächen gegeben. Der Prozess ist hinreichend erforscht, räumlich aus der Lage im Relief und bioindikatorisch über die Vegetation der Kleingewässer erkennbar und muss nicht in jedem Einzelfall mit Messdaten neu unterlegt werden. Die individuelle Bewertung der Beeinträchtigungen bei den Kleingewässern ist in den jeweiligen Biotopbögen und in den Beschreibungen der LRT enthalten (I.3.1.1 LRT 3150 S. 17 ff.).</p> <p>Ein zweites Missverständnis liegt im Fall der nicht mehr nachgewiesenen Kleingewässer vor: Der im Managementplan vermutete Verlust von vier Kleingewässern in Folge von Entwässerungsmaßnahmen hatte keine Auswirkung auf die Bewertung des EHZ</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>einer rechtlich zulässigen Entwässerungssituation und könnte nicht als korrekturbedürftige Verschlechterung eingestuft werden. Unabhängig von alledem ist sich die Managementplanung nicht einmal sicher, dass diese vier Gewässer tatsächlich als LRT einzustufen waren; gleichwohl empfiehlt sie eine Wiederanlage.</p> <p>Auch die Behauptung, die Habitatfläche für Kammolche und Rotbauchunke sei seit 2004 zurückgegangen und ihre Qualität habe sich seitdem verschlechtert (S. 49), geht nicht über eine Spekulation hinaus. Der Managementplan enthält dafür keine Begründung. Die Abschnitte zu den beiden Arten in dem Dokument sagen dazu nichts. Eine vollständige Bewertung dieser Aussagen ist ausgeschlossen, weil der Managementplan auf den Hintergrundbericht Mathiak (2017) zurückgreift, der öffentlich nicht zugänglich ist.</p> <p>Wir beantragen, eine Überarbeitung der Defizitanalyse der LRT und Arten in dem GGB, die für jedes Gewässer schlüssig und nachvollziehbar aufzeigt, warum und in welchem Umfang die angrenzende landwirtschaftliche Flächennutzung eine Zustandseinstufung mit „günstig“ verhindert.</p> <p>Wir beantragen zudem, den Wegfall der vier angeblichen LRT</p>		<p>der noch vorhandenen Schutzgüter. Es wurden auch keine Wiederherstellungsziele – bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen – festgelegt.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		3150 nicht als korrekturbedürftige Veränderung des GGB einzustufen und zur Grundlage von Entwicklungsmaßnahmen zu machen.“		
	I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele, S. 52 ff.	<p>„III. Bewertung der geplanten Maßnahmen</p> <p>Nachfolgend geben wir über die grundlegende rechtliche und fachliche Kritik an dem Managementplan hinaus konkrete Hinweise zu den geplanten Maßnahmen.³ [Fußnote] Unsere Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass ihre Wirksamkeit für die Erreichung der Ziele, die mit dem Managementplan verfolgt werden, nicht belegt ist. Zudem fehlt die gesetzlich geforderte Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft. Die fachlichen und rechtlichen Mängel führen dazu, dass eine Festsetzung der Maßnahmen rechtswidrig wäre.</p> <p>³ [Fußnote Die Maßnahmen werden sowohl für den LRT 3150 als auch für den Kammmolch und die Rotbauchunke vorgesehen. Die folgenden Ausführungen enthalten nur dann eine Differenzierung, wenn dies für die fachliche Bewertung erforderlich ist.]</p> <p>1. Maßnahme Ae09 - Erhalt des Wasserstandes</p> <p>Als eine Maßnahme für den LRT 3150 sieht der Managementplan vor (Tabelle</p>	<p>Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Erhaltungsziel „Erhalt des Wasserstandes“ bleibt bestehen. Die Formulierung wird jedoch ergänzt durch „keine weitergehenden Entwässerungsmaßnahmen, keine Absenkung der Überlaufhöhe an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen“ (siehe Tab. 13).</p> <p>Grundsätzliche Hinweise zum Erhalt von Wasserständen sowie Gefährdungen durch Entwässerungseinrichtungen werden im Teil II des Managementplanes auf S. 59 ff. ergänzt.</p>	<p>Das Erhaltungsziel bezieht sich räumlich – wie in Tab. 13 dargestellt – ausschließlich auf die Flächen des LRT 3150 bzw. die Habitate von Rotbauchunke und Kammmolch. Mit dem Erhaltungsziel soll erreicht werden, einen für die Habitatfunktion notwendigen Wasserstand in den Gewässern zu sichern und eine weitere Absenkung durch intensivierte Entwässerungsmaßnahmen zu verhindern. D. h. es soll nicht mehr Wasser als bisher abgeführt werden. Das bereits vorhandene Drainagesystem darf durch die Bewirtschafteter grundsätzlich weiter betrieben, gewartet und repariert werden, sofern dies nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der GGB führt. Da die Zielarten ohne Wasser nicht leben und sich erfolgreich reproduzieren könnten, ist das Vorhandensein von Wasser eine zwingende Notwendigkeit für den Erhalt der</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>13):</p> <p>„Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungseinrichtungen“</p> <p>Diese Maßnahme begegnet erheblichen fachlichen und rechtlichen Bedenken. Im Einzelnen:</p> <p>a) Es ist bereits unklar, auf welchen Flächen diese Maßnahme umgesetzt werden soll. Denkbar ist, dass sie sich auf vorhandene Wasserstandsregelungseinrichtungen in den LRT bezieht. Wenn das der Fall sein sollte, wäre zu erörtern, warum jede weitere Entwässerung sich nachteilig auf den Zustand der betreffenden LRT auswirken kann. Immerhin erfasst die Maßnahme zwölf LRT, obwohl sich elf von achtzehn LRT in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Managementplan, S. 19). Rechtlich ist eine Entwässerung solange zulässig, bis sich der Erhaltungszustand des betreffenden LRT von günstig (A) oder (B) in ungünstig (C) entwickelt.</p> <p>b) Wir müssen mangels einer konkreten räumlichen Ausweisung davon ausgehen, dass die Maßnahme auch für landwirtschaftliche Nutzflächen gilt, die an die Habitate angrenzen.</p> <p>Das Verbot, keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen oder</p>		<p>Habitate. Jede Wasserstandsabsenkung infolge einer Entwässerung ist daher als Beeinträchtigung zu werten. Dies gilt auch für den Lebensraumtyp 3150, dessen Erhaltungszustand sich insbesondere durch die Ausprägung seiner Wasservegetation definiert. Dabei sind einzelne Arten echter Wasserpflanzen auf bestimmte Gewässertiefen angewiesen. Das mögliche Artenspektrum reduziert sich deutlich, wenn der Wasserstand sinkt. Somit spielt nicht nur die Qualität, sondern auch die Flächengröße des Gewässers eine Rolle. Flächenverluste von LRT oder Habitaten aufgrund von Wasserstandsabsenkungen stellen unzulässige Verschlechterungen dar.</p> <p>Zur Präzisierung des Erhaltungsziels werden deshalb Angaben zu zulässigen bzw. anzeigepflichtigen Maßnahmen an den Drainagesystemen ergänzt.</p> <p>Entwässerungsmaßnahmen bzw. die Wiederinbetriebnahme von Entwässerungseinrichtungen sind grundsätzlich</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Entwässerungsanlagen wieder in Betrieb zu nehmen, wäre nur dann zulässig, wenn der Managementplan nachweist, dass sie den günstigen Erhaltungszustand des LRT 3150 und die dafür erforderlichen Lebensraumelemente erheblich beeinträchtigen können. Dazu enthält der Managementplan aber nichts Konkretes: An keiner Stelle weist der Plan auf eine Gefährdung hin, die von den Entwässerungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder in den Gewässern selbst ausgeht. Der Managementplan enthält auch keine Methodik mit deren Hilfe, eine entsprechende Prognose möglich wäre.</p> <p>Es gibt auch tatsächlich keine Anzeichen dafür, dass jede (weitere) Entwässerungsmaßnahme sich nachteilig auf den Wasserstand der LRT auswirken und ihren Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigen kann. Für eine fachliche Untersetzung dieser Behauptung wäre herauszuarbeiten, in welchen Bereichen der umliegenden Flächen sich Entwässerungsmaßnahmen auf den Wasserstand auswirken können. Das macht es u. a. erforderlich, die hydrogeologischen Verhältnisse im Grundwasser zu kennen, insbesondere zu wissen, aus welchen Flächenbereichen das Grundwasser in die betreffenden LRT entwässert. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Gewässer</p>		<p>bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Kleingewässer des LRT 3150 und die Habitate von Kammolch und Rotbauchunke haben ihre Einzugsgebiete vollständig oder zumindest überwiegend innerhalb der Ackerflächen (s. Karten 2a, 2b). Nach der Bodenkarte und nach der Begehung, handelt es sich bei den Böden um Geschiebelehm oder Geschiebemergel. Die Wasserstände der Kleingewässer werden daher von zuströmendem Stau- oder/und Grundwasser über stauenden Schichten bestimmt. Diese Situation ist für den Naturraum typisch. Veränderungen des Wasserhaushalts der umgebenden Ackerflächen wirken sich daher auch auf die Kleingewässer aus. Allein schon die Ackernutzung auf dem geneigten Relief bewirkt über die Bodenverdichtung einen erhöhten Oberflächenabfluss und damit eine verringerte Grundwasserneubildung im GGB.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>sehr wahrscheinlich gar nicht durch Grundwassereintritte sondern durch Niederschlagswasser gespeist werden, so dass vorhandene und künftige Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen für den Wasserstand unerheblich sind.</p> <p>Selbst wenn man gedanklich annehmen würde, dass die aktuelle und künftige Entwässerung den Erhaltungszustand nachteilig verändern könnte, bliebe der Managementplan den Nachweis schuldig, dass die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung auf den gesamten knapp 181 ha der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche ausgeht, für die die Maßnahmen gelten sollen. Eine solche Gefahr ist angesichts der Größe LRT und ihrer Lage in den Feldblöcken fernliegend - immerhin erfassen die Maßnahmen Feldblockbereiche, die bis zu 500 m von einem LRT entfernt liegen. Die erforderlichen Erkenntnisse für eine fachgerechte und damit rechtlich einwandfreie Festlegung der vorgeschlagenen Maßnahme für den Erhalt der LRT 3150 liegen offenbar nicht vor.</p> <p>c) Schließlich bedarf die Maßnahme einer Abwägung mit dem Interesse der Landwirtschaft an einer Entwässerung von und in landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>- Die Entwässerung ist zwingend erforderlich, um eine Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis in der</p>		<p>Oberflächlich zulaufendes Niederschlagswasser beeinflusst vor allem in Zeiten mit gesättigten Böden – und damit bereits hohem Wasserstand – die Wasserstände in den Kleingewässern. Es ist aufgrund von eingespültem Boden, Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln negativ zu werten und sollte in Pufferstreifen aufgefangen werden. An der Oberfläche zulaufendes Niederschlagswasser ist daher in trockenen Jahren für die dann tiefen spätsommerlichen Wasserstände in den Kleingewässern nur von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Die Wasserstände der Kleingewässer schwanken zusammen mit dem Stau- bzw. dem Grundwasserstand ihrer Umgebung. Wieviel Wasser in ihren Einzugsgebiet im Spätsommer noch zur Verfügung steht, hängt stark davon ab, wieviel Wasser über Entwässerungseinrichtungen aus dem Einzugsgebiet abgeführt wird. Einige Kleingewässer werden sogar direkt über Drainagen entwässert. Es kann daher als sicher gelten,</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Landwirtschaft sicherzustellen. Das ist ausgeschlossen, wenn die Flächen mangels Entwässerung unter Wasser stehen: Wenn es künftig unzulässig ist, an den Drainageleitungen zu arbeiten (Reparatur oder Instandsetzung), sie zu ersetzen oder die Entwässerung weiter zu entwickeln, werden die Flächen nicht mehr in dem bisherigen Umfang für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Ferner dürfte die Leistungsfähigkeit der Drainage nachlassen, so dass nach bestimmten Starkwetterereignissen die Flächen über einen im Vergleich zu heute längeren Zeitraum wegen zu starker Feuchtigkeit nicht bewirtschaftet werden können. Aufgrund der detaillierten rechtlichen Vorgaben, z. B. zum Düngemittel- und Pflanzenschutzsinsatz, würden solche Randbedingungen dazu führen, dass die Flächen nicht der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend bewirtschaftet werden können, was in Einbußen bei der Ernte resultieren kann. Zudem weisen wir auch darauf hin, dass für das Landwirtschaftsministerium M-V Flächen, die eine gewisse Zeit unter Wasser stehen, nicht mehr als sog. Beihilfefähige Hektarfläche im Sinne des Agrarförderrechts anerkennen. Eine Agrarförderung dieser Fläche ist damit in Frage gestellt.</p> <p>- Als Flächeneigentümer wäre unser</p>		<p>dass die vorhandenen Drainagen in den Ackerflächen die Wasserstände in den Kleingewässern absenken.</p> <p>Drainagen werden auch zu dem Zweck angelegt, nasse Senken in den Ackerflächen auszutrocknen. Entsprechend geringer sind der Wasservorrat im Boden und der maximale Wasserstand in den Kleingewässern im Frühjahr. In Folge dessen stellen sich von Hochsommer bis Herbst tiefere Wasserstände ein. Im Fall eines niederschlagsarmen Winters kann es zum Durchfrieren des in der Tiefe reduzierten Wasserkörpers der Kleingewässer kommen. Im Gewässer überwinternde Amphibien würden dies nicht überleben. Auch kann der Wasserkörper im Sommer austrocknen, bevor die Larvalstadien (Kaulquappen) der Amphibien ihre Entwicklung zu an Land lebensfähigen Individuen abgeschlossen haben. Auch dies würde im betreffenden Jahr zum vollständigen Verlust des Nachwuchses führen.</p> <p>Diese Zusammenhänge sind</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Mandant auch gezwungen, dem jeweiligen Pächter offenzulegen, dass er auf den Flurstücken in den o. a. Feldblöcken nicht mehr an den Drainageleitungen arbeiten darf. Es ist wahrscheinlich, dass daraufhin der Pachtzins geringer ausfällt. Etwas Ähnliches gilt bei einem Verkauf eines Flurstücks. Die Einschränkungen bei der Bewirtschaftung, die aus dem Managementplan folgen, werden sich nachteilig auf den Marktwert der Flächen auswirken.</p> <p>Wir beantragen nach alledem, die Maßnahme Ae09 aus dem Managementplan zu streichen.</p> <p>Unabhängig von den fachlichen und rechtlichen Kritikpunkten, die eine Streichung erforderlich machen, weisen wir auf Folgendes hin: Der Wortlaut der Maßnahme schließt eine rechtssichere Handhabung bei der Entscheidung über Maßnahmen an Entwässerungsanlagen in den landwirtschaftlichen Flächen zum Teil aus. Es ist insbesondere nicht klar, was damit gemeint ist, wenn „[...] keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme [...]“ erlaubt sind.</p> <p>Die Reparatur von vorhandenen Drainagen kann nicht als Wiederinbetriebnahme eingestuft werden. Dabei muss in Abgrenzung zu neuen (weiteren) Entwässerungsmaßnahmen und einer Wie-</p>		<p>ausreichend erforscht und einschlägig in Fachliteratur, Bewertungsschemata und den Steckbriefen als Gefährdungen dokumentiert.</p> <p>Bezüglich des wünschenswerten Entwicklungsziels einer Anhebung des Wasserstands in Kleingewässern im Nordteil des GGB wurde diese im Planungsteil (Teil II) als Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung mit den Interessen der Landwirtschaft formuliert. Die in der Stellungnahme vorab geäußerte Kritik übersah, dass im Grundlagenteil (Teil I) nur Ziele formuliert werden können: Erst im Planungsteil werden diesen Zielen Maßnahmen zugeordnet. Bei Maßnahmen, die eine eingehendere Untersuchung vor Ort erfordern, können diese im Managementplan grundsätzlich zunächst nur als Machbarkeitsstudie formuliert werden.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>derinbetriebnahme klar sein, dass der Reparaturbegriff weit zu verstehen ist. Das gilt insbesondere für das Zeitmoment: In den seltensten Fällen werden defekte Drainagen so schnell erkannt und repariert. Hinzu kommt, dass selbst, wenn ein Defekt erkannt wird, es nicht immer sofort möglich ist, die erforderlichen Reparaturarbeiten durchzuführen. Das gilt, wenn z.B. die Wetterverhältnisse Drainagearbeiten ausschließen oder auf der betreffenden Fläche ein Anbau stattfindet. Nach unserer Erfahrung entspricht es der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, eine defekte Tondrainage durch ein Plastikrohr zu ersetzen. Dabei handelt es sich nach der Auffassung einiger Naturschutzbehörden allerdings um eine Neuverlegung und nicht um eine Reparatur.</p> <p>Wir stellen klar: Im Rahmen der Maßnahme Ae09 ist nur dann von einer unzulässigen Wiederinbetriebnahme auszugehen, wenn die Drainageleitung zuvor bewusst außer Betrieb genommen wurde. Dagegen handelt es sich nicht um eine Wiederinbetriebnahme, wenn die Drainageleitung aufgrund eines Defekts nicht genutzt werden konnte und nach den erforderlichen Reparaturarbeiten, die der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft entsprechen, wieder funktionsfähig ist. Wir weisen darauf hin, dass für den Managementplan für das</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		FFH-Gebiet DE-2443-301 „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ im Hinblick auf die Maßnahme, wie sie hier geplant ist, in ihrem Haus eine sachgerechte Lösung gefunden wurde. Nach Information von (...) wird die Maßnahme Ae09 entsprechend den vorstehenden Ausführungen gestaltet.“		
	I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele, S. 52 ff.	<p>„2. Maßnahme Av09 - Minderung von Nährstoff- und Pestizideinträgen</p> <p>Für den Erhalt der LRT 3150 ist ferner vorgesehen, die Minderung von Nährstoff- und Pestizideinträgen aus Ackerflächen zu gewährleisten. Dafür sollen Pufferstreifen angelegt werden (Managementplan, Tabelle 13). Auch für diese Maßnahme bleibt der Managementplan den Nachweis schuldig, in welchem Umfang diese Maßnahme dazu beiträgt, dass sich der Erhaltungszustand der zwölf erfassten LRT nicht verschlechtert. Dafür gibt es keinen Hinweis.</p> <p>Zudem wäre herauszuarbeiten, welchen Einfluss die Einhaltung eines Pufferstreifens auf die Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelkonzentration im Wasser hat. Diese Ermittlung müsste in Relation zu den Einschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit gesetzt werden, um im Rahmen der notwendigen Abwägung (siehe oben) die Rechtmäßigkeit der Maßnahme sicherzustellen.</p>	keine Änderung	<p>Pufferflächen um die Gewässer sind aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, um die Wassertiefe der Gewässer dauerhaft zu erhalten (Schutz vor erosiver Einspülung), eine beschleunigte Verlandung sowie den Verlust der Habitatfunktion für lebensraumtypische Vegetation und Tierarten zu verhindern (Schutz vor Einträgen von Phosphor, Stickstoff und Pflanzenschutzmitteln). Maßnahmen zur Anlage von Pufferflächen können über kooperative bzw. freiwillige Instrumente, z. B. Programme mit finanziellen Anreizen oder das Greening, umgesetzt werden.</p> <p>Zur Wirksamkeit von Pufferflächen/-streifen, um Nährstoffe und andere chemische Stoffe sicher aufzufangen, gibt es hinreichend gut belegte</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Weil die Maßnahme in der bisherigen Ausgestaltung weder den fachlichen noch den rechtlichen Vorgaben entspricht, empfehlen wir, es im Hinblick auf die Anlage von Pufferstreifen bei den geltenden (wasser-)rechtlichen Vorgaben zu belassen. Auf eine Ausweitung von Pufferstreifen durch den Managementplan muss somit verzichtet werden.</p> <p>Wir beantragen, die Maßnahme Av09 aus dem Managementplan zu streichen.“</p>		<p>wissenschaftliche Studien. Pufferflächen/-streifen sind Standardmaßnahmen, um Gewässer vor Nährstoff- und Pestizideintrag zu schützen und Teil einschlägiger Leitfäden und Handlungsempfehlungen⁸. Ein individuelle Messung an jedem Kleingewässer ist daher weder nötig, noch wäre der Aufwand verhältnismäßig.</p> <p>Die in den MaP formulierte Zielvorstellung von 20 Metern Breite orientiert sich an den Artensteckbriefen für Rotbauchunke und Kammolch des LUNG M-V und der maximal zulässigen Streifenbreite im Greening. Hiervon kann um maximal 20 % – d.h. um</p>

⁸ ARGUMENT GMBH (2005): Umweltqualitätszielkonzept der Hansestadt Rostock – Biotop- und Artenschutz. Abschlussbericht im Auftrag der Hansestadt Rostock. 52 S.: https://rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/rostock_01.a.894.de/datei/Layout%20Text.pdf

HANSEN B., REICH P., LAKE P. S., CAVAGNARO T. (2010): Minimum width requirements for riparian zones to protect flowing waters and to conserve biodiversity: a review and recommendations. School of Biological Sciences, Monash University. 151 S.

HANSESTADT ROSTOCK (2016): 6. Umsetzungsbericht für das Umweltqualitätszielkonzept der Hansestadt Rostock „Umweltbarometer Rostock“. Amt für Umweltschutz unter Mitwirkung von: Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Stadtförstamt, Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Wirtschaft: https://rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/rostock_01.a.894.de/datei/UQZK_Umsetzungsbericht%20f%C3%BCr%202013-2016.pdf

KONOLD, W., BÖCKER, R. UND HAMPICKE, U. (1999): Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege. Kompendium zu Schutz und Entwicklung von Lebensräumen und Landschaften. – Landsberg: ecomed.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg Anforderungen und praktische Umsetzung. 66 S.

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				<p>maximal 4 m – abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Arbeitsbreite der eingesetzten Technik nicht anders wirtschaftlich möglich ist.</p> <p>Aufgrund der förderrechtlichen Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Flächen und den vorgebrachten Bedenken insbesondere hinsichtlich der Sicherung der Werthaltigkeit der Flächen wird im Text des Managementplans ein entsprechender Hinweis in ergänzt, dass aus freiwillig eingerichteten Pufferflächen auf Ackerland kein Dauergrünland entsteht.</p> <p>Die Maßnahmen stellen keine Regelung zur Entstehung von Dauergrünland dar. Unter den derzeitigen Agrarförderbedingungen ist eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünland unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen ausgeschlossen: Widmung als Brachfläche, AU KM-Maßnahmen auf der Fläche (z.B. Blühfläche/-streifen nach der Strukturelementerichtlinie), Einrichtung als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele, S. 52 ff.	<p>„3. Maßnahme Av01 - Anhebung des Wasserstandes</p> <p>Der Managementplan sieht für eine wünschenswerte Entwicklung von Habitaten die Anhebung des Wasserstandes durch den Rückbau oder die Deaktivierung von Drainagen vor (vgl. Managementplan, Tabelle 13). Das widerspricht neben der grundsätzlichen Unzulässigkeit, wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen in einen Managementplan aufzunehmen, auch unter weiteren fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten den gesetzlichen Vorschriften:</p> <p>a) Diese Maßnahme soll offenbar auch für LRT gelten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Wir erinnern daran, dass es keine rechtliche Verpflichtung gibt, einen LRT über einen günstigen Zustand hinaus zu entwickeln und zu verbessern. Die mit einer entsprechenden Maßnahme verbundenen Eingriffe in das Flächeneigentum und in die landwirtschaftliche Flächennutzung sind unzulässig.</p> <p>b) Es gilt auch für diese Maßnahme das bereits Gesagte: Der Plan enthält nichts Konkretes für eine Gefährdung, die von den Entwässerungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen oder in den LRT ausgeht. Damit die geplante Maßnahme als fachlich wirksam angenommen werden</p>	ergänzende Hinweise zur Machbarkeitsstudie im Teil II des Managementplans auf S. 60	<p>Das Erhaltungsziel „Anhebung des Wasserstandes“ findet sich nicht als eigenständiges Ziel im Managementplan, sondern ist unter Vorbehalt in die vorgesehene Machbarkeitsstudie zur Erreichung des wünschenswerten Entwicklungsziels „Verbesserung der Habitateignung für lebensraumtypische Amphibien und Schutz vor sommerlicher Austrocknung (Av16)“ integriert.</p> <p>Die aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht günstigen Wasserstände sind im Rahmen der Machbarkeitsstudie zu erarbeiten. Dabei soll auch stärker herausgearbeitet werden, wo Entwässerungsmaßnahmen tatsächlich zu Konflikten mit tatsächlichen Erhaltungszielen führen.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>kann, wäre herauszuarbeiten, in welchen Bereichen der betroffenen Ackerflächen die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen sich auf den Wasserstand der LRT auswirkt. Das macht es u. a. erforderlich, die hydrogeologischen Verhältnisse im Grundwasser zu kennen, insbesondere zu wissen, aus welchen Flächenbereichen das Grundwasser in die betreffenden LRT entwässert. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die LRT sehr wahrscheinlich nicht durch Grundwasser sondern durch Niederschlagswasser gespeist werden, so dass vorhandene und künftige Drainagen in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für den Wasserstand unerheblich sind.</p> <p>Es ist festzustellen, dass der Managementplan die Wirksamkeit für diese Maßnahme nicht nachweist, insbesondere nicht, dass sie den Wasserstand in den LRT so verbessert wird, dass der günstige Erhaltungszustand bewahrt wird oder sich ein günstiger Erhaltungszustand entwickelt.</p> <p>C) Für die Entwicklung von Kammmolch und Rotbauchunke wird eine Anhebung des Wasserstandes in den betreffenden Habitaten sogar kontraproduktiv sein. Der Managementplan arbeitet zutreffend heraus, dass die Rotbauchunke flache Gewässer bevorzugt - sowohl als Laich- und Sommerlebensraum (vgl. S. 46).</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Vor diesem Hintergrund ist eine Anhebung des Wasserstandes in Gewässern, die als Habitat dienen, zu unterlassen. Es steht zu befürchten, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahme AVO1 in diesen Habitaten die Bedingungen für die Rotbauchunke verschlechtern wird. Dieser Einwand gilt insbesondere für die Gewässer, deren Habitate sich ausweislich des Managementplans in einem hervorragenden oder guten Zustand befinden, wie z. B. das Habitat 1188-006-A. Die Tiere werden bei einer Umsetzung tiefere Gewässer vorfinden, in denen kürzer oder gar nicht mehr die Temperaturen vorhanden sind, um den Tieren als Habitat zu dienen.</p> <p>Offensichtlich darf ein Managementplan keine Maßnahmen enthalten, die den aktuellen Erhaltungszustand eines LRT oder einer Art gefährden. Eine solche Maßnahme ist unzulässig.</p> <p>Wir beantragen, die Maßnahme Av01 aus dem Managementplan zu streichen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für den Managementplan für das FFH-Gebiet DE-2443-301 „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ im Hinblick auf diese Maßnahme in ihrem Haus eine sachgerechtere Lösung gefunden wurde. Dort ist in einem ersten Schritt vorgesehen, die hydrogeologische Wirk-</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>samkeit nachzuweisen.</p> <p>Auch mit dem Ziel, die Bedingungen für die Rotbauchunke zu verbessern, ist in der Maßnahmentabelle vorgesehen, eine „Studie zur Verbesserung des Wasserhaushalts (Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen und ökonomischen Interessen)“ zu erstellen. Ersichtlich ist das StALU Mecklenburgische Seenplatte der Auffassung, dass diese Studie eine Voraussetzung dafür ist, um eine Maßnahme durchzuführen, die auf das Anheben des Wasserstandes gerichtet ist. Der vorgelegte Managementplan bleibt hinter dieser fachlichen Anforderung zurück.“</p>		
	Grundlagenteil	<p>„C. Schluss</p> <p>Wir haben erhebliche rechtliche und fachliche Defizite des Managementplans aufgezeigt. Wenn diese Defizite nicht behoben werden, ist es ausgeschlossen, einen rechtskonformen Managementplan aufzustellen, der die Grundlage für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist. Für eine Verdeutlichung haben wir die o. a. Anträge aufgenommen, die darauf gerichtet sind, ein Großteil der vorgesehenen Maßnahmen zu streichen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die identifizierten Kritikpunkte aufgenommen und der Managementplan überarbeitet wird.</p>	keine Änderung	<p>Zu den jeweiligen Kritikpunkten wurde oben bereits Stellung genommen.</p> <p>Die Beteiligungsphase ist nach Fertigstellung der Abwägungsdokumentation zu eingegangenen Stellungnahmen abgeschlossen. Der Managementplan geht anschließend zur Bestätigung an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Weil die Überarbeitung zu ganz wesentlichen Änderungen an dem vorgelegten Entwurf führen wird, beantragen wir bereits jetzt, uns den geänderten Entwurf für eine abschließende Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dafür fordern wir, dass uns die relevanten Informationen, die der Managementplanung zugrunde gelegt sind, zur Verfügung gestellt werden, insbesondere nicht-öffentlich zugängliche Hintergrunddokumente. Ein davon abweichendes Vorgehen ist mit der Vorgabe in § 9 S. 1 Natura 2000-LVO M-V unvereinbar, wonach der Managementplan „[...] unter Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit [...]“ aufgestellt wird.“</p>		
<p>Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag von Landnutzer und Landeigentümer, 18.05.2018</p>	<p>I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen, S. 10 ff.</p>	<p>„Der von Ihnen vorbereitete Entwurf eines Managementplanes umfasst auch 15,9977 ha forstwirtschaftliche sowie 77,0187 ha landwirtschaftliche Nutzflächen. Damit sind von den Bewirtschaftungseinschränkungen, wie er der Managementplan vorsieht, ca. 15 % der Waldflächen und ca. 49 % der Acker Nutzflächen betroffen.</p> <p>Mit E-Mail vom 18.04.2018 konfrontierten sie unseren Mandanten erstmals mit ihrem Vorhaben, einen Managementplan zu installieren.“</p>	<p>keine Änderung</p>	<p>Das StALU MS hat den Beginn der Planung für das GGB DE 2345-304 im Januar 2017 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt Neverin Info, Ausgabe 01/2017 vom 21.01.2017 sowie Kreisanzeiger Mecklenburgische Seenplatte, Ausgabe 01/2017 vom 28.01.2017).</p> <p>Die Flächennutzer wurden am 08.05.2017 vor Beginn der Kartierung im Sommer 2017 durch das Planungsbüro ILN Greifswald telefonisch</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				<p>über das Vorhaben „Erarbeitung eines FFH-Managementplans“ und die Schutzgüter Kleingewässer, Rotbauchunke und Kammolch im GGB informiert und es wurden die Betretungsgenehmigungen fernmündlich eingeholt.</p> <p>Am 18.04.2018 wurden die Landnutzer per E-Mail über die auf der Internetseite am 11.04.2018 veröffentlichte Entwurfsfassung des Grundlagenteils informiert.</p> <p>Es bestand die Möglichkeit, inhaltliche Ergänzungen und/oder weitergehende Informationen bis zum 18.05.2018 an das StALU MS zu übergeben.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine Gespräche zur Maßnahmenplanung mit den Landnutzern, da der Grundlagenteil (Teil I) lediglich die naturschutzfachlichen Schutzziele für die Schutzobjekte im GGB festlegt.</p>
	I 1.3.2 Habitats der Arten des Anhangs II., S. 42 ff.	„In dem Entwurf des Grundlagenteils werden als Schutzzweck der Erhalt und die teilweise Entwicklung eines regionalen Schwerpunktraumes des Rotbauch-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Beurteilung der Gefährdungssituation im GGB durch Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in die

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>unken und Kammmolch-Vorkommens sowie der im Gebiet vorkommenden Gewässer und weitere Lebensraumtypen genannt.</p> <p>Von hier aus besteht kein Verständnis dafür, dass trotz der festgestellten Verbesserung des Erhaltungszustandes der Habitate eine solche verneint, aber eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Kammmolch und Rotbauchunke bejaht wird.</p> <p>In dem einen Fall wird eine unzureichende Datengrundlage herangeführt. In dem anderen Falle dürfte eigentlich nichts anderes gelten. Stattdessen wird behauptet, dass „aufgrund der im Gebiet vorgenommenen Entwässerungsmaßnahmen und Beeinträchtigungen der Habitate durch Nährstoffeinträge“ eine Verschlechterung als plausibel erscheint.</p> <p>Tatsächlich ist es in den letzten Jahren zu keinem vermehrten Nährstoff oder gar Pestizideintrag gekommen. Die Flächen werden ordnungsgemäß bewirtschaftet und erhalten.“</p>		<p>Habitate von Rotbauchunke und Kammmolch stützt sich auf den Vergleich der Bedingungen vor Ort aus den Begehungen in 2017 und 2018 mit einschlägiger Fachliteratur und Handlungsleitfäden von Bundes- und Länderbehörden sowie auf einem Messwert aus MÜLLER (2015). Die Populationsgrößen beider Anhang-II Arten im GGB sind kritisch klein und ein Teil der Kleingewässer ist nicht von Rotbauchunke und Kammmolch besiedelt. Aus diesem Befund kann gutachtlich eine langfristige und anhaltende Verschlechterung der Habitatbedingungen durch die intensive Landnutzung als gesichert angenommen werden.</p> <p>Die Einstufung der Erhaltungszustände in den Standarddatenbögen (SDB) im Jahr 2004 der Erstmeldung erfolgte weitgehend rein gutachtlich anhand von Luftbildern und sonstigen Fachinformationen (Biotopkartierung, sonstige vorliegende Kartierungen und Gutachten). Die Datengrundlage zum Zeitpunkt der ersten Meldung des</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				<p>GGB an die EU Kommission war nicht belastbar. In der Metadatendokumentation⁹ zu den LRT aus 2004 steht ausdrücklich: Bei der „Vorläufigen Binnendifferenzierung“ handelt es sich nicht um eine systematische Vor-Ort-Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, sondern um eine Zusammenstellung von Fachinformationen aus verschiedenen Quellen.“ (...) „Daher ist vor jeder Verwendung der „Vorläufigen Binnendifferenzierung“ zu prüfen, ob sie im konkreten Gebiet und für die konkrete Fragestellung ausreichend genau ist.“ Da die Kleingewässer des LRT 3150 weitgehend mit den Habitaten von Rotbauchunke und Kammmolch übereinstimmen, war auch für die Erstmeldung des Erhaltungszustands dieser Arten keine belastbare Datengrundlage für das GGB vorhanden. Diese Datengrundlage entstand erstmals mit der Kartierung</p>

⁹ UMWELTMINISTERIUM M-V (2005): Vorläufige FFH-Gebieten: ffh_lrt Binnendifferenzierung der FFH-Lebensraumtypen in und Bewertungen gemäß StDB [„Multi-Part-Polygone“] zur Shape ffhLrt04w.shp. Quelle: Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz (I.L.N. Greifswald) (2004): Erarbeitung der LRT-Binnendifferenzierung in den FFH-Gebieten Mecklenburg- Vorpommerns. – Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums M-V.

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				<p>2017 durch MATHIAK (2017). Die Fotos vom Oktober 2017 zum Kleingewässer LRT 3150-004-B auf S. 24 zeigen in Folge von Herbizidanwendung abgestorbene Saumvegetation in Hanglage nahe des Ufers. Es ist auch in diesem Fall sehr wahrscheinlich, dass das Herbizid bis in das Kleingewässer gelangt ist. Gleiches gilt für Kleingewässer ganz ohne Pufferstrukturen in den Ackerflächen.</p> <p>Dass die Ackerflächen nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bewirtschaftet werden, wird auch nicht in Abrede gestellt. Die Formulierung der Erhaltungsziele hat sich aber allein an naturschutzfachlichen Erfordernissen zu orientieren. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der sogenannten guten fachlichen Praxis (DVO etc.) schützt die LRT und Habitate der Arten weder vor Nährstoff- noch vor Pestizidinträgen wirksam¹⁰. Auch</p>

¹⁰ : HANSEN B., REICH P., SAM P. & T. CAVAGNARO (2010): Lake Minimum width requirements for riparian zones to protect flowing waters and to conserve biodiversity: a review and recommendations. School of Biological Sciences Monash University 151 S.:

http://www.ccmaknowledgebase.vic.gov.au/resources/RiparianBuffers_Report_Hansenetal2010.pdf

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				reicht die Einhaltung der gesetzlichen Einzelgrenzwerte für Pestizide nicht aus, um die Organismengemeinschaften der Gewässer vor Schäden durch Kumulations- und Kombinationswirkungen unterschiedlicher Pestizide und durch deren Abbauprodukte zu schützen ¹¹ .
	I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile, S. 14 ff.	„Dass die erklärten Ziele ihres Managementplanes damit einhergehen dürfte sich schon daraus ergeben, dass die Gewässer als solche aktiv erhalten und auch die Amphibienpopulation positiv begleitet wird. So wurde ein Teil der vorhandenen Gewässer durch unseren	Der Hinweis auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Kleingewässer wurde aufgenommen, entsprechend gewürdigt und die Ergebnisse der	Die Information zu den vor ca. 10 Jahren durchgeführten Maßnahmen lag dem Planungsbüro bei der Erstellung des Grundlagenteils leider nicht vor, ansonsten wäre sie von vorneherein im Manage-

LISS M., SCHÄFER R., SCHRIEVER C. (2008): The footprint of pesticide stress in communities - species traits reveal community effects of toxicants. – Science of the Total Environment 406: 484-490.

MALAJ E., VON DER OHE P. C., GROTE M., KÜHNE R., MONDY C. P., USSEGLIO-POLATERA P., BRACK W., SCHÄFER R. B. (2014): Organical chemicals jeopardize the health of freshwater ecosystems on the continental scale. – Proceedings of the National Academy of Sciences: <http://www.pnas.org/cgi/doi/10.1073/pnas.1321082111>

SCHÄFER R., VD OHE P., RASMUSSEN J., KEFFORD B., BEKETOV M., SCHULZ R., LISS M. (2012): Thresholds for the effects of pesticides on invertebrate communities and leaf breakdown in stream ecosystems. – Environmental Science and Technology 46: 5134–5142.

STEHLE S., SCHULZ R. (2015): Agricultural insecticides threaten surface waters at the global scale. – Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America: <http://www.pnas.org/content/112/18/5750.full>

¹¹ : Carvalho R. N., Arukwe A., Ait-Aissa S., Bado-Nilles A., Balzamo S., Baun A., Belkin S., Blaha L., Brion F., Conti D., Creusot N., Essig Y., Ferrero V. E. V., Flander-Putrlle V., Fürhacker M., Grillari-Voglauer R., Hogstrand C., Jonáš A., Loos R., Lundebye A., Modig C., Olsson P., Pillai S., Polak N., Potalivo M., Sanchez W., Schifferli A., Schirmer K., Sforzini S., Stürzenbaum S. R., Søfteland L., Turk V., Viarengo A., Werner| I., Yagur-Kroll S., Zounková R. (2014): Mixtures of Chemical Pollutants at European Legislation Safety Concentrations: How Safe are They? – Toxicol. Science: <http://toxsci.oxfordjournals.org/content/early/2014/06/23/toxsci.kfu118.full.pdf+html>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Mandanten unter förderrechtlicher Begleitung vor ca. 10 Jahren wiederhergestellt.</p> <p>Der Managementplan vermittelt den Eindruck; dass dieses nicht gewürdigt wird. Vielmehr soll es zum Nachteil der landwirtschaftlichen Nutzer zu erheblichen Einschränkungen kommen. Hinsichtlich der Gewässerufer werden nunmehr von Ihnen eine Ackernutzung sowie eine Düngung ausgeschlossen) mindestens aber eingeschränkt.</p> <p>Dieses erfolgt, obwohl es weder zur tatsächlichen Entwicklung in den letzten Jahren („erscheint plausibel“) noch zu den möglichen Auswirkungen, die die Maßnahmen haben werden, irgendwelche wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt.</p> <p>Beiden betroffenen Eigentumsflächen unseres Mandanten handelt es sich um Ackerflächen, die von der BWG als solche verkauft worden sind und auch schon seit zig Jahren als solche genutzt wurden.</p> <p>(...)</p> <p>Die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen bringen erhebliche Einschränkungen und damit auch Wertverluste für unseren Mandanten mit sich. Bei alledem berufen sie sich selbst auf eine unzureichende Datengrundlage. Damit kann aber eine solche erhebliche Einschrän-</p>	<p>Maßnahmen über den Vergleich der historischen Luftbilder bewertet.</p>	<p>mentplan erwähnt und auch entsprechend gewürdigt worden.</p> <p>Bei den vorgesehenen Maßnahmen der Pufferflächen handelt es sich um zwingend erforderliche Erhaltungsmaßnahmen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, für deren Wirksamkeit und Erfordernis Fachkonsens besteht und die Teil einschlägiger Fachliteratur und Handlungsleitfäden von Bundes- und Länderbehörden sind. Es ist daher nicht erforderlich, deren Wirksamkeit durch wissenschaftliche Untersuchungen vor Ort erneut zu beweisen.</p> <p>Die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die Erhaltungsziele zudem weder in Frage gestellt, noch unzumutbar eingeschränkt.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		kung des grundrechtlichen geschützten Eigentums unseres Mandanten nicht gerechtfertigt werden.“		
	I.3.1.2 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis), S. 39	„Nicht erkennbar ist auch, inwieweit eine Mähwiese von 9,901 ha bereits durch einen Biobetrieb bewirtschaftet wird. Tatsächlich wird die positive Situation durch einen konventionellen landwirtschaftlichen Betrieb gewährleistet.“	keine Änderung	Bei der Frischwiese 1 km südlich Hohenmin (6510-001-B) erfolgt laut Auskunft des StALU MS die Bewirtschaftung seit 2015 als extensives (u.a. düngungsfreies) Dauergrünland.
	I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele, S. 51 ff.	Wdh. zur Wahrung des Kontextes: [„Damit kann aber eine solche erhebliche Einschränkung des grundrechtlichen geschützten Eigentums unseres Mandanten nicht gerechtfertigt werden.“] „Gleiches gilt hinsichtlich des von Ihnen vorgesehenen Rückbaus und der Deaktivierung von Drainagen. Die Dränagen dienen dem geregelten Wasserhaushalt auf den Flächen. Sie sind so konzipiert, dass die vorhandenen Gewässer bestehen bleiben.“	Das Erhaltungsziel wurde neu formuliert.	Das in der Entwurfsfassung des Grundlagenteils formulierte wünschenswerte Entwicklungsziels einer Anhebung des Wasserstands in Kleingewässern im Nordteil des GGB wurde neu formuliert. Eine Anhebung von Wasserständen ausgewählter Gewässer kann ggf. nach den Ergebnissen einer zunächst durchzuführenden Machbarkeitsstudie zweckmäßig sein. Diese Machbarkeitsstudie ist als wünschenswerte Maßnahme formuliert und setzt damit die Zustimmung der Flächeneigentümer zu weitergehenden Maßnahmen voraus.

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.1.1.2 Geologie und Wasserhaushalt, S. 10 ff.	„Der Managementplan lässt Ausführungen zu den Bodenverhältnissen vermissen. Der Untergrund besteht weit überwiegend aus Lehm und Mergel. Die Meliorationsanlagen sind auf Grundlage jahrhundertelanger Erfahrungen auf die Bodenverhältnisse abgestimmt.“	keine Änderung	Die Bodenverhältnisse werden in I.1.1.2 Geologie und Wasserhaushalt S. 10 beschrieben. Hierzu wurden die geologische Karte Deutschlands und die Begehungen ausgewertet [„ <i>Entsprechend der Substrate aus Geschiebelehm und Sanden finden sich im gesamten FFH-Gebiet grund- und stauwasserbestimmte Böden.</i> “] und bei der Managementplanung berücksichtigt.
	I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele, S. 51 ff.	„Nicht nachvollziehbar ist, warum eine Anhebung des Wasserstandes für die vorhandenen Habitate sowie die Kammolch und Rotunkenpopulation von Vorteil sein soll. Hierzu finden sich keine Darlegungen in dem Entwurf des Grundlagenteils. Tatsächlich muss Derartiges bestritten werden, weil der Grundlagenteil des Managementplanes insoweit auch jegliche Ausführungen zu den Auswirkungen von Frost- und Hitzeperioden vermissen lässt. Sowohl hinsichtlich des Zustands der Kammolches auch der Rotunkenpopulation ist festzuhalten, dass der europaweit ungünstige Zustand auf die hier betroffenen Flächen nicht zutrifft. Der Eingriffe, wie sie in dem Entwurf des Managementplans vorgesehen sind, bedarf	keine Änderung	Ein Teil der Kleingewässer im Nordteil des GGB weist im Sommer zu niedrige Wasserstände auf, um als Laichgewässer für Kammolch und Rotbauchunke und charakteristische Amphibienarten des LRT 3150 in Frage zu kommen (vgl. Begründung oben S. 30 ff.). Die wesentlichen Ursachen für den europaweit ungünstigen Zustand von Kammolch und Rotbauchunke treffen auch für das GGB zu: Nährstoffeinträge in Kleingewässer, die zur beschleunigten Verlandung führen, Entwässerung des Einzugsgebietes der

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>es mithin nicht. So erklärt sich auch, dass der Entwurf auch keine Angaben dazu enthält, warum die Anhebung von Wasserständen, die Unterbindung bzw. Einschränkung der Ackernutzung und Düngung. Die Minderung von Nähr- und Schadstofffrachten bzw. Einträgen die Habitate sowie die Rotbauchunken und Kammolchpopulation positiv beeinflussen können bzw. (wichtiger) werden.</p> <p>Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass auf der einen Seite Gehölze erhalten, auf der anderen Seite -aber auch beseitigt werden sollen. Dieser Widerspruch bedarf der Auflösung.“</p>		<p>Kleingewässer. Reduktion der Nahrungsgrundlage durch den Einsatz von Herbiziden und Insektiziden. Einsatz von Kunstdünger und toxisch wirkenden Spritzmitteln (beides tödlich bei Hautkontakt) auf den Nahrungshabitaten in Gewässernähe und auf den Wanderkorridoren zwischen Sommer- und Winterquartier.</p> <p>Zum scheinbaren Widerspruch beim Umgang mit den Gehölzen: Gehölze am südlichen Ufer von Kleingewässern (Sommerlebensraum) sind in Folge der Beschattung negativ wirksam auf die Habitateigenschaften des Gewässers für die wechselwarmen Tiere. Die Gehölzinseln auf kleineren Kuppen oder auch dichtere Hecken, dienen hingegen als Winterlebensraum. Hier bieten die Gehölze aufgrund der reduzierten Windgeschwindigkeit gegen Kälte geschütztere Bodenbereiche, in denen die Tiere eingegraben überwintern. Dies erklärt sich die je nach Standort unterschiedliche Bewertung der Gehölze.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>„Der Managementplan erscheint unausgegoren und allein politisch motiviert. Wieder einmal vermag es nicht zu gelingen, gemeinsam und in Augenhöhe mit den Eigentümern und Nutzern eine sach- und interessengerechte Lösung zu erarbeiten.</p> <p>Der vorgegebene Zeitplan lässt auch nicht vermuten, dass dieses politisch gewollt ist. Tatsächlich kann aber Transparenz und Kommunikation erwartet werden, die in eine bürgergetragene Entwicklung mündet.</p> <p>In Ihrer E-Mail vom 18.04.2018 teilt sie mit, dass innerhalb von einem Monat inhaltliche Ergänzungen und oder weitergehende Informationen zum Grundlagenteil übergeben werden können. Schon innerhalb weiterer 2 Wochen soll dann schon die Vorabstimmung der Maßnahmen beginnen. Dass die von Ihnen angekündigte Terminabstimmung „in den kommenden Wochen“ nicht erfolgt ist, verstärkt den negativen Beigeschmack.“</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Für die Erarbeitung des Grundlagenteils zum Managementplan waren allein rechtliche und fachliche Vorgaben bzw. Kenntnisse maßgebend (Fachleitfaden, Steckbriefe der Schutzgüter, aktueller Stand von Wissenschaft und Forschung). Auf die herangezogenen Quellen wird mit Literaturverweisen im Managementplan, im Quellenverzeichnis auf S. 69 und auf weitere Quellen in den Fußnoten dieser Tabelle verwiesen.</p> <p>Für die Erarbeitung des Managementplans und die Ausgestaltung der Maßnahmen waren umfangreiche Gespräche (insgesamt 24 h) mit den Eigentümern und Landnutzern durch das Planungsbüro eigentlich vorgesehen.</p> <p>Das StALU MS entschied aber nach Eingang der Stellungnahmen über Rechtsanwaltskanzleien (bereits zum Grundlagenteil), dass eine gleichgestellte Kommunikation – ohne gleichfalls herangezogene rechtliche Beratung – nicht mehr direkt über die Biologen des Planungsbüros mit</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				<p>den die Landnutzer vertreten- den Rechtsanwaltskanzleien möglich ist und setzte daher die eigentlich vorgesehenen direkten Gespräche zwischen Landnutzen bzw. Eigentümern und Planern aus.</p> <p>Hintergrund ist hierbei auch, dass in einer weiteren Stel- lungnahme (Kanzlei Geiers- berger, Glas & Partner, s. oben) noch weitergehende rechtliche Fragen aufgeworfen wurden, die erst zwischen StALU MS und dem Ministeri- um für Landwirtschaft und Umwelt zu klären waren.</p>
	<p>II.1 Beschreibung der Maßnahmen, S. 56 ff.</p>	<p>„Gerne nehme ich Ihr Schreiben aber wörtlich und erlaube mir, inhaltliche Er- gänzungen zum Grundlagenteil zu übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Pufferstreifen wird fi- nanziell großzügig ausgeglichen, - außerhalb der Uferkante der vorhan- denen Kleingewässer erfolgt keine Ein- schränkung der Ackernutzung sowie der Nähr- und Schadstofffrachten und Ein- träge, - vorhandene Drainagen bleiben erhal- ten. <p>Insoweit gehe ich davon aus, dass die von Ihnen erbetenen inhaltlichen Ergän-</p>	<p>Ergänzende Informa- tionen zur konkreten Maßnahmen sind Teil II des Management- planes zu entneh- men.</p>	

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		zungen zum Grundlagenteil aufgenommen werden.“		
<p>Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag von Landnutzer und Landeigentümer, 25.05.2018</p>	<p>Grundlagenteil – Entwurf (Veröffentlichung am 11.04.2018)</p>	<p>„Unsere Mandantin bewirtschaftet in dem o. a. GGB landwirtschaftliche Flächen in einem erheblichen Umfang, die zum Teil in ihrem Eigentum stehen Der Agrargenossenschaft gehören in der Gemarkung Hohenmin (Flur 1 und 2) insgesamt 47,0889 ha Fläche, die in dem GGB liegen. Sie bewirtschaftet in dem GGB 26,3715 ha landwirtschaftliche Fläche. Die Flächen, die ihr gehören, die sie aber nicht selbst bewirtschaftet (23,6872 ha), hat sie im Rahmen eines Tausch-Vertrages anderen Landwirten für eine Bewirtschaftung überlassen.</p> <p>Zu dem Entwurf des Grundlagenteils des Managementplans hat Landeigentümer, durch unseren anwaltlichen Schriftsatz vom 18.05.2018 Stellung genommen und erhebliche rechtliche und fachliche Einwendungen vorgebracht. Diese Einwendungen zeigen, dass eine Festsetzung der Maßnahmen, wie sie derzeit geplant ist, gegen die zwingenden rechtlichen Vorgaben in der Natura 2000-LVO M-V verstoßen würden. Sie wären demzufolge rechtswidrig und könnten nicht umgesetzt werden. Es wäre auch ausgeschlossen, auf der Basis einer rechtswidrigen Managementplanung Vereinbarungen mit Flächeneigen-</p>	<p>Siehe die Ergebnisse zur Stellungnahme der Kanzlei für Landeigentümer, 18.05.2018 oben auf S. 6 ff. dieser Dokumentation.</p>	<p>Siehe die ausführlichen Begründungen zur Stellungnahme der Kanzlei für Landeigentümer, 18.05.2018 oben auf S. 6 ff. dieser Dokumentation.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>tüchern oder - nutzern abzuschließen, um diese im Wege des Vertragsnaturschutzes für die Durchführung der Maßnahmen zu verpflichten.</p> <p>Namens und in Vollmacht unserer Mandantin erklären wir,</p> <p>dass sich der Agrarbetrieb die Ausführungen und Einwendungen in dem anwaltlichen Schriftsatz vom 18.05.2018 zu Eigen macht, der im Namen von Landeigentümer beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte eingereicht wurde.</p> <p>Sie macht diese Ausführungen und Einwendungen zum Gegenstand dieses Einwendungsschreibens. Namens und in Vollmacht des Agrarbetriebs beantragen wir:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es werden sämtliche wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan gestrichen. 2. Für eine Überarbeitung der Maßnahmen wird die gesetzliche geforderte Abwägung durchgeführt und dafür die berechtigten Interessen der Landwirtschaft ermittelt und in die Entscheidung eingestellt. 3. Für eine Überarbeitung der Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass sich der Zustand der LRT 3150 seit dem Jahr 2004 verbessert hat. 4. Eine Überarbeitung der Defizitanalyse 		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>der LRT und Arten in dem GGB zeigt für jedes Gewässer schlüssig und nachvollziehbar auf, warum und in welchem Umfang die angrenzende landwirtschaftliche Flächennutzung eine Zustandseinstufung mit „günstig“ verhindert.</p> <p>5. Der Wegfall der vier angeblichen LRT 3150 wird nicht als korrekturbedürftige Veränderung des GGB eingestuft und zur Grundlage von Entwicklungsmaßnahmen gemacht.</p> <p>6. Die Maßnahme Ae09 wird aus dem Managementplan gestrichen.</p> <p>7. Die Maßnahme Av09 wird aus dem Managementplan gestrichen.</p> <p>8. Die Maßnahme Av01 wird aus dem Managementplan gestrichen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die identifizierten Kritikpunkte aufgenommen und der Managementplan überarbeitet wird. Weil die Überarbeitung zu ganz wesentlichen Änderungen an dem vorgelegten Entwurf führen wird, beantragen wir bereits jetzt,</p> <p>uns den geänderten Entwurf für eine abschließende Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dafür fordern wir, dass uns die relevanten Informationen, die der Managementplanung zugrunde gelegt sind, zur Verfügung gestellt werden, insbesondere nicht öffentlich zugängliche Hinter-</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		grunddokumente. Ein davon abwei- chendes Vorgehen ist mit der Vorgabe in § 9 S. 1 Natura 2000-LVO M-V un- vereinbar, wonach der Managementplan „[...] unter Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit [...]“ aufgestellt wird.“		
Managementplan (Teil I und Teil II) – Entwurf (Veröffentlichung am 06.11.2018)				
Arbeitskreis Fischot- terschutz, Neubran- denburg, 09.11.2018	Managementplan (Teil I und Teil II)	„Bezug nehmend auf den Entwurf zum Managementplan des FFH-Gebietes DE 2345-304 "Wald- und Kleingewässer- landschaft zwischen Hohenmin und Po- dewall" teilt Ihnen der Arbeitskreis Fischotterschutz folgende Hinweise mit: Aus Sicht des Otterschutzes gibt es kei- ne weiteren Ergänzungen zum Entwurf des Managementplanes.“	keine Änderung	
Straßenbauamt Neustrelitz, 16.11.2018	Managementplan (Teil I und Teil II)	„mit der Aufstellung des Management- planes werden für besondere Schutzge- biete erforderliche Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen festgelegt. Der Geltungsbereich des o.g. Schutzge- bietes berührt keine Anlagen des Bun- des- bzw. des Landes berührt, die durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwal- tet werden, so dass die Zuständigkeit nicht berührt wird. Hinweisen möchte ich jedoch in diesem Zusammenhang auf das Ausbaukonzept des dreispurigen Ausbaus der L 35. Derzeitig können diesbezüglich noch	keine Änderung	Es werden keine Anlagen des Bundes- bzw. des Landes be- rührt. Eine Änderung der in den Kar- ten des Managementplan verwendeten Kartengrundla- gen (DTK 25, DTK 10) ist lei- der nicht möglich, da diese über einen WMS-Dienst von http://www.geodaten-mv.de zur Verfügung gestellt und im GIS nur eingebunden wird. Korrekturen der zur Verfügung gestellten Datengrundlagen erfolgen zudem nur innerhalb

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>keine konkreten Aussagen getätigt werden, da erst ein Variantenvergleich Aufschluss über konkrete Ausbauabsichten liefern kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein rechtsseitiger Ausbau erfolgt, wobei das FFH-Gebiet durch zusätzliche Inanspruchnahme von Grund- und Boden zwar weit genug entfernt erscheint, aber dennoch sowohl Auswirkungen auf das FFH-Gebiet als auch Beeinträchtigungen der Planung mit Folgen für Ausgleich und Ersatz haben wird.</p> <p>Seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz bestehen bei Beachtung des v.g. Sachverhaltes keine Bedenken zum Entwurf des Managementplanes mit dem Stand Oktober 2018.</p> <p>Ich möchte Sie jedoch bitten, ihr Kartenmaterial dahingehend zu aktualisieren, dass die neu gebaute L 28 von Neddemin nach Brunn zu ersehen ist und die dargestellte Kreisstraße 37 nunmehr als Gemeindestraße ausgewiesen wird. Dies hat zwar keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich des FFH-Gebietes, könnte aber zu Irritationen führen.“</p>		des FFH-Gebietes.
Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag von	II.1 Beschreibung der Maßnahmen, S.	„den Entwurf des Managementplanes in der aktualisierten Form habe ich zur	genauere Erläuterung der Maßnahme „Er-	Das Erhaltungsziel bezieht sich räumlich – wie in Tab. 13

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Landnutzer und Landeigentümer, 19.11.2018</p>	<p>56 ff.</p>	<p>Kenntnis genommen. Tatsächlich vermag ich nicht zu erkennen, dass die Einwendungen, die ich mit Schreiben vom 18.05.2018 (siehe Anlage) erhoben habe, in angemessener Form berücksichtigt worden sind. Hierauf nehme ich deshalb ausdrücklich Bezug. So verstehe ich z. B. das Erhaltungsziel „keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen“ als Stilllegung der vorhandenen Dränagen. Dieses würde allerdings nicht zum „Erhalt“ des vorhandenen Wasserstandes führen.“</p> <p>[Anm.: Das als Anlage beigefügte Schreiben mit dem Stempel „ABSCHRIFT“ ist nicht identisch, mit der am 18.05.2018 eingereichten Stellungnahme. Offensichtlich wurde hier eine andere Version gewählt, die nachfolgend wiedergegeben wird. Da sie von den Aussagen aber inhaltlich gleich ist, wird auf die Ergebnisse und deren Begründung zu der Stellungnahme vom 18.05.2018 am Anfang dieser Tabelle verwiesen]:</p> <p>” ABSCHRIFT (...) Hiermit zeige ich an, dass Landeigentümer, von uns anwaltlich vertreten wird. Die ordnungsgemäße Vertretung wird anwaltlich versichert. Unser Mandant ist Inhaber des Landwirtschaftsbe-</p>	<p>halt des vorhandenen Wasserstandes – keine weitergehenden Entwässerungsmaßnahmen, keine Absenkung der Überlaufhöhe an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen“ im Managementplan auf S. 59 ff.</p>	<p>dargestellt – ausschließlich auf die Flächen des LRT 3150 bzw. die Habitate von Rotbauchunke und Kammolch. Mit dem Erhaltungsziel soll erreicht werden, einen für die Habitatfunktion notwendigen Wasserstand in den Gewässern zu sichern und eine weitere Absenkung durch intensivierte Entwässerungsmaßnahmen zu verhindern. D. h. es soll nicht mehr Wasser als bisher abgeführt werden. Das bereits vorhandene Drainagesystem darf durch die Bewirtschafter grundsätzlich weiter betrieben, gewartet und repariert werden, sofern dies nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der GGB führt.</p> <p>Zur Präzisierung des Erhaltungsziels werden deshalb Angaben zu zulässigen bzw. anzeigepflichtigen Maßnahmen an den Drainagesystemen auf S. 59 im Managementplan ergänzt.</p> <p>Entwässerungsmaßnahmen bzw. die Wiederinbetriebnahme von Entwässerungseinrichtungen sind grundsätzlich bei der zuständigen Unteren</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>triebes (...).</p> <p>Der von ihnen vorbereitete Entwurf eines Managementplanes umfasst auch 15,9977 ha forstwirtschaftliche sowie 77,0187 ha landwirtschaftliche Nutzflächen. Damit sind von den Bewirtschaftungseinschränkungen, wie er der Managementplan versieht, ca. 15 % der Waldflächen und ca. 49 % der Acker Nutzflächen betroffen.</p> <p>Mit E-Mail vom 18.04.2018 konfrontierten sie unseren Mandanten erstmals mit ihrem Vorhaben, einen Managementplan zu installieren, konfrontiert.</p> <p>In dem Entwurf des Grundlagenteils werden als Schutzzweck der Erhalt und die teilweise Entwicklung eines regionalen Schwerpunktraumes des Rotbauchunken- und Kammmolch-Vorkommens sowie der im Gebiet vorkommenden Gewässer- und weitere Lebensraumtypen genannt.</p> <p>Von hier aus besteht kein Verständnis dafür, dass trotz der festgestellten Verbesserung des Erhaltungszustandes der Habitate eine solche verneint, aber eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Kammmolch und Rotbauchunke bejaht wird.</p> <p>In dem einen Fall wird eineunzureichende Datengrundlage herangeführt. In dem anderen Falle dürfte eigentlich nichts anderes gelten. Stattdessen wird</p>		<p>Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Siehe zudem die ausführlicheren Begründungen zur Stellungnahme vom 18.05.2018 oben.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>behauptet, dass „aufgrund der im Gebiet vorgenommenen Entwässerungsmaßnahmen und Beeinträchtigungen der Habitate durch Nährstoffeinträge eine Verschlechterung als plausibel erscheint.</p> <p>Tatsächlich ist es in den letzten Jahren zu keinem vermehrten Nährstoff- oder gar Pestizideintrag gekommen. Die Flächen werden ordnungsgemäß bewirtschaftet und erhalten.</p> <p>Ein Teil der vorhandenen Gewässer wurde durch meinen Mandanten unter völkerrechtlicher Begleitung vor ca. 10 Jahren wiederhergestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Gewässerufer werden nunmehr von Ihnen eine Ackernutzung sowie eine Düngung eingeschränkt bzw. sogar ausgeschlossen.</p> <p>Bei diesen Flächen handelt es sich um Ackerflächen, die von der BWG als solche verkauft worden sind und auch schon seit zig Jahren als solche genutzt wurden.</p> <p>Die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen bringen erhebliche Einschränkungen und damit auch Wertverluste für unsere Mandantin mit. Hierbei berufen sie sich selbst auf unzureichende Datengrundlage. Damit ist eine solche erhebliche Einschränkung des grundrechtlichen geschützten Eigentums unseres</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Mandanten nicht gerechtfertigt.</p> <p>Gleiches gilt hinsichtlich des von Ihnen vorgesehenen Rückbaus und der Deaktivierung von Drainagen. Die Drainagen dienen dem geregelten Wasserhaushalt auf den Flächen. Sie sind so konzipiert, dass die vorhandenen Gewässer bestehen bleiben.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, warum eine Anhebung des Wasserstandes für die vorhandenen Habitate sowie die Kammolch- und Rotunkenpopulation von Vorteil sein soll. Hierzu finden sich keine Darlegungen in dem Entwurf des Grundlagenteils.</p> <p>Sowohl hinsichtlich des Zustands der Kammolch- als auch der Rotunkenpopulation ist festzuhalten, dass der europaweit ungünstige Zustand auf die hier betroffenen Flächen nicht zutrifft. Der Eingriffe, wie sie in dem Entwurf des Managementplans vorgesehen sind, bedarf es mithin nicht.“</p>		
<p>Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag von Landnutzer und Landeigentümer, 23.11.2018</p>	<p>II.1 Beschreibung der Maßnahmen, S. 56 ff.</p>	<p>„ergänzend zu meinem Schreiben vom 19.11.2018 weise ich darauf hin, dass sämtliche Einschränkungen, die durch den Managementplan und dessen Ausführung bei der Bewirtschaftung entstehen ebenso zu entschädigen sind, wie Nachteile bei der Verpachtung sowie sonstige Wertminderungen. Es ist bereits im Managementplan entsprechend</p>	<p>Kenntnisnahme des Hinweises</p>	

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sämtliche, auf den Flächen meines Mandanten erfolgten Untersuchungen, Beprobungen und Kontrollen jeglicher Art frühzeitig bei meinem Mandanten anzumelden sind. Im Weiteren sind dann diese Maßnahmen im Beisein meines Mandanten oder einer von ihm bevollmächtigten Person durchzuführen. Mein Mandant ist nicht gewillt, eigenmächtiges Handeln auf seinen Flächen zu dulden.“</p>		
<p>Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag von Landnutzer und Landeigentümer, vom 05.12.2018</p>	<p>Entwurf des Plans vom 08.10.2018</p>	<p>„wir erhalten namens und in Vollmacht unseres Mandanten, (...) unsere Kritik und Einwendungen zu dem Entwurf für den o. a. Managementplan aus dem Schreiben vom 18.05.2018 weiterhin aufrecht und nehmen nachfolgend Stellung zu dem aktuellen Entwurf des Plans vom 08.10.2018. Diese Stellungnahme ergänzt unsere ursprünglichen Ausführungen. Bereits an dieser Stelle weisen wir auf die Bereitschaft unserer Mandanten hin,</p> <p>für eine Finalisierung des Managementplans auf der Grundlage der folgenden Stellungnahme ein gemeinsames Gespräch zu führen.“</p>	<p>Gespräch im StALU am 01.04.2019</p>	<p>Zur Klärung offener Fragen war ein Treffen erforderlich.</p>
	<p>II.1 Beschreibung der Maßnahmen, S. 56</p>	<p>„A. Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben für einen Managementplan Die Managementplanung wird weiterhin</p>	<p>keine Änderung</p>	<p>Eine angemessene Abwägung fand statt, siehe Begründung oben auf S. 18 ff.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	ff.	<p>nicht den naturschutzrechtlichen Vorgaben gerecht.</p> <p>I. Maßnahmenplanung ohne Abwägung und im Widerspruch zu den Anforderungen der Wirtschaft</p> <p>Auch die konkretisierte Maßnahmenplanung enthält keine Ausführungen dazu, wie sie u. a. den Anforderungen der Wirtschaft und den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung trägt (siehe § 7 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V). Das sei beispielhaft anhand der Maßnahme verdeutlicht, wonach flächendeckend die Wanderkorridore von Rotbauchunke und Kammmolch zu schützen sind und eine Sprühapplikation von Pflanzenschutzmitteln zwischen dem 01.03. und dem 31.05. sowie zwischen dem 01.09. und dem 31.10. eines Jahres ausgeschlossen ist. Für die fachlichen Einwendungen verweisen wir auf die unten stehenden Ausführungen. Die nachfolgende Tabelle zeigt anhand verschiedener Ackerfrüchte auf, wie sich diese Maßnahme auf den Ertrag einer Fläche auswirken kann. [Fußnote]</p>		dieses Dokuments zur Stellungnahme der Kanzlei für Landeigentümer, 18.05.2018 zu I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele, S. 52 ff.

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung																																																																																	
		<table border="1" data-bbox="792 325 1256 722"> <thead> <tr> <th>Fruchtfolge (bisiang)</th> <th>Maßnahme i. d. Kultur</th> <th>Zeitraum</th> <th>Anteil an der Ertragsbildung %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="6">Raps</td> <td>Aussaat</td> <td>August</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>1 x 40 kg/ha N</td> <td>August</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Herbizid</td> <td>August</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>1 x Fungizid + Spuren.</td> <td>September</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>1 x 150 kg/ha N</td> <td>März</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2 x Pflanzenschutz</td> <td>April, Mai</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td rowspan="6">Weizen</td> <td>Aussaat</td> <td>September</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Herbizid</td> <td>Oktober</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Düngung 1</td> <td>März</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Düngung 2</td> <td>April</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Düngung 3</td> <td>Mai</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>2 x Pflanzenschutz</td> <td>April, Mai</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td rowspan="5">Gerste</td> <td>Aussaat</td> <td>September</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Herbizid</td> <td>September</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Düngung 1 + 2</td> <td>März</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Düngung 3</td> <td>April</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>2 x Pflanzenschutz</td> <td>April, Mai</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Mais (alternativ)</td> <td>Düngung</td> <td>März</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Aussaat</td> <td>April</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Herbizid</td> <td>Mai</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">Sommergetreide (alternativ)</td> <td>Düngung</td> <td>März</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Aussaat</td> <td>März</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Herbizid</td> <td>April</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Fungizid</td> <td>Mai</td> <td>20</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="792 727 1256 847">[Fußnote: Beiden rot markierten Einträgen handelt es sich um die Pflanzenschutzanwendungen, die unzulässig wären.]</p> <p data-bbox="792 858 1256 1257">Das vorgesehene Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wird erhebliche Ernteausfälle verursachen. Für Raps ergibt sich ein Verlust von 50 %, für Weizen von 70 %, für Gerste und Sommergetreide von 80 % und für Mais von 75 %. Für eine kostendeckende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in dem GGB ist die Pflanzenschutzmittelanwendung alternativlos. Dieses Interesse der landwirtschaftlichen Flächennutzer hat keinen Eingang in die Maßnahmenplanung gefunden.</p> <p data-bbox="792 1268 1256 1390">Wir erinnern: Eine Maßnahmenplanung muss auch die Anforderungen der Wirtschaft, in diesem Fall der Landwirtschaft Rechnung tragen. Ein Managementplan,</p>	Fruchtfolge (bisiang)	Maßnahme i. d. Kultur	Zeitraum	Anteil an der Ertragsbildung %	Raps	Aussaat	August	30	1 x 40 kg/ha N	August	10	Herbizid	August	20	1 x Fungizid + Spuren.	September	10	1 x 150 kg/ha N	März	30	2 x Pflanzenschutz	April, Mai	10	Weizen	Aussaat	September	20	Herbizid	Oktober	10	Düngung 1	März	15	Düngung 2	April	25	Düngung 3	Mai	15	2 x Pflanzenschutz	April, Mai	15	Gerste	Aussaat	September	20	Herbizid	September	10	Düngung 1 + 2	März	40	Düngung 3	April	15	2 x Pflanzenschutz	April, Mai	15	Mais (alternativ)	Düngung	März	50	Aussaat	April	25	Herbizid	Mai	25	Sommergetreide (alternativ)	Düngung	März	40	Aussaat	März	20	Herbizid	April	20	Fungizid	Mai	20		
Fruchtfolge (bisiang)	Maßnahme i. d. Kultur	Zeitraum	Anteil an der Ertragsbildung %																																																																																		
Raps	Aussaat	August	30																																																																																		
	1 x 40 kg/ha N	August	10																																																																																		
	Herbizid	August	20																																																																																		
	1 x Fungizid + Spuren.	September	10																																																																																		
	1 x 150 kg/ha N	März	30																																																																																		
	2 x Pflanzenschutz	April, Mai	10																																																																																		
Weizen	Aussaat	September	20																																																																																		
	Herbizid	Oktober	10																																																																																		
	Düngung 1	März	15																																																																																		
	Düngung 2	April	25																																																																																		
	Düngung 3	Mai	15																																																																																		
	2 x Pflanzenschutz	April, Mai	15																																																																																		
Gerste	Aussaat	September	20																																																																																		
	Herbizid	September	10																																																																																		
	Düngung 1 + 2	März	40																																																																																		
	Düngung 3	April	15																																																																																		
	2 x Pflanzenschutz	April, Mai	15																																																																																		
Mais (alternativ)	Düngung	März	50																																																																																		
	Aussaat	April	25																																																																																		
	Herbizid	Mai	25																																																																																		
Sommergetreide (alternativ)	Düngung	März	40																																																																																		
	Aussaat	März	20																																																																																		
	Herbizid	April	20																																																																																		
	Fungizid	Mai	20																																																																																		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>der die Anforderungen der Landwirtschaft nicht einmal bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt, steht in einem eklatanten Widerspruch zu den rechtlichen Vorgaben. Unabhängig davon ist eine Maßnahme, die flächendeckend eine wirtschaftliche ackerbauliche Flächennutzung ausschließt, mit der Vorgabe in § 7 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V unvereinbar. Diese Maßnahme trägt den Anforderungen der Wirtschaft gerade nicht Rechnung.</p> <p>Wir beantragen,</p> <p>die Anforderungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung umfassend zu ermitteln und bei der Festlegung der Maßnahmen in dem GGB angemessen zu berücksichtigen.“</p>		
	<p>II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen, S. 56 ff.</p>	<p>„II. Unzulässigkeit wünschenswerter Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>Der Managementplan sieht weiterhin eine Vielzahl von sog. wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen (WE) vor, die u. a. auf die Anhebung des Wasserstandes (LRT 3150, Kammolch und Rotbauchunke) gerichtet sind. Wir haben umfangreich aufgezeigt, dass eine Festlegung von wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen nicht von den Vorgaben für die Aufstellung der Managementplanung gedeckt ist. Wir bleiben bei unserem Antrag,</p>	<p>Information des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt</p>	<p>Begründung siehe oben auf S .11 ff. dieses Dokuments zur Stellungnahme Kanzlei für Landeigentümer, 18.05.2018 zu I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele, S. 52 ff.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>sämtliche wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan zu streichen.</p> <p>Es kommt allenfalls in Betracht, die vorgesehenen wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen im Wege des sog. Vertragsnaturschutzes umzusetzen, wie es die Natura 2000-LVO vorsieht [Fußnote Siehe oben, S. 4.]. Dafür muss der Managementplan unmissverständlich zum Ausdruck bringen,</p> <p>dass die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen nicht für die Umsetzung der europarechtlichen Ziele in dem GGB erforderlich sind und ihre Realisierung durch die Anwendung administrativer Instrumente ausgeschlossen ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das StALU Westmecklenburg in dem Managementplan für das GGB DE2334-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“ wie vorgeschlagen mit den wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen umgehen wird. Es wird klar zum Ausdruck gebracht, dass diese Maßnahmen für die Erreichung der europarechtlichen Ziele nicht erforderlich sind und sie allenfalls im Wege des Vertragsnaturschutzes realisiert werden sollen. Für eine Verdeutlichung dieser Sonderstellung wird das StALU Westmecklenburg die wünschenswerten Maßnahmen in einem gesonderten Abschnitt in dem Kapitel Maßnahmen auf-</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		nehmen.“		
	I.3 Erhaltungs- zustand der maßgeblichen Gebietsbe- standteile, S. 14 ff.	<p>„B. Naturschutzfachliche Defizite der Maßnahmenplanung</p> <p>Neben dem Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben weisen der vorgelegte Managementplan und die festgelegten Maßnahmen weiterhin fachliche Defizite auf. Wir ergänzen unsere ursprünglichen Ausführungen um die folgenden Aspekte:</p> <p>I. Ermittlung des ist-Zustands der LRT und der Arten</p> <p>Die Ermittlung des ist-Zustands und der Arten ist bereits nicht belastbar, weil es sich um eine Momentaufnahme handelt. Eine valide Bestandsaufnahme setzt die Ermittlung voraus, ob die vorherrschenden meteorologischen Bedingungen in dem Referenzjahr 2004 einen maßgeblichen Einfluss auf die Ausprägung der LRT und Artenhabitats hatten. So würde eine Bestandsaufnahme im Sommer 2018 zu einer Ermittlung von LRT mit einer unrealistisch kleinen Größe führen. Umgekehrt können sehr günstige Bedingungen in dem Referenzjahr 2004 nun fälschlicherweise darauf hinweisen, dass die LRT und Artenhabitats früher besser ausgeprägt waren, als sie es bei üblichen Verhältnissen tatsächlich wären. Wir rügen, dass die Ermittlung des Erhaltungszustands im Jahr 2017 mit einem Abgleich des Jahres 2004 der</p>	keine Änderung	<p>Die Bewertung der EHZ und die Ermittlung der Beeinträchtigungen erfolgten ausschließlich am aktuellen Zustand nach den Kartierungsergebnissen der Begehungen in den Jahren 2017 und 2018.</p> <p>Die Luftbilder wurden lediglich ergänzend für die Abschätzung der Wasserführung in der jüngeren Vergangenheit hinzugezogen.</p> <p>Zur weiteren Erläuterung siehe oben auf S .22 ff. dieses Dokuments die Begründung Stellungnahme Kanzlei für Landeigentümer, 18.05.2018 zu I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele, S. 49.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>LRT die natürliche Schwankungsbreite nicht erfasst. Eine valide Bestandsaufnahme kann auch nicht durch den Vergleich von historischen und aktuellen Luftbildern ersetzt werden. Es ist dafür erforderlich, die konkrete Ausstattung der LRT und Artenhabitate zum Zeitpunkt der letzten Erfassung vor Ort zu kennen.</p> <p>Hinzu kommt: Die Ermittlung des aktuellen Zustands der LRT und der Arten ist zwar detailreich dargestellt, aber letztlich nicht nachvollziehbar. Es existieren konkrete Vorgaben für eine Bewertung des ist-Zustands von Lebensraumtypen in einem GGB. Wir verweisen beispielhaft auf die Bewertungsanleitung des LUNG M-V [Fußnote: LUNG M-V. Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand März 2012.] Unter anderem existiert für die LRT 3150 ein Bewertungsbogen, der aufzeigt, wie die vorhandenen lebensraumtypischen Strukturen, das lebensraumtypische Arteninventar und die festgestellten Beeinträchtigungen sich auf die Einstufung des aktuellen Zustands des Gewässers auswirken. [Fußnote: Vgl. LUNG M-V, Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Stand März 2012, S. 41.]</p> <p>Wir gehen davon aus, dass eine Zustandserfassung existiert, die die Punkte</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>aus den anzuwendenden Bewertungsbögen abarbeitet und dokumentiert. Für eine Stellungnahme zu dem Erhaltungszustand der LRT und Arten ist es erforderlich, diese Bewertungsbögen zu kennen. Sie sind der Ausgangspunkt für eine zutreffende Defizitanalyse. Nur auf der Grundlage der Bewertungsbögen ist es uns möglich zu bewerten, welche Maßnahmen für ein Gewässer in Betracht kommen, um die Defizite zu beseitigen, die erforderlich sind, damit das Gewässer den günstigen Erhaltungszustand beibehält oder erreicht.</p> <p>Wir beantragen daher,</p> <p>uns für eine abschließende Prüfung des Entwurfs des Managementplans die Erfassungs- und Bewertungsbögen für die Ermittlung des Erhaltungszustands zur Verfügung zu stellen und uns die Möglichkeit einzuräumen, danach zu dem Entwurf des Managementplans abschließend Stellung zu nehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir bereits in unserer Stellungnahme vom 18.05.2018 beantragt haben, uns die nicht-öffentlichen Hintergrunddokumente für eine Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Hätte das StALU auf diesen Antrag wie gewünscht reagiert, hätten uns die Erfassungs- und Bewertungsbögen für diese Stellungnahme vorgelegen und</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		eine konkretere Bewertung ermöglicht.“		
	I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele, S. 49 ff.	<p>„II. Unzureichende Defizitanalyse</p> <p>Die Beeinträchtigungsermittlung [Fußnote: Vgl. Entwurf, S. 49.] begnügt sich durchweg mit wenig konkreten Aussagen. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die LRT 3150 wird festgestellt, dass die wirksame Entwässerung zu einem Flächenverlust geführt hat [Fußnote: Vgl. Entwurf, S. 49.] Ersichtlich existieren keine Erkenntnisse dazu, ob und wenn ja, in welchem Umfang sich die Kleingewässer durch Zuläufe aus dem Grundwasser speisen. Das zeigt bereits der unbestimmte Hinweis auf die Entwässerungseinrichtungen. Hier stellt sich unweigerlich die Frage, aus welchen Ackerbereichen sich der Wasserstand der betroffenen Gewässer speist. <p>Weil die Defizitanalyse der Ausgangspunkt für die Maßnahmenfestlegung ist, bedarf es einer Auseinandersetzung, welchen konkreten Einfluss abgesenkte Grundwasserstände auf die jeweils identifizierte Beeinträchtigung haben. Auch sind die Bereiche und Maßnahmen konkret herauszuarbeiten und zu benennen, die den Grundwasserstand mit der behaupteten Folge seiner Absenkung und Verlandung der betroffenen Gewässer verändern können. Eine quantitative Bestimmung ihres Einflusses ist weiterhin unerlässlich. Nur mit diesen Erkenntnis-</p>	keine Änderung	Erläuterung siehe oben auf S. 22-30 dieses Dokuments die Begründung Stellungnahme Kanzlei für Landeigentümer , 18.05.2018 zu I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele, S. 49. und zu I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile, S. 14 ff.

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>sen können die Gewässer identifiziert werden, für die sich eine Änderung der Entwässerung positiv auswirken könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Behauptung einer Beeinträchtigung durch Nährstoffe muss weiterhin her- ausgearbeitet werden, ab welchem Nährstoffgehalt die Rotbauchunke- und Kammmolchhabitate als so belastet gelten, dass dieser Bewertungsparameter mit (C) zu bewerten ist. Ferner ist her- auszuarbeiten, in welchem Umfang die Nutzung der Ackerflächen ohne Pufferstreifen zu einem zusätzlichen Nährstoffeintrag führt, der sich nachteilig auf den Erhaltungszustand des Gewässers auswirkt. Eine quantitative Bestimmung der Grenze zwischen dem günstigen und ungünstigen Erhaltungszustand ist erforderlich und die vor Ort ermittelten Tatsachen für die Bewertung sind nachvollziehbar darzustellen. • Es ist für eine Defizitanalyse auch nicht ausreichend festzustellen, dass die Habitate von Kammmolch und Rotbauchunke durch den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt werden [Fußnote: vgl. Entwurf, s. 49.]. Um aus dieser Analyse einen konkreten Verbesserungsbedarf abzuleiten, bedarf es einer differenzierten Auseinandersetzung, ob und wenn ja, in welchem Umfang sich dieser Eintrag nachteilig auf den Erhaltungszustand der Arten auswirkt. Ohne diese differen- 		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>zierte Auseinandersetzung verbleibt es bei einer pauschalen Behauptung. Eine darauf aufbauende Maßnahmenplanung läuft auf die flächendeckende Einrichtung von Pufferzonen hinaus, ohne dass eine Prognose vorliegt, dass sich der Zustand der Habitate entscheidend verbessern kann.</p> <p>Wir beantragen, eine Überarbeitung der Defizitanalyse der LRT und der Artenhabitate in dem GGB, die für jedes Gewässer schlüssig und nachvollziehbar aufzeigt, warum und in welchem Umfang die angrenzende landwirtschaftliche Flächennutzung und ihre Entwässerung eine Zustands-einstufung „günstig“ verhindert.“</p>		
	<p>II.1 Beschreibung der Maßnahmen, S. 56 ff.</p>	<p>„III. Bewertung der geplanten Maßnahmen</p> <p>Nachfolgend geben wir über die grundlegende rechtliche und fachliche Kritik an dem Managementplan hinaus konkrete Hinweise zu den geplanten Maßnahmen, wie sie nun konkretisiert vorgestellt wurden [Fußnote: Die Maßnahmen werden sowohl für den LRT 3150 als auch für den Kammmolch und die Rotbauchunke vorgesehen. Die folgenden Ausführungen enthalten nur dann</p>	<p>genauere Erläuterung der Maßnahme „Erhalt des vorhandenen Wasserstandes“ im Managementplan und Machbarkeitsstudie zur Anhebung des Wasserstandes im Nordteil des GGB in Abstimmung mit den Interessen der Landnutzer als wünschenswerte Maßnahme</p>	<p>Erläuterung siehe oben auf S.30-42 dieses Dokuments die Begründung Stellungnahme Kanzlei für Landeigentümer, 18.05.2018 zu I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele, S. 52 ff. und allgemein zum Grundlagenteil Ergänzend wird auf weitere Literaturstudien¹² zur Wirkung von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln auf Amphibien</p>

¹² BERGER, G., H. PFEFFER, T. KALETTKA (Hrsg.) (2011): Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten. Grundlagen - Konflikte – Lösungen. Natur & Text, Rangsdorf, 383 S.

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>eine Differenzierung, wenn dies für die fachliche Bewertung erforderlich ist.]. Unsere Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass ihre Wirksamkeit für die Erreichung der Ziele, die mit dem Managementplan verfolgt werden, nicht belegt ist. Zudem fehlt die gesetzlich geforderte Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft[Fußnote: siehe oben, s. 2 f.]. Die fachlichen und rechtlichen Mängel führen dazu, dass eine Festsetzung der Maßnahmen rechtswidrig wäre.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Rechtswidrigkeit der Maßnahmen auch dann anzunehmen ist, wenn die Zustandsermittlung und die Defizitanalyse die o. a. Kritikpunkte nicht aufweisen würden. Das bedeutet: Die nachfolgend kritisierten Maßnahmen sind auch dann nicht haltbar, wenn die Missstände bei der Zustandsermittlung und der Defizitanalyse nicht mehr bestehen sollten. Vor diesem Hintergrund teilen wir klar, dass unser Mandant eine Aufnahme der vorgesehenen Maßnahmen in den Managementplan weiterhin ablehnt.</p> <p>1. Maßnahme: Anlage von Pufferstreifen</p> <p>Der Managementplan enthält Erhaltungsmaßnahmen (Pflege und Schutz), die auf die Anlage von Pufferstreifen in Ackerflächen gerichtet sind. Bei diesen Maßnahmen kann es sich größtenteils</p>		<p>verwiesen, die auch Ammoniumnitrat, Harnstoff, NPK, Triple super phosphate und Kaliumkarbonat untersucht haben und auch neuen Datums sind. Prinzipiell sind aber auch ältere Studien (wie Dürr 1999) nach wie vor gültig.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>nicht um Erhaltungsmaßnahmen handeln - die jeweils geforderten Pufferstreifen sind tatsächlich nicht vorhanden. Die eigentlich erforderliche Einstufung als Entwicklungsmaßnahme wäre aber größtenteils unzulässig: Die LRT und Habitate für Kammmolch und Rotbauchunke befinden sich überwiegend in einem günstigen Erhaltungszustand. Es ist unzulässig, Maßnahmen festzulegen, die tatsächlich auf eine Verbesserung des Zustands dieser LRT oder Habitats gerichtet sind. Rechtlich ist für LRT und Habitate in einem günstigen Zustand nur die Erhaltung erforderlich. Was eine Maßnahme ausschließt, die auf eine Veränderung des Status quo hinausläuft.</p> <p>Hinzu kommt: Die Anlage von Pufferstreifen kommt nur dann in Betracht, wenn für die LRT und Habitate, für die sie vorgesehen sind, jeweils nachgewiesen wird, dass sich die Maßnahme und die damit einhergehende Einschränkung der Nutzung so positiv auf den Stoffhaushalt auswirkt, dass sie sich in einen günstigen Erhaltungszustand entwickeln können. Ohne einen solchen Nachweis genügt die Maßnahme nicht den rechtlichen Anforderungen aus der Natura 2000-LVO M-V. Wir erinnern daran, dass nur die Maßnahmen in einem Managementplan festgesetzt werden dürfen,</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>„[...] mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.“ [Fußnote: § 9 s. 1 Natura 2000-Lvo M-V.]</p> <p>Weil die Maßnahme zum Teil rechtlich nicht erforderlich ist und flächendeckend nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie dazu führt, dass die LRT und Habitate sich in einen günstigen Erhaltungszustand entwickeln werden, beantragen wir,</p> <p>die Maßnahme Anlage von Pufferstreifen aus dem Managementplan zu streichen.</p> <p>Hilfsweise weisen wir auf Folgendes hin: Es müsste den Flächennutzern bei einer Umsetzung der Maßnahme möglich bleiben, auf diesen Flächen den sog. Ackerstatus zu behalten. Das bedeutet: Die Anlage eines Pufferstreifens muss nach dem Managementplan so konzipiert sein, dass die Fläche im Sinne des Agrarförderrechts eine Ackerfläche bleibt. Es darf hier kein Dauergrünland entstehen.</p> <p>Es ist rechtlich ausgeschlossen, eine Dauergrünlandfläche, die in einem GGB liegt (sog. umweltsensibles Dauergrünland) jemals wieder in eine Ackerfläche umzuwandeln. Die Entstehung von Dauergrünland führt auch dazu, dass der Bewirtschafter diese Flächen nicht mehr als sog. Greening-Fläche im Sinne des Agrarförderrechts ausweisen kann.</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Eine entsprechende Einschränkung ist nicht hinnehmbar. Wir beantragen daher,</p> <p>ausdrücklich in den Managementplan aufzunehmen, dass auf den zu erhaltenden Pufferzonen die Maßnahmen zulässig bleiben, um zu verhindern, dass hier Dauergrünland entsteht.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Art. 3 Nr. 1 EU (VO) Nr. 2017/2393 vorsieht, dass die Entstehung von Dauergrünland auch durch das Pflügen der betreffenden Fläche verhindert werden kann [Fußnote: Vgl. An. 4 Abs. 1 suchst. ii) Eu (vo) Nr. 1307/2013.]. Der deutsche Gesetzgeber hat dieses Verständnis des Dauergrünland-Begriffs in § 2a Abs. 1 DirektZahl-DurchfV übernommen.</p> <p>Schließlich weisen wir darauf hin, dass sowohl die extensive Nutzung als auch ein Brachliegenlassen der Pufferzonen zu einer starken Verunkrautung führen wird. Langfristig werden diese Bereiche der landwirtschaftlichen Flächen daher nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sein. Die Maßnahme, Pufferzonen anzulegen, wird für den Flächenbewirtschafter daher zu Ertragseinbußen führen. Hinzu kommen die Wertverluste, die aus der verminderten Ertragsfähigkeit der betreffenden Flächen resultieren. Die Maßnahme steht damit im Widerspruch zu den Anforderungen der Landwirtschaft.</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Dieser Widerspruch wird bei der Festlegung der Maßnahme ignoriert, obwohl § 7 Abs. 3 Natura 2000-LVO diese Abwägung ausdrücklich einfordert.</p> <p>2. Maßnahme: Einschränkungen für die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Der Managementplan formuliert ganz erhebliche Einschnitte der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Diese Maßnahmen sind weder unter naturwissenschaftlichen noch unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten haltbar. Eine inhaltliche Auseinandersetzung wird dadurch erschwert, dass der Managementplan sie nicht fachlich herleitet oder für eine Begründung auf Sekundärliteratur verweist. Die Validität der fachlichen Erkenntnisse, die der Planung dieser spezifischen Maßnahmen zugrunde liegt, kann daher nicht geprüft werden.</p> <p>a) Wie auch bei anderen Maßnahmen bleibt der Managementplan den Nachweis schuldig, dass diese Maßnahmen sich so positiv auf die Habitate in den betreffenden Bereichen auswirken können und der günstige Erhaltungszustand erreicht wird oder erhalten bleibt.</p> <p>An keiner Stelle geht der Managementplan davon aus, dass ein ungünstiger Erhaltungszustand der Arten auf die Anwendung von (bestimmten) Dünge-</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>mitteln oder Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen ist. Aus dem Managementplan ergibt sich nicht, welche Bereiche um die Habitate herum konkret durch die Maßnahme betroffen sein werden. Das lässt den Schluss zu, dass über die räumliche Wirkung der geplanten Maßnahme Ungewissheit besteht. Diese Ungewissheit kann nicht die Grundlage für eine Managementplanung sein, die den Anforderungen der Natura 2000-LVO M-V genügt.</p> <p>b) Die nicht verortete Maßnahme zum Kunstdüngereinsatz ist bereits aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten unhaltbar. Sie geht zurück auf einen Hinweis im Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch des Landes Brandenburg [Fußnote: MLUEV Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch, S. 48.]. Das Artenschutzprogramm geht zurück auf eine Beobachtung, die im Jahr 1996 publiziert wurde. Es gibt über diese Publikation hinaus keine fachwissenschaftlichen Erkenntnisse, die den behaupteten Kausalzusammenhang zwischen der Anwendung von mineralischen Düngern und dem Tod von Rotbauchunken stützt. Hinzu kommt: Die Beobachtung im Jahr 1996 wurde nach der Anwendung eines bestimmten Düngemittels - Kalkamonsalpeter - gemacht. Die Schädigungsrate ist zudem in hohem Maße</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>von der Bodenfeuchte abhängig [Fußnote: Vgl. Dürr/Berger/Kretschmer, in: RA-NA 1999, Sonderheft 3, S. 101.].</p> <p>Diese erheblichen Gesichtspunkte bleiben bei der Maßnahmenfestlegung unberücksichtigt. Erschwerend kommt hinzu, dass der Managementplan die Anwendung sämtlicher mineralischer Dünger unterbinden will, ohne dass es für eine so weitreichende Einschränkung der landwirtschaftlichen Flächennutzung einen fachlich belegten Grund gäbe. Auch verschweigt der Managementplan, dass die Anwendung von mineralischen Düngemitteln tagsüber unproblematisch sein dürfte. Die befürchteten Wirkungen der Düngemittelanwendung sind auf den Abschnitt des Tages beschränkt, in dem die Tiere wanderungsaktiv werden, d. h. die Nachtzeit.</p> <p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Fragwürdigkeit der Maßnahme stünde sie dem gewünschten Gewässerschutz entgegen. Eine Düngung außerhalb der Wanderzeiten müsste im März eines Anbaujahres stattfinden, in dem die meteorologischen Bedingungen die Aufnahme in den Boden erschweren. Zudem wären teure Düngemittel zu verwenden, die eine Nitrifikationsverzögerung ermöglichen. Die geplante Maßnahme würde damit auf den betreffenden Flächen zu Ertragseinbußen führen, die nicht ausgeglichen werden.</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>c) Die Forderung, auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird bereits wegen der fehlenden fachlichen Belege [Siehe Entwurf. S. 58 und Dürr/Berger/Kretschmer. in: RANA 1999, Sonderheft 3. S. 101.]. für eine Wirksamkeit zum Schutz der Arten zurückgewiesen. Gepaart mit den sehr weitgehenden Einschränkungen für die Anwendung von Düngemitteln laufen die Maßnahmen auf eine Einstellung der konventionellen Landwirtschaft in dem GGB hinaus. Diese Maßnahmen sind auch angesichts der wirtschaftlichen Reichweite für unseren Mandanten inakzeptabel, wobei es schwer wiegt, dass sich der Managementplan zu den Anforderungen der Landwirtschaft an eine Flächenbewirtschaftung im Sinne der guten fachlichen Praxis aus-schweigt. Die gesetzlich geforderte Ab-wägung mit den Interessen unseres Mandanten an der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen kommt zu dem Er-gebnis, dass sie nicht in den Manage-mentplan aufgenommen werden kön-nen. Ihre Implementierung würde zu un-verhältnismäßigen Einschränkungen der Flächenbewirtschaftung führen. Nach al-ledem beantragen wir,</p> <p>die Maßnahmen zur Einschränkung der mineralischen Düngung und der Pflan-zenschutzmittelanwendung aus dem Managementplan zu streichen.</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Wir weisen auch daraufhin, dass das StALU Westmecklenburg eine ähnliche für den Managementplan des GGB DE2334-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“ vorgesehene Maßnahme aufgrund der o. a. fachlichen Kritik streichen wird. Die Behörde zweifelt den Aussagewert der Studie an, der der Maßnahme zugrunde liegt. Es sei offen, ob die Anwendung von mineralischen Düngemitteln tatsächlich zu letalen Verlusten oder einer Beeinträchtigung von Rotbauchunke, Kammmolch und anderen wandernden Amphibien führt.</p> <p>3. Maßnahme: Erhalt des Wasserstandes</p> <p>Als eine Maßnahme für den LRT 3150 sieht der Managementplan vor (Tabelle 13):</p> <p>„Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungseinrichtungen“</p> <p>Diese Maßnahme begegnet weiterhin den bereits geäußerten erheblichen fachlichen und rechtlichen Bedenken. Wir beantragen weiterhin, die Maßnahme aus dem Managementplan zu streichen.</p> <p>Wir erinnern daran, dass es unzulässig</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>ist, Maßnahmen in den Managementplan aufzunehmen, die zu einem Verbot von Handlungen führen, die den aktuellen Erhaltungszustand von LRT und Artenhabitaten nicht beeinträchtigen können. Demzufolge bleiben die Entwässerungsmaßnahmen - auch weitere Entwässerungsmaßnahmen – zulässig, für die es sicher ist, dass sie sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand auswirken können. Es darf nicht das Ziel des Managementplans sein, die Entwicklung der landwirtschaftlichen Entwässerung flächendeckend zu unterbinden, wenn von der einzelnen Maßnahme keinerlei Gefahr für den Erhaltungszustand der zu erhaltenden LRT ausgehen kann. In diesem Zusammenhang weisen wir auch daraufhin, dass auch die Grünlandflächen in dem GGB entwässert werden. Eine Entwässerung ist auch hier für die (extensive) Bewirtschaftung erforderlich.</p> <p>Wir stellen nochmals klar: Es handelt es sich nicht um eine weitere Entwässerungsmaßnahme, wenn eine Drainageleitung aufgrund eines Defekts nicht genutzt werden konnte und nach den erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten, die der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft entsprechen, wieder funktionsfähig ist. Wir regen an, dass der Managementplan dies klarstellt. Das StALU Westmecklenburg wird</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>für dieselbe Maßnahme in den Managementplan für das GGB DE2334-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“ einen Hinweis aufnehmen, wonach das vorhandene Drainagesystem weiterhin betrieben, gewartet und repariert werden darf, sofern dies nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile führt.</p> <p>Wir weisen schließlich darauf hin, dass für den Managementplan für das FFH-Gebiet DE2443-301 „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ im Hinblick auf die Maßnahme, wie sie hier geplant ist, im StALU Mecklenburgische Seenplatte eine sachgerechte Lösung gefunden wurde. In dem Managementplan für das GGB DE2334-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“ wird das StALU Westmecklenburg ebenfalls eine sachgerechte Lösung finden. Hier werden die Maßnahmen zum Erhalt des vorhandenen Wasserstandes im Rahmen einer Machbarkeitsstudie konkretisiert. Diese Machbarkeitsstudie ist so angelegt, dass sie die landwirtschaftlichen Belange bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p> <p>C. Schluss</p> <p>Die Aktualisierung des ursprünglichen Managementplanentwurfs kann die bereits gerügten erheblichen rechtlichen</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>und fachlichen Defizite nicht beseitigen. Wir gehen davon aus, dass die weiterhin bestehenden Kritikpunkte zum Anlass genommen werden, dass der Managementplan erneut überarbeitet wird. Weil die Überarbeitung zu ganz wesentlichen Änderungen an dem vorgelegten Entwurf führen wird, beantragen wir bereits jetzt,</p> <p>uns den geänderten Entwurf für eine abschließende Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auch noch einmal auf ein mögliches Gespräch mit unserem Mandanten.“</p>		
Stellungnahme des Bauernverbands Neubrandenburg, 07.12.2018	I.3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I, S. 14, I.3.2 Habitats der Arten des Anhangs II, S. 42	<p>„ich möchte mich im Namen der betroffenen Landwirte zum Entwurf des Managementplans DE 2345- 304 "Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall" in Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 14.05.2018 äußern:</p> <p>Im Gebiet der „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall" bewirtschaften einige unserer Landwirte Acker- sowie Grünlandflächen, welche zentral durch die vorgeschlagenen Maßnahmen des Gebiets gemeinsamer Bedeutung (GgB) betroffen wären.</p> <p>Es liegen die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I (3150, 6510, 9130) sowie</p>	keine Änderung	<p>Die Bewertung des Erhaltungszustands der Schutzgüter des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie, der vorhandenen Beeinträchtigungen und zeitlich anhaltenden Prozesse im GGB erfolgte gemäß den vorgeschriebenen Fachgrundlagen (Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“, Kartier- und Bewertungsanleitungen für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhangs II FFH-RL).</p> <p>Der Wissensstand zu den Gefährdungsfaktoren und not-</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>die Lebensraumtypen des Anhangs II (Kammolch, Rotbauchunke) im GgB vor. Die LRT des Anhangs I liegen im Entwurf in einem günstigen und die LRT des Anhangs II in einem ungünstigen Erhaltungszustand im Gebiet vor. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die ermittelten Daten der Kartierung und Bewertung der LRT 3150 sowie 3910 [Anm. gemeint ist: 9130] erstmalig umfangreich erfasst wurden, sodass ein Vergleich oder die Bewertung des Zustandes des Gebietes theoretisch nicht erfolgen kann und weitere Untersuchungen vorgenommen werden müssen.“</p> <p>(...)</p> <p>„Zudem konnten die grundlegenden Daten von 2004 und eine mehrjährige Erfassung der Vegetation nicht herangezogen werden, daher kann von keiner Gefährdung der LRTs 3150, 6510 sowie Kammolch und Rotbauchunke ausgegangen werden (Seite 17).</p> <p>Im Weiteren werden Erhaltungsziele und Maßnahmen der LRT des Anhangs II Kammolch sowie die Rotbauchunke im Abschnitt I.5.2 in Tabelle 13 aufgeführt. Diese Ziele entsprechen größtenteils denen der LRT des Anhangs I. Wir verweisen daher auf die vorgenannten Einwände.“</p>		<p>wendigen Erhaltungsmaßnahmen für die LRT des Anhangs I 3150, 6510, 9130 und die beiden Arten des Anhangs II Kammolch und Rotbauchunke ist gesichert (siehe Steckbriefe der LRT und Arten, veröffentlicht auf der Internetseite des LUNG M-V). Zur Festlegung von zwingend notwendigen Erhaltungsmaßnahmen sind eine aktuelle Kartierung und Bewertung der LRT und Habitats ausreichend. Durch fortlaufende Zustandsüberwachung und regelmäßige Fortschreibung des Managementplans soll die Erreichung der Erhaltungsziele durch die zuvor festgelegten Maßnahmen geprüft werden.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.3.1 Lebensraum- typen des Anhangs I, S. 14	<p>„Gleiches gilt für die Einschätzung des Erhaltungszustandes des LRTs des Anhangs II, wie auf Seite 8 richtig beschrieben. Eine vermutliche Einschätzung der Verschlechterung der Habitate durch Nährstoff- und Pestizideinsatz sowie den Gebrauch von Drainagen ist daher eine reine Behauptung, welche keinen Beweisen und Untersuchungen unterliegt. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt mit hoher Präzision und hochmodernen Maschinen, welche in den Jahren stetig weiterentwickelt wurden, um Einträge in die Natur so gering, wie möglich zu halten. Zudem findet in der Praxis nur ein marginaler Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen statt. Ein dauerhafter Einfluss auf die Amphibien in den Wanderungszeiten ist damit nicht gegeben und eine Einschränkung nicht notwendig!</p> <p>Der angeführte Fund von Pflanzenschutzmitteln in Kleingewässern von MÜLLER (2015) stellt lediglich einen Nachweis von Pflanzenschutzmitteln für Ackergewässer dar 3150-016-B). Die ermittelten Werte liegen erheblich unter den festgelegten Grenzwerten gemäß</p>	keine Änderung	<p>Einträge von Herbiziden in angrenzende Säume in Hanglage zwischen Ackerflächen und Kleingewässern sind fotografisch dokumentiert (s. Fotos g. u. h. in Abb. 6 S. 25). Aus der Einhaltung der Einzelgrenzwerte für Pflanzenschutzmittel bei den Messwerten in MÜLLER (2015) und deren Abbauprodukte in Gewässern kann aufgrund der Summations- und Wechselwirkungen der Substanzen nicht auf eine Unbedenklichkeit der Einträge für die Anhang II Arten und für die charakteristischen Arten des LRT 3150 geschlossen werden.</p> <p>Die Formulierung der Schutzziele hat sich allein an fachlichen Erfordernissen zu orientieren. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der sogenannten guten fachlichen Praxis (DVO etc.) schützt die LRT und Habitate der Arten weder vor Nährstoff- noch vor Pestizideinträgen wirksam¹³.</p>

¹³ : HANSEN B., REICH P., SAM P. & T. CAVAGNARO (2010): Lake Minimum width requirements for riparian zones to protect flowing waters and to conserve biodiversity: a review and recommendations. School of Biological Sciences Monash University 151 S.:

http://www.ccmaknowledgebase.vic.gov.au/resources/RiparianBuffers_Report_Hansenetal2010.pdf

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>der EU-Verordnung 1107/2009 der Europäischen Union. Nach MÜLLER (2015) liegen alle drei Pflanzenschutzmittel weit unter den Werten, die toxische Effekte bei aquatischen Organismen erwarten lassen. Ebenfalls werden potentielle Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Ackertümpeln (3150-004-B, 3150-005-B) und Ackergewässer (3150-009-B, 3150-016-B) angeführt. Umso unschlüssiger ist es, dass hier bemerkenswerte Tiervorkommen von Rotbauchunke und Kammolch festgestellt wurden. Somit ist die Anführung dieser Studie als Beweis für eine hohe Beeinträchtigung der Kleingewässer des LRTs 3150 sowie für die LRT des An-</p>		<p>Auch reicht die Einhaltung der gesetzlichen Einzelgrenzwerte für Pestizide nicht aus, um die Organismengemeinschaften der Gewässer vor Schäden durch Kummulations- und Kombinationswirkungen unterschiedlicher Pestizide und durch deren Abbauprodukte zu schützen¹⁴.</p> <p>Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) empfiehlt beispielsweise ein generelles Anwendungsverbot von Glyphosat in Schutzgebieten¹⁵. Der vorliegende Managementplan bleibt in Folge der</p>

LISS M., SCHÄFER R., SCHRIEVER C. (2008): The footprint of pesticide stress in communities - species traits reveal community effects of toxicants. – Science of the Total Environment 406: 484-490.

MALAJ E., VON DER OHE P. C., GROTE M., KÜHNE R., MONDY C. P., USSEGLIO-POLATERA P., BRACK W., SCHÄFER R. B. (2014): Organical chemicals jeopardize the health of freshwater ecosystems on the continental scale. – Proceedings of the National Academy of Sciences: <http://www.pnas.org/cgi/doi/10.1073/pnas.1321082111>

SCHÄFER R., VON DER OHE P., RASMUSSEN J., KEFFORD B., BEKETOV M., SCHULZ R., LISS M. (2012): Thresholds for the effects of pesticides on invertebrate communities and leaf breakdown in stream ecosystems. – Environmental Science and Technology 46: 5134–5142.

STEHLE S., SCHULZ R. (2015): Agricultural insecticides threaten surface waters at the global scale. – Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America: <http://www.pnas.org/content/112/18/5750.full>

¹⁴ : Carvalho R. N., Arukwe A., Ait-Aissa S., Bado-Nilles A., Balzamo S., Baun A., Belkin S., Blaha L., Brion F., Conti D., Creusot N., Essig Y., Ferrero V. E. V., Flander-Putrlle V., Fürhacker M., Grillari-Voglauer R., Hogstrand C., Jonáš A., Loos R., Lundebye A., Modig C., Olsson P., Pillai S., Polak N., Potalivo M., Sanchez W., Schifferli A., Schirmer K., Sforzini S., Stürzenbaum S. R., Søfteland L., Turk V., Viarengo A., Werner I., Yagur-Kroll S., Zouneková R. (2014): Mixtures of Chemical Pollutants at European Legislation Safety Concentrations: How Safe are They? – Toxicol. Science: <http://toxsci.oxfordjournals.org/content/early/2014/06/23/toxsci.kfu118.full.pdf+html>

¹⁵ https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/20180131_BfN-Papier_Glyphosat.pdf

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>hangs II (Kammolch und Rotbauchunke) seitens der konventionellen Bewirtschaftung der Landwirte nicht zulässig und die negativen Auswirkungen der vorliegenden Pflanzenschutzmittel sind reine Mutmaßung!</p> <p>Eine Unterbindung von Düngung sowie Pflanzenschutzmitteln kann somit nicht gerechtfertigt werden!“</p> <p>(..)</p> <p>„In Resümee der angemerkten Punkte können und werden wir daher einer weiteren Beauftragung der landwirtschaftlichen Flächen nicht zustimmen! Einer generellen Vorgabe von Maßnahmen muss daher widersprochen werden. Zudem ist festzuhalten, dass trotz intensiver Bewirtschaftung über Jahrzehnte die Lebensraumtypen und Arten nachweislich nicht negativ beeinflusst wurden. Das Ausbringen von Pflanzenschutz und Düngermitteln unterliegt einer ständigen Optimierung und der guten fachlichen Praxis seitens der Landwirte.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie unsere Bedenken und Anmerkungen für den endgültigen Entwurf des Managementplans.“</p>		<p>durchgeführten Abwägung hinter dieser Position zurück, in dem lediglich ein zeitlich eingeschränkter Verzicht bei der Applikation von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen ist.</p> <p>Die mineralische Düngung auf den Ackerflächen bleibt weiterhin zulässig. Pufferflächen um die Gewässer sind jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, um die Wassertiefe der Gewässer dauerhaft zu erhalten (Schutz vor erosiver Einspülung), eine beschleunigte Verlandung sowie den Verlust der Habitatfunktion für lebensraumtypische Vegetation und Tierarten zu verhindern (Schutz vor Einträgen von Phosphor, Stickstoff und Pflanzenschutzmitteln). Maßnahmen zur Anlage von Pufferflächen können über kooperative bzw. freiwillige Instrumente, z. B. Programme mit finanziellen Anreizen oder das Greening, umgesetzt werden.</p>
	<p>I.1.1.2 Geologie und Wasserhaushalt, S. 10, I.1.2.4 Wasserwirt-</p>	<p>„Ähnliche Aussagen sind in Bezug auf die abgängigen Gewässerbiotope sowie den angeblichen Flächenverlust im LRT 3150 getroffen worden. Gründe hierfür</p>	<p>genauere Erläuterung der Maßnahme „Erhalt des vorhandenen Wasserstandes –</p>	<p>Die Drainagen und Überläufe bewirken im Gebiet insgesamt geringere Wasserstände im Vergleich zum Zustand ohne</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	<p>schaft und Küstenschutz, S. 11, I.3.1.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, S.17</p>	<p>können die im gesamten FFH-Gebiet befindlichen grund- und stauwasserbestimmten Böden oder temporäre Gewässer sein, deren Wasserstände durch natürliche Witterungsverhältnisse beeinflusst werden (Seite 10, 15). Es muss zudem nochmals daraufhin gewiesen werden, dass keine Drainagepläne seitens des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes vorliegen, was von den Bewirtschaftern bestätigt wurde. Es wurde lediglich eine mündliche Aussage des Wasser- und Bodenverbandes zitiert. Sporadisch werden Drainagen von Landnutzern zufällig freigelegt und entsprechend erneuert, um negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt der Flächen effizient zu verringern. Die Landwirte nutzen diese Anlagen um den Wasserhaushalt zu regulieren. Deshalb muss hier von Regulierungs- anstatt Entwässerungsanlagen gesprochen werden!</p> <p>Der erneuerte Überlauf (Ackergewässer 3150-001-B) dient ebenfalls der Wasserregulierung in niederschlagsstarken Jahren. Der zweite Absatz Seite 20 ist un schlüssig und führt zudem zu Widersprüchlichkeiten. Die Flächeneigentümer haben im Jahr 2010 die freiwillige Maßnahme „Grundräumung mit Bagger bis 1,2 m Tiefe, Überlauf“ durchgeführt. Nachweislich ist keine Veränderung der Größe der Wasserfläche zwischen den</p>	<p>keine weitergehenden Entwässerungsmaßnahmen, keine Absenkung der Überlaufhöhe an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen“ im Managementplan auf S. 59 ff.</p>	<p>diese Einrichtungen. Eine echte Regulierung in zwei Richtungen im Sinne einer Ent- und Bewässerung ist daher nicht möglich. Daher ist der Begriff Entwässerungseinrichtungen zutreffend.</p> <p>Um den Begriff „Erhalt des vorhandenen Wasserstandes“ konkret zu fassen, wird als Referenzzustand die durch die mehrjährige Vegetation definierten Uferlinien der Kleingewässer und die Wasserflächen in den historischen Orthofotos der Jahre 2003, 2007, 2011, 2013 und 2016 herangezogen. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen dürfen weiterhin unterhalten werden.</p> <p>Änderungen an den Dränagen (Neuverlegung, Ertüchtigung durch leistungsfähigere Rohre, Veränderungen an Überlaufhöhen) sind genehmigungspflichtige Eingriffe und erfordern eine Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Schutzziele des GGBs. Sie müssen daher bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt und durch diese vor Umsetzung genehmigt werden.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Jahren 2007 zu 2011, 2013 und 2016 erkennbar. Somit kann keine Entwässerung stattgefunden haben. Im Ergebnis muss die Ausbaggerung des Kleingewässers somit eine Erhöhung des Wasservolumens zur Folge haben, was sich positiv auf die Wasserqualität und damit für das gesamte Biotop auswirken müsste (Siehe 5.26, Tümpel 3150-006-A). Die Forderungen nach Wasserstandsanhhebung und Nutzungsaufgabe sind daher nicht nachvollziehbar und nicht vertretbar!</p> <p>Wir lehnen daher auf dieser Grundlage das Anwendungsverbot von Wasserregulierungseinrichtungen und Nutzungsverbot der anliegenden Ackerflächen strikt ab!</p> <p>Zur Verbesserung des Zustandes des Kleingewässers wurde freiwillig die Restaurierungsmaßnahme der Ausbaggerung mehrerer Kleingewässer seitens der Eigentümer/ Bewirtschafter vorgenommen.“</p>		
	II.1 Beschreibung der Maßnahmen, S. 56	<p>„Die Bewirtschafter sind somit ebenfalls an Naturschutzmaßnahmen interessiert, sodass, anstatt von vorgegebenen Erhaltungszielen, vertragliche Regelungen eine sinnvolle Option wären. Dabei ist auf notwendige Entschädigungszahlungen bei zusätzlichen Leistungen sowie Mindererträgen zu verweisen.</p> <p>Eine Beseitigung beziehungsweise Aus-</p>	Kenntnisnahme des Hinweises.	

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		lichtung von Gehölzen kann zum Beispiel ebenfalls in Rahmen der Pflegemaßnahmen gegen eine entsprechende Entschädigung erfolgen.“		
		<p>„Weitere Erhaltungsziele der LRTs 3150/6510 sind die generelle Einrichtung von Pufferstreifen sowie der Erhalt von Grünland zur Minimierung der Nährstoffeinträge. Teilweise sind bereits Kleingewässer von Randstreifen umgeben, welche im Rahmen der Greening-Maßnahmen von den Landwirten angelegt wurden. Aufgrund der Dauergrünlandregelung müssen die Landwirte diese Pufferstreifen sowie Grünlandflächen alle 5 Jahre umbrechen und mit einer Hauptkultur bestellen. Es ist eine Bewirtschaftung, Nutzung beziehungsweise Pflege der Flächen notwendig, um die Förderung zu erhalten. Abstandsgrößen von über 20 m können, aufgrund des erheblichen Flächenverbrauchs, nicht akzeptiert werden, beziehungsweise sind bei Umsetzung entsprechend zu entschädigen. Eine dauerhafte und generelle Anlage von Pufferstreifen sowie Grünland wird daher abgelehnt!</p> <p>Bezüglich des Einflusses von mineralischen Düngemitteln auf Amphibien müsste die Düngung flächenbedeckend und über einen längeren Zeitraum erfolgen. Die Kontaktmöglichkeit der Amphi-</p>	Kenntnisnahme des Hinweises.	

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>bien mit den Düngemitteln ist realistisch nicht dauerhaft gegeben. Die Bodenfeuchte und Niederschläge führen zur Lösung des Düngers in der oberen Bodenkreme und bedingen dadurch eine schnelle Aufnahme der Nährstoffe durch die Pflanzen oder eine Bindung im Boden. Die Düngemittelausbringung ist durch die neue Düngeverordnung (DVO) geregelt und somit nicht regulierungsnotwendig“</p>		
	<p>I.3.1.2 LRT 6510 Magere Flachland- Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>), S. 39</p> <p>II.1.1.2 LRT 6510 – Magere Flachland- Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>), S. 57</p>	<p>„Aufgrund der unzureichenden Datenbasis des Jahres 2004 konnte kein Vergleich des Erhaltungszustandes zum benannten Erstausweis des LRTs 6510 im Jahr 2017 getroffen werden. Demnach kann auch von keiner Verschlechterung ausgegangen werden, sodass kein Rückschluss für die Notwendigkeit der Maßnahmen getroffen werden kann! Im Weiteren gibt es Widersprüche bei der Forderung der Anlegung von Dauergrünland. Auf Seite 57 wird in Kapitel II.1.1.2 der Vorschlag unterbreitet, dass eine Mahd ab Anfang Juni möglich wäre. Nach Cross-Compliance-Vorschriften gilt für stillgelegte Acker- sowie Dauergrünlandflächen und für „Ökologische Vorrangflächen“ bis zum 30. Juni striktes Nutzungsverbot! Somit ist der genannte Vorschlag unzulässig und muss korrigiert werden!“</p>	keine Änderung	<p>Es werden für den LRT 6510 nur die nach der FFH-Richtlinie zwingend festzulegenden Erhaltungsmaßnahmen benannt. Die Formulierung der Erhaltungsmaßnahmen als „wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen“ (wE) ergibt sich nur aus den Vorgaben des LM, s. Seite 63 im Managementplan:</p> <p>„Erhaltungsmaßnahmen (ES) werden nach Vorgabe des LM bis zur Übernahme des Vorkommens in die Natura 2000 LVO rechtlich als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen (wE) eingestuft, sofern das Schutzgut nach der Erstmeldung an die EU Kommission im GgB festgestellt wurde. Naturschutzfach-</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				<p>lich betrachtet handelt es sich hierbei aber um Maßnahmen, die für den Schutz des bestehenden Vorkommens erforderlich sind und nicht auf eine Entwicklung des Erhaltungszustandes abzielen.“</p> <p>Zur Sicherung des Erhalts des LRT 6510 ist im Managementplan das aus naturschutzfachlicher Sicht Notwendige zu benennen. Der im Managementplan zeitlich weiter gefasste mögliche Mahdzeitraum kann durch andere geltende Vorschriften selbstverständlich weiter eingeengt werden. Es ist wurde zudem auch kein Erfordernis zu einer früheren Mahd als momentan zulässig festgestellt.</p>
<p>Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag von Land- nutzer und Landei- gentümer, 20.03.2019</p>	<p>I.3.1.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vege- tation des Mag- nopotamions oder Hydrocha- ritions, S. 17</p>	<p>„auf Grundlage der uns von Ihnen am 29.01.2019 zur Verfügung gestellten Erfassungs- und Bewertungsbögen des Gebietes „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ möchten wir namens und in Vollmacht unseres Mandanten, (...), unsere Stellungnahmen vom 18.05.2018 und 05.12.2018 ergänzen. Diese Ergänzung dient auch für eine Vorbereitung unseres gemeinsamen Besprechungs-termins am 01.04.2019.</p>	<p>keine Änderung</p>	<p>In Anlage 4 zur Natura 2000-LVO M-V wurden die wesentlichen lebensraumtypischen Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand) benannt. Zum LRT 3150 zählen demnach „natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Alt-</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Die Einstufung von temporären Kleingewässern als Lebensraumtyp 3150 steht im Widerspruch zu den fachlichen und rechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus erweist sich die Bewertung einiger Gewässer als unvereinbar mit den Anforderungen der im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bewertungsanleitung. Für einen Managementplan, der den Anforderungen der Natura 2000-Landesschutzgebietsverordnung entspricht, bedarf es aufgrund der gravierenden Mängel in der Planung einer Überarbeitung, insbesondere einer Bestandsaufnahme, die die fachlichen und rechtlichen Standards zur Erfassung und Bewertung der LRT 3150 einhält.</p> <p>Unabhängig von dem Zustand der einzelnen erfassten Gewässer bezweifeln wir eingangs, dass es sich bei den nur temporär Wasser führenden Bereichen um LRT 3150 gem. Anhang I der FFH-Richtlinie handelt. Darüber hinaus ist der Zustand einiger LRT 3150 unzutreffend bewertet. Im Einzelnen:</p> <p>I. Kleingewässer mit temporärer Wasserführung ≠ LRT 3150</p> <p>Die europarechtlichen Definitionen der FFH-Lebensraumtypen sind in dem Interpretation Manual of European Habitats der Europäischen Kommission determiniert, wo der LRT 3150 wie folgt beschrieben wird:</p>		<p>wässer, Abtragungsgewässer, Torfstiche)".</p> <p>Der alleinige Bezug auf das zitierte Interpretation Manual greift rechtlich und fachlich zu kurz, da die FFH-LRT nach deren Pflanzengesellschaft (soziologische Vegetationsgliederung) und nach EUNIS-Habitattypen definiert werden. Der englische Begriff „permanent“, zu Deutsch „dauerhaft“, bleibt im zitierten Interpretation Manual der Europäischen Kommission zeitlich unbestimmt. Daraus nun abzuleiten, ein Gewässer muss „immer“ vorhanden sein, wäre falsch. Auch ein dauerhaftes Gewässer kann in niederschlagsarmen Jahren gelegentlich ganzjährig oder zeitweise austrocknen. Mit „temporär“ sind in der Kartieranleitung des LUNG dauerhafte Gewässer gemeint, die zwar nicht immer einen Wasserkörper haben, in denen sich aber eine lebensraumtypische Vegetation ausbilden kann und die damit auch die Habitatfunktion für die lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten erfüllen. Das Vorhanden-</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>„Lakes and ponds with mostly dirty grey to blue-green, more or less turbid, Waters, particular rich in dissolved bases (pH > 7), with free-floating surface communities of the Hydrocharition or, in deep, open Waters, with associations of large pondweeds (Magnopotamion)¹</p> <p>[1Fußnote: EU Kommission, Interpretation Manual of European Habitats, EUR 28, April 2013, S. 40 f.], “</p> <p>Aus dieser Definition folgt für die Ausweisungen von LRT 3150 in dem Entwurf des Managementplans:</p> <p>1. Bereits diese Definitionsmerkmale in Bezug auf die lebensraumtypischen Wasserparameter, nämlich Farbe, Trübung und pH-Wert, zeigen auf, dass eine dauerhafte Wasserführung Voraussetzung für eine Einstufung eines Gewässers als LRT 3150 ist. Weiterhin sieht die FFH-Richtlinie die dauerhafte Wasserführung als Regelfall für einen Gewässer-LRT an. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind ausdrücklich genannt, etwa der LRT 3180 (temporäre Karstseen). Daraus folgt: Ist die temporäre Wasserführung nicht ausdrücklich ein Bestandteil eines LRT, muss die Wasserführung dauerhaft sein, damit ein Gewässer als LRT eingestuft werden kann.</p> <p>2. Für eine entsprechende Interpretation</p>		<p>sein der Vegetation ist dabei der entscheidende Bioindikator, ob das Gewässer für die Habitatfunktion ausreichend „dauerhaft“ vorhanden ist. Entscheidend im Sinn der FFH-Richtlinie ist die Lebensraumfunktion für die lebensraumtypischen Arten. Da viele Amphibien- und Insektenarten auf fischfreie Gewässern (ohne Prädatorendruck) angewiesen sind (trifft auch für Rotbauchunke und Kammmolch zu), haben gelegentlich austrocknende – und damit fischfreie – Gewässer für diese Arten sogar einen besonders hohen Wert. Der Begriff „temporär“ nach der Kartieranleitung des LUNG bedeutet nicht das gleiche, wie der EUNIS Code C1.6 „Temporary lakes, ponds and pools“. Mit diesem sind Gewässer gemeint, die nur gelegentlich vorhanden sind. Die Begriffe „permanent“ und „temporary“ bezeichnen damit nur eine unterschiedliche Häufigkeit der Präsenz eines Wasserkörpers. Diese Häufigkeit wird aber auch noch genauer definiert:</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>der Anforderungen an einen LRT 3150 spricht auch, dass die meisten Vegetationsarten des Hydrocharitions und Magnopotamions an eine dauerhafte Wasserführung gebunden sind. Sie würden wenn überhaupt nur ein sehr kurzes Trockenfallen des Gewässers überleben, da sie an die Bedingungen des Lebensraums (Wasser) angepasst sind. Auch aus diesem Grund sind temporär Wasser führende Gewässer nicht als LRT 3150 einzustufen.</p> <p>Das haben andere Bundesländer erkannt und bei der Ausweisung ihrer FFH Gebiete berücksichtigt. So heißt es etwa in der Kartieranleitung des Landes Sachsen-Anhalt:</p> <p>„Natürliche eutrophe Seen und Teiche sind gekennzeichnet durch einen mittleren bis hohen Nährstoffgehalt (meso bis eutroph) und eine hohe Primärproduktion. [...] Das Wasser ist meist basenreich (pH > 6) und mehr oder weniger trübe. Kennzeichnend ist die dauerhafte Wasserführung; Als Bodentypen treten überwiegend Gytija am Ufer und Saprobial am Seeboden auf.“ [Fußnote: Landesamt für Umwelt, Kartierung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand 11.05.2010, S. 37.]</p>		<p>Die FFH-Lebensraumtypen basieren auf EUNIS-Codes. Die EUNIS Habitat Codes sind in Davies, Moss & Hill (2004)¹⁶, basierend auf dem Experten Workshop in Helsinki, wesentlich genauer als im Interpretation Manual der Europäischen Kommission beschrieben.</p> <p>Als zeitliche Spannen werden für den EUNIS habitat code C1.3 „Permanent eutrophic lakes, ponds and pools“ (EU-Code 3150) die folgende Zeitspannen vorgegeben:</p> <p>Temporal characteristics (when used in criteria): 1 year; 2 - 5 years; 5 - 10 years; 10 - 20 years; 20 - 100 years; >100 years; Permanent</p> <p>Damit ist unmissverständlich klar, dass auch nur über ein Jahr oder über wenige Jahre hintereinander vorhandenen Kleingewässer die geforderte Definition des FFH-LRT 3150 der Europäischen Kommission erfüllen. Die Kartieranleitung des LUNG ist damit</p>

¹⁶ DAVIES, MOSS & HILL (2004): EUNIS HABITAT CLASSIFICATION REVISED (2004): Documentation of EUNIS habitats to level 4 for marine habitats and to level 3 for terrestrial and freshwater habitat. 307 pp.

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Das Land Sachsen-Anhalt setzt das europäische Verständnis zu den LRT der FFH-Richtlinie wortlautgetreu in seiner Kartierungspraxis um. Eine über den Wortlaut und Teleologie hinausgehende Definition, wie sie in Mecklenburg-Vorpommern existiert, ist weder erforderlich noch zulässig, da dies (wenn auch nur mittelbar mangels Außenwirkung) in unverhältnismäßiger Weise in die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung eingreift. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern berechtigt wäre, abweichend von anderen Bundesländern ein eigenes Verständnis dessen zu etablieren, welche Gewässer als LRT 3150 gelten. Eine entsprechende Berechtigung ergibt sich weder aus dem europäischen FFH-Recht, das sich an die Mitgliedstaaten, d. h. die Bundesrepublik Deutschland, richtet noch aus den bundesdeutschen Regelungen zum FFH-Recht im BNatSchG.</p> <p>3. Schließlich wird auch im Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Einstufung von Gewässern als LRT 3150 durchaus gesehen, dass ein bestimmter Wasserstand vorhanden sein muss. Der Zusammenhang zwischen notwendiger dauerhafter Wasserführung und der Anwesenheit der spezifischen Vegetationsarten wird in den Managementplänen entsprechend aufgezeigt. Die Ver-</p>		<p>rechtskonform und fachlich logisch, da sich das Kriterium der lebensraumtypischen Vegetation (Wasserpflanzen) sich nur in solchen Gewässern ausprägen kann.</p> <p>Nach Auswertung der historischen Luftbilder und nach der Kartierung 2017 entsprechen alle als LRT 3150 eingestuft Kleingewässer im FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ zweifelslos der Definition des EUNIS habitat code C1.3 „Permanent eutrophic lakes, ponds and pools“ (EU-Code 3150).</p> <p>Zudem kann sich eine lebensraumtypische Vegetation nur dann ausbilden, wenn die Gewässer häufig genug wasserführen sind. Da die lebensraumtypische Vegetation einer der zwingend notwendigen Parameter ist, der für die Ausweisung als LRT 3150 vorhanden sein muss und diese in allen als LRT 3150 ausgewiesenen Kleingewässern vorhanden war, besteht kein Zweifel, dass die als LRT 3150 ausgewiesenen Klein-</p>

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>mutung eines Artenverlustes in einem nur temporär Wasser führenden Gewässer wurde bei der Ausweisung der LRT 3150 berücksichtigt. So heißt es etwa im Managementplan DE 2750-306 „Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge“ zur Definition und zum Standort des LRT 3150:</p> <p>„Eutrophe Seen sind v. a. durch das Vorkommen von Tauchfluren und Schwimmblattfluren aber auch von Schwimmdecken und Schwebematten charakterisiert. Die Vorkommen von Pflanzengesellschaften variieren in Abhängigkeit vom Gewässertyp. Im FFH-Gebiet konnte nur der Bibelsee als Lebensraumtyp 3150 bestätigt werden. Alle weiteren Gewässer verfügen aufgrund des zu geringen Wasserstandes nicht über aquatische Vegetationselemente.“</p> <p>3 [3 Fußnote: Managementplan „Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge“, DE 2750-306, 2011, S. 28 — Hervorhebung nicht im Original.]</p> <p>Auch im Managementplan DE 2744-309 „Schwarzer See östlich Priepert (MV)“ wird zwischen dauerhaft und temporär Wasser führenden Gewässern unterschieden:</p> <p>„Anstelle der im Rahmen der Binnendifferenzierung angegebene LRT 3150 befindet sich eine artenarme Pfeifengrasflur, an deren tiefster Stelle eine Wildsuhle vorhanden ist. Der Flächenverlust</p>		<p>gewässer auch den Kriterien des Interpretation Manuals und denen in DAVIES, MOSS & HILL (2004) entsprechen.</p> <p>Abweichenden Vorgaben andere Bundesländer wären auch nicht in jedem Fall auf Mecklenburg-Vorpommern übertragbar, da in M-V z.B. schwebendes Grund- bzw. Stauwasser über Lehmschichten häufiger die Wasserstände in Kleingewässern bestimmt, als in den durchlässigen Sanden der Altmoränengebiete anderer Bundesländer. Daher ist ein gewisser Ermessensspielraum bei den Naturschutzbehörden sinnvoll, um die EU Vorgaben sinngemäß für die regional vorkommenden Gewässertypen umzusetzen.</p> <p>Im zitierten Fall des Managementplans Managementplans DE 2744-309 „Schwarzer See östlich Priepert (MV)“ fand sich in der bezeichneten Senke ja eben keine lebensraumtypische Vegetation des LRT 3150 mehr: Es fand sich nur noch Pfeifengras, welche nur bis in die Wasserstufe 4+ „halbness“ vorkommen kann,</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>ist auf einen wissenschaftlichen Fehler bei der Meldung zurückzuführen, da die Senke bereits längerfristig keine dauerhafte Wasserführung mehr aufweist, wie anhand der Vegetationsstruktur abzulesen ist."</p> <p>4. Wie die europäischen Vorgaben, die Kartierungshinweise aus Sachsen-Anhalt und andere Managementpläne in Mecklenburg-Vorpommern zeigen, handelt es sich bei der nur temporären Wasserführung eines Gewässers um einen Umstand, der dafür verantwortlich ist, dass die Vegetationsarten die Trockenphasen regelmäßig nicht überleben können, die maßgeblich für die Einstufung von LRT 3150 sind. Wir fordern nach alledem vom StALU Mecklenburgische Seenplatte,</p> <p>alle im Plangebiet liegenden Gewässer, die nur temporär Wasser führen, nicht als LRT 3150 auszuweisen und keine Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen, außer es wird der Nachweis erbracht, dass die lebensraumtypischen Pflanzengesellschaften das regelmäßige Trockenfallen des Gewässers überleben und ihre Ökosystemfunktion erfüllen können."</p>		<p>aber in den Wasserstufen 5+ „nass“ (intakte Moore) und 6+ „flach aquatisch“ (Gewässer) fehlt. Insofern bestätigt auch dieses Zitat ja nur die Schlüssigkeit der Kartieranleitung das LUNG, wonach der entscheidende Parameter für die Ausweisung als LRT 3150 das Vorkommen von lebensraumtypischer Vegetation, d.h. von echten Wasserpflanzen, ist.</p>
	3.1.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Ve-	„II. Korrektur der Zustandsbeschreibung und Maßnahmenplanung	Überprüfung der gutachtlichen Bewertung, keine inhaltliche	Die aktuelle Bewertung ist der erste Durchgang, die nach dem Bewertungssystem des

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	<p>getation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, S. 17,</p> <p>II.1.1.1 LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, S. 56</p>	<p>Wir haben die Einstufung des aktuellen Zustands von Gewässern, die nach dem Entwurf des Managementplans als LRT 3150 gelten, mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Erfassungsbögen überprüft. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Zustand zum Teil falsch bewertet wurde.</p>	Änderung	<p>Datenprogramms MVBIO für die FFH-LRT in M-V vorgenommen wird. Wenn hierbei Bewertungsergebnisse entstehen, die im Widerspruch zur gutachtlichen Einschätzung des Bearbeiters stehen, zählt die begründete Einschätzung des Bearbeiters mehr, als der schematische Algorithmus des Eingabeprogramms. Dies gilt ganz besonders im ersten Durchlauf der FFH-Managementplanung. Für die gutachtliche Einstufung des EHZ ist auch explizit eine eigene Attributspalte in den GIS-Daten vorsorglich enthalten.</p> <p>Die festgestellten Bewertungsprobleme für den LRT 3150 durch das System wurden an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bereits gemeldet.</p> <p>Die abweichende gutachtliche Einschätzung des Erhaltungszustands (EHZ) der aufgeführten Kleingewässer mit EHZ C hat keine Auswirkungen auf die Gesamtbewertung des LRT 3150 auf Gebietsebene mit EHZ B. Die festgelegten</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Erhaltungsmaßnahmen sind ebenfalls vom EHZ dieser Kleingewässer unabhängig. Insofern entfaltet die gutachtlich abweichende Bewertung keinerlei materielle Folgen.
		<p>· Bei dem Wasserkörper mit der FFH-Nr. 0508-211-6006 ist es aus mehreren Gründen zweifelhaft, dass dieser als LRT 3150 gem. Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG eingestuft werden kann. Der Bewertungsbogen weist unter dem Punkt 1.1.3 eine Anzahl von 0 Lebensformen der für einen LRT 3150 zwingend erforderlichen typischen aquatischen Vegetationen aus. Erst unter dem Punkt „Vegetationseinheiten“ findet sich sodann ein Hinweis auf das „rudimentäre“ Vorkommen von Wasserlinsen, die für gewöhnlich sonst geschlossene Schwimmdecken auf dem Gewässer bilden. Darüber hinaus weist dieser Tümpel laut Bewertungsbogen „LRT“ lediglich eine temporäre Wasserführung auf, was nicht mit den Angaben des Erfassungsbogens „Vorkommen Kammolch und Rotbauchunke“ für dieses Gewässer korrespondiert, denn dort ist eine dauerhafte Wasserführung vermerkt.</p> <p>Diese augenscheinlichen Mängel wirken sich auf die Gesamtbewertung des Zustands dieses Gewässers aus, da eine</p>	Korrektur des Bewertungsbogens auf „1 Lebensformen“	Wasserlinsen können natürlicherweise auch nur zerstreut im Röhrichsaum eines Gewässers vorkommen. Auch eine diffus (und nicht vollständig) ausgebildete Wasserlinsen-Schwimmdecke erfüllt durchaus, sofern andere Rahmenbedingungen gegeben sind, das Kriterium für eine aquatische Vegetation. Die Angabe „0 Lebensformen“ war ein Eingabefehler in MVBIO, der im Bewertungsbogen inzwischen korrigiert ist.

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>vorhandene aquatische Vegetation, namentlich die schwimmdeckenbildende Wasserlinse, eine Verbesserung der Bewertung „Habitatstruktur“ bewirkt hätte. Etwas Ähnliches gilt, wenn das Gewässer tatsächlich dauerhaft Wasser führend würde, wie es nach den Angaben des Tierartenerfassungsbogens der Fall sein soll.</p> <p>Wir bezweifeln im Ergebnis, dass es sich überhaupt um einen LRT 3150 handelt (siehe oben, I.). Dies gilt umso mehr, weil die erforderlichen spezifischen aquatischen Lebensformen wenn überhaupt nur rudimentär vorhanden sind.</p>		
		<p>· Auch bei dem Gewässer mit der FFH-Nr. 0508-2011-6015 bleibt unklar, ob es sich um ein permanent oder temporär Wasser führendes Stillgewässer handelt. Nach dem LRT-Bewertungsbogen hat der Bereich den Status eines Temporärgewässers, obwohl im Arten-Erfassungsbogen für den Kammmolch und die Rotbauchunke eine permanente Wasserführung vermerkt ist. Im Übrigen begegnet auch dieses Gewässer, sofern es sich um ein temporäres Gewässer handelt, denselben Bedenken für eine Einstufung als LRT 3150 wie oben ausgeführt wurde.</p>	keine Änderung	<p>Es handelt sich um den Grenzfall zwischen Temporär- und Permanentgewässer, jedoch spricht die Wasserhöhe von rund 30 cm im August 2017 eher für ein Permanentgewässer. Für die Einstufung als LRT 3150 ist es aber ohne Belang, ob es ein temporäres oder permanentes Gewässer ist, da beide Gewässertypen zum LRT 3150 zählen, siehe die Definition des LRT 3150 oben auf S. 98 ff. Eine präzisere Einordnung (ob zeitweilig austrocknend oder nicht) kann zukünftig nur anhand weiterer</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Beobachtungsjahre erfolgen.
		<p>· Die Bewertung des Gewässers mit der FFH-Nr. 0508-211-6003 entspricht nicht den Vorgaben des Bewertungsmaßstabs: Für den Ackertümpel weist der Bewertungsbogen eine Gesamtbewertung der Habitatstruktur mit „C“ aus. Allerdings existieren drei Lebensformen in dem Gewässer, was nach dem Bewertungsschlüssel des LUNG MV eine Bewertung mit oder „B“ begründet, wobei die Ufer und Verlandungsvegetation mit zwei Elementen als „C“ einzustufen ist. Das Bewertungsschema des LUNG MV orientiert sich an dem des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)5 [5 Fußnote Bundesamt für Naturschutz, Bewertungsschema für die FFH-Lebensraumtypen, Stand 2010, S. 13.], sodass die Gewichtung der aquatischen Vegetation und der Verlandungsvegetation im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 zu erfolgen hat. Angewendet auf das vorliegende Biotop ist die Gesamtbewertung der Habitatstruktur anstatt eines „C“ mit einem „B“ zu bewerten.</p>	Änderung des Erhaltungszustand auf EHZ B	<p>Der Stellungnahme zu dieser Teilfläche wurde eine veraltete Version der Bewertungsmatrix zugrunde gelegt (LRT-Steckbrief des LUNG, Stand 2011). Für die LRT-Bewertung im Rahmen der Managementplanung gilt die „Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, LUNG 2012). Eine Korrektur der Bestandsaufnahme ist nicht erforderlich.</p> <p>In Abstimmung mit dem Kartierer wurde der Erhaltungszustand wegen des Fehlens von Störzeiger / Hypertrophierungszeigern von EHZ C nach EHZ B geändert.</p>
		<p>· Auch der Wasserkörper mit der FFH-Nr. 0508-211-6004 wurde in der Gesamtbewertung der Habitatstruktur mit „C“ bewertet, obwohl dieser mit einem oder mindestens mit einem „B“ einzustufen wäre: Die aquatische Vegetation zählt drei Lebensformen und in der Ufer</p>	keine Änderung	Die von den Systemvorgaben und vom BfN-Bewertungsschema abweichende Einschätzung des EHZ ist fachlich stichhaltig begründet: Für die Lebensraumfunktion der Kleingewäs-

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>und Verlandungsvegetation sind zwei Elemente vorhanden. Damit wäre auch hier der Anteil lebensraumtypischer Vegetation mit einem „A“ oder mindestens „B“ und die Uferstruktur mit „C“ zu bewerten, was in der Gesamtbewertung der Habitatstruktur bei einer Gewichtung von 2/3 zu 1/3 nach dem Bewertungsschlüssel des BfN ein „A“ oder mindestens „B“ ergibt. Dies würde sich zudem auf die Bewertung des Erhaltungszustandes auswirken, da die Gesamtbewertungen der lebensraumtypischen Arten und die der Beeinträchtigungen mit „A“ und „C“ eingestuft wurden, was bei einer Korrektur der Habitatstruktur insgesamt einen Erhaltungszustand „B“ ausmache.</p>		<p>ser für deren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und für die Abweichung vom optimalen Erhaltungszustand ist der Bewertungsparameter „Beeinträchtigungen“ entscheidend. Die Anforderungen für die Bewertung als EHZ B sind bei der Vegetation extrem niedrig: Es reicht z.B. bei temporären Kleingewässern für den EHZ B, wenn nur 2 Arten vorkommen, statt nur 1 Art für den EHZ C. Bei permanenten Kleingewässern reicht es für EHZ B, wenn 4 Arten vorkommen, statt 3 Arten für den EHZ C. Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge führen in der Regel aber zum Ausfall gleich von mehreren lebensraumtypischer Arten, d.h. der tatsächlich Zustand weicht erheblich vom potentiell natürlichen Zustand ab. Insbesondere bei dem LRT 3150, der ein sehr weites Spektrum an natürlichen Ausprägungen hat – vom temporären Kleingewässer bis hin zu einem großen See –, ist ein überwiegend an naturräumlichen Parametern fixiertes Bewertungsschema in beiden Richtungen nur be-</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				<p>dingt geeignet, um den günstigen Erhaltungszustand im Sinn der FFH-Richtlinie zu erfassen. Dieser günstige Erhaltungszustand zielt aber sinngemäß auf die potenzielle Lebensraumfunktion des LRT im natürlichen Zustand unter Berücksichtigung seiner regionalen und lokalen Ausprägung ab.</p> <p>Das Vorkommen von Störzeigern / Hypertrophierungszeigern in der Mächtigkeitsklasse d = dominant belegt eine bestehende erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers.</p>
		<p>· Die Gesamtbewertungen des Gewässers mit der FFH-Nr. 0508-211-6011 wurden vollumfänglich um eine Stufe nach unten korrigiert, obwohl das Gewässer allen Anforderungen des Bewertungsschlüssels für einen Erhaltungszustand „B“ gerecht wird. Als Grund für die Herabstufung wird angegeben, dass das Gewässer aufgrund anhaltender Niederschläge im Sommerhalbjahr 2017 über die Ufer getreten ist. Eine solche Abstufung ist weder erforderlich noch zulässig.</p> <p>Die Erfassung und Bewertung der in einem FFH-Gebiet gelegenen Lebensraumtypen ist immer eine Momentauf-</p>	<p>Änderung des Erhaltungszustand auf EHZ B</p>	<p>In Abstimmung mit dem Kartierer wurde der Erhaltungszustand wegen des Fehlens von Störzeigern / Hypertrophierungszeigern von EHZ C nach EHZ B geändert.</p>

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>nahme. Nach dieser Momentaufnahme richtet sich die Managementplanung mit ihren kurz-, mittel- und langfristigen Zielen aus und legt die erforderlichen Maßnahmen fest, um einen guten Erhaltungszustand zu erreichen oder zu erhalten. Diese Momentaufnahme kann aber nur dann als Grundlage für Maßnahmen zur Zustandsverbesserung dienen, wenn die dabei festgestellten Beeinträchtigungen durch den Menschen verursacht wurden. Das ergibt sich bereits aus allen Merkmalen, die unter dem Punkt „Beeinträchtigungen“ zu erfassen sind: Verfüllung, künstliche Zu- und Abflüsse, Abwassereinleitung usw. Ein Zustand, der auf eine menschliche Beeinträchtigung oder Einwirkung zurückzuführen ist, ist bei dem betreffenden LRT nicht ersichtlich. Denn der Grund dafür, dass das Gewässer über die Ufer getreten ist, liegt an intensiven Niederschlägen.</p> <p>Zudem soll die Managementplanung Gefährdungen der Zielerreichung eines guten Zustandes entgegenwirken, deren Ursachen andernfalls langfristig wirken und das Gewässer entweder weiterhin verschlechtern könnten oder die jedenfalls weiterhin einen ungünstigen Verlauf des Zustandes aufrechterhalten. Eine solche Gefährdung ist hier nicht ersichtlich: Die Überflutung ist durch außergewöhnliche Witterungsumstände bedingt</p>		

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>und auch nur ein vorübergehender Zustand. Die Herabstufung des Zustands aufgrund von außergewöhnlichen, nicht vom Menschen verursachten und auch nur vorübergehenden Verhältnissen entspricht somit nicht den Zielen der Managementplanung.</p> <p>Unabhängig davon enthalten weder die Bewertungsanleitung des LUNG M-V noch das Bewertungsschema des BfN eine fachliche Grundlage dafür, den vorgefundenen Zustand des Gewässers wie erfolgt herabzustufen.</p>		
		<p>· Die Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen des Gewässers mit der FFH-Nr. 0508-211-6014 erfolgte mit „C“. Da bis auf ein dominantes Vorkommen von Störanzeigern alle sonstigen Parameter der Kategorie „Beeinträchtigungen“ auf einen hervorragenden Zustand hinweisen, bezweifeln wir, dass der Zustand insgesamt mit mäßig bis durchschnittlich zu bewerten ist.</p> <p>Unabhängig davon ist die Empfehlung, das gewässernahe Umfeld aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen, geradezu willkürlich. Im Erfassungsbogen wird darauf hingewiesen, dass sich Gründe für die Gewässerbelastung nicht finden ließen. Eine fachliche Begründung für die Empfehlung gibt es nicht; sie kann daher nicht die Grundlage für eine Maßnahme im Manage-</p>	Änderung des Erhaltungszustand auf EHZ B	In Abstimmung mit dem Kartierer wurde der Erhaltungszustand wegen der hervorragenden Bewertung der Lebensraumtypische Habitatstrukturen und des Lebensraumtypisches Arteninventars von EHZ C nach EHZ B geändert.

Stellungnehmender/ Datum (Postein- gang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>mentplan sein. Ohne gesicherte Erkenntnisse würde die Umsetzung einer solchen Maßnahme unzulässig in die landwirtschaftliche Bodennutzung eingreifen.</p> <p>Wir fordern nach alledem vom StALU Mecklenburgische Seenplatte, die Einstufung des Zustandes der o. a. Gewässer unseren Ausführungen entsprechend zu korrigieren und die geplanten Maßnahmen anzupassen.“</p>		